



## IM NAMEN DER REPUBLIK TEILURTEIL

Das Landesgericht Ried im Innkreis erkennt durch die Richterin Dr. Birgit Rieß in der Rechtssache der klagenden Partei Klinkert Ltd., 520 Wilson Building, PO-Box 112214 0 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, vertreten durch Dr. Andreas Haberl und Dr. Gotthard Huber, Rechtsanwälte in 4840 Vöcklabruck, gegen die beklagten Parteien **1) K-Service GmbH**, Gimpling 27, 4961 Mühlheim am Inn, **2) Maria Eichlseder**, Angestellte, Achsiedling 38, 4950 Altheim und **3) Fausto Mattiussi**, Verkäufer, Viale Miramara 325/02, 0 34136 Triest, Italien, alle vertreten durch die Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH in 4950 Altheim, wegen EUR 110.677,02 nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die erstbeklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 108.142,52 samt 8,38 % Zinsen p.a. seit 03.11.2011 binnen 14 Tagen zu bezahlen.
2. Das weitere Klagebegehren, die erstbeklagte Partei sei darüber hinaus schuldig, der klagenden Partei einen weiteren Betrag von EUR 2.534,50 samt 8,38 % Zinsen p.a. seit 01.10.2011 sowie 8,38 % Zinsen p.a. aus EUR 108.142,52 vom 01.10.2011 bis 02.11.2011 zu bezahlen, sowie das weitere Klagebegehren, die zweit- und die drittbeklagte Partei seien schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 110.677,02 samt 8,38 % Zinsen p.a. seit 01.10.2011 zu bezahlen, werden abgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung wird dem Endurteil vorbehalten.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit diesem Teilurteil wird über die Klagsposition 5 (Forderung von EUR 110.677,02 gegenüber

der erst-, zweit- und drittbeklagten Partei) entschieden.

Aus dem rechtskräftigen Teilurteil zu den Klagspositionen 3, 4 und 10 vom 11.12.2012 (ON 48) und dem ebenfalls rechtskräftigen Teilurteil zu den Klagspositionen 6 und 7 vom 16.04.2014 (ON 83) werden folgende auch für dieses dritte Teilurteil wesentliche Außerstreitstellungen und Feststellungen hervorgehoben:

Die klagende Partei, eine in Dubai ansässige Gesellschaft, handelt weltweit mit gebrauchten Anlagen für die Holzplattenindustrie. Ihr Geschäftsführer Friedrich Klinkert betrieb früher die Klinkert GmbH in Waldkraiburg. Im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit lernte er den Drittbeklagten kennen, der damals als Verkäufer von Neumaschinen bei einem anderen Unternehmen beschäftigt war. Ab dem Jahr 2001 war der Drittbeklagte für die klagende Partei im Ein- und Verkauf von Maschinen und Anlagen tätig. Grundlage dieser Geschäftstätigkeit war zunächst eine mündliche Vereinbarung; auf Wunsch des Drittbeklagten wurde ihm dafür in der Folge ab 14.02.2005 eine schriftliche Vollmacht erteilt, die auszugsweise wie folgt lautet:

„Wir, Klinkert Ltd., (...) ernennen durch diese Vollmacht datiert vom 14.2.2005, Fausto Mattiussi, nachfolgend bezeichnet als der Bevollmächtigte, zu unserem Bevollmächtigten, um in unserem Namen und für uns tätig zu sein und alle oder die jeweiligen nachfolgenden Tätigkeiten und Handlungen auszuführen, insbesondere:

- 1) Verträge abzuschließen für den weltweiten Kauf und Verkauf von Maschinen aller Art im Namen der Firma
- 2) Die Firma vor allen/jeweiligen Gremien, Firmen, Geschäften und Autoritäten zu repräsentieren in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf besagter Maschinen
- 3) Rechtsanwälte und andere Fachleute zu benennen, nach Bedarf und in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf besagter Maschinen
- 4) Alle oder jegliche Dinge zu unternehmen, die der Bevollmächtigte für nötig oder wünschenswert erachtet für das Vorgehen

unter der Voraussetzung, dass

- 1) der Bevollmächtigte den Direktoren von allen der von ihm unter der ihm gewährten Vollmacht unternommenen Aktionen berichtet, ihnen Kopien der gesamten Korrespondenz schickt von Verträgen und Vereinbarungen, die von ihm unter der Verwendung der Vollmacht unterzeichnet wurden.
- 2) Dem Bevollmächtigten ist es nicht erlaubt, im Namen oder im Auftrag der Firma Geld zu leihen oder das Firmenkonto in irgendeiner Art und Weise zu beleihen.

3) Jede Verwendung der Vollmacht soll eine Bestätigung sein, dass der Bevollmächtigte zu jeder Zeit die Firma sowie jeden Verantwortlichen der Firma und deren Vertreter schadlos halten wird gegen jede Art von Aktionen, Verfahren, Vorgehen, Forderungen oder Ansprüchen, was auch immer auf Grund oder durch den Einsatz der Vollmacht entstehen kann; ferner gegen alle Kosten, welche der Firma oder den Verantwortlichen durch die Verteidigung gegen solche Aktionen, Verfahren, Vorgehen, Forderungen oder Ansprüchen entstehen mögen.

Diese Vollmacht ist gültig vom 14.2.2005 und endet am 13.2.2008.“

Im Jahr 2002 nahmen der Geschäftsführer der klagenden Partei, Friedrich Klinkert, und der Drittbeklagte Gespräche über eine Unternehmensnachfolge auf, wobei beabsichtigt war, dass der Drittbeklagte die Geschäftsführung der klagenden Partei und deren von Sansego Trust gehaltenen Anteile übernimmt. Zwischen dem Geschäftsführer der klagenden Partei war eine Regelung der Unternehmensnachfolge wie folgt beabsichtigt:

- a) Der Drittbeklagte wird Geschäftsführer der Klägerin.
- b) Der Drittbeklagte trägt als Geschäftsführer der Klägerin dafür Sorge, dass diese an Friedrich Klinkert eine Zahlung in Höhe von EUR 2,2 Mio über einen Zeitraum von maximal 36 Monaten leistet.
- c) Der Drittbeklagte übernimmt alle Gesellschaftsanteile der Klägerin zu einem Preis von EUR 20.000,00 von Sansego Trust.
- d) Der Drittbeklagte unterlässt jegliche Aktivität, die sich nachteilig für die klagende Partei auswirken könnte, solange die Summe von EUR 2,2 Mio. noch nicht vollständig an Friedrich Klinkert geflossen ist.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2006 schlossen der Drittbeklagte und die klagende Partei einen Vertrag, nach dem dieser Geschäftsführer der klagenden Partei werden sollte (Employment Contract) und einen Kaufvertrag, mit dem er die Geschäftsanteile der klagenden Partei übernehmen sollte (Sales Contract). Diese Verträge sollten die Tätigkeiten des Drittbeklagten und die Unternehmensnachfolge regeln und an die Stelle der Vollmacht vom 14.2.2005 treten. Im Beschäftigungsvertrag wurde vereinbart, dass der Drittbeklagte, der ebenso wie Ferrante Pedroni Gesellschafter der erstbeklagten Partei ist, für die erstbeklagte Partei tätig werden durfte, ohne dadurch gegenüber der klagenden Partei vertragsbrüchig zu werden. Die zweitbeklagte Partei war laut Firmenbuch vom 24.4.2004 bis zum 1.4.2012 Geschäftsführerin der zweitbeklagten Partei; seit 1.4.2012 war dies der Drittbeklagte. Faktisch wurde die Geschäftsführung der erstbeklagten Partei aber auch vorher schon vom Drittbeklagten alleine ausgeübt.

Zwischen der klagenden Partei und der erstbeklagten Partei gab es die Vereinbarung, dass

die Letztgenannte Serviceleistungen für die klagende Partei erbringen sollte. So sollten etwa im Eigentum der klagenden Partei befindliche Maschinen von der erstbeklagten Partei repariert, gereinigt, gewartet oder versandfertig gemacht werden. Solche Leistungen wurden dann der klagenden Partei in Rechnung gestellt. Gewinne, die die erstbeklagte Partei dabei erzielte, hat sie selbst vereinnahmt.

Bis zum 15.8.2006 veranlasste der Drittbeklagte als Geschäftsführer die Bezahlung der von der erstbeklagten Partei gegenüber der klagenden Partei gelegten Rechnungen. Diese Rechnungen wurden jeweils von der Zweitbeklagten ausgestellt und mit kursorisch gehaltenen Leistungsnachweisen im Anhang dem Drittbeklagten übermittelt. Der Drittbeklagte hat Umfang und Ausmaß der den Rechnungen angeschlossenen Leistungsnachweise nie bemängelt und seinerseits sämtliche Rechnungen an Friedrich Klinkert weitergeleitet. Der Drittbeklagte leitete den gesamten E-Mail-Verkehr zwischen ihm und Ravasio, der jeweils beauftragt wurde, die Zahlungen seitens der klagenden Partei durchzuführen, sowie mit seinen Kunden an Friedrich Klinkert weiter. Ab dem 15.8.2006 veranlasste der Drittbeklagte für die klagende Partei keinerlei Zahlungen mehr an die erstbeklagte Partei (ON 83).

Am 15.8.2006 fasste die Gesellschafterin der klagenden Partei folgenden Beschluss:

„Gesellschafterbeschluss der Klinkert Ltd. - Beschlussfassung des Sansego Trust als alleiniger Gesellschafter:

Fausto Mattiussi ist nicht als alleiniger Gesellschafter einzutragen.

Herr Friedrich Klinkert bleibt weiterhin als geschäftsführender Direktor der Klinkert Ltd. eingetragen.

Herr Mattiussi hat grob fahrlässig gegen die Klinkert Ltd. gearbeitet. Gemäß § 2 des Beschäftigungsvertrages ist Herr Mattiussi nicht berechtigt, die Klinkert Ltd. alleine zu vertreten.“

Am selben Tag übermittelte die alleinige Gesellschafterin der klagenden Partei den Geschäftspartnern der klagenden Partei, unter anderem auch der Hausbank Banca Intesa, folgendes Schreiben:

Als alleiniger Gesellschafter der Klinkert Ltd. teilen wir Ihnen mit, dass Herr Friedrich Klinkert berechtigt ist, die Klinkert Ltd. als Geschäftsführer zu vertreten. Wir beauftragen Sie, Herrn Friedrich Klinkert sämtliche relevanten Details über die Bankaktivitäten der Klinkert Ltd. über die Bankkonten der Gesellschaft mit der Banca Intesa zur Verfügung zu stellen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Herr Fausto Mattiussi nicht befugt ist, als alleiniger Geschäftsführer für die Klinkert Ltd. zu arbeiten. Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass Herr Fausto Mattiussi nicht berechtigt ist, mit diesen Bankkonten alleine zu agieren. Wir machen Sie verantwortlich

für sämtliche Verluste, die daraus entstehen, dass Sie Herrn Mattiussis Anweisungen Folge leisten.“

Dieses Schreiben wurde von der klagenden Partei auf Anraten von deren Rechtsanwalt Dr. Werner Thielen an die Geschäftspartner übermittelt, wobei Dr. Thielen Friedrich Klinkert, der an den Verträgen (Sales Contract und Employment Contract) festhalten wollte, mitteilte, dass der Drittbeklagte „aus diesen Verträgen nicht herauskäme“. Friedrich Klinkert ging bis zum Vorliegen des nachgenannten Schiedsspruches des Schiedsgerichtes Paris, Außenstelle Lugano, im Herbst 2011 von der Richtigkeit dieser Auskunft aus (PV Friedrich Klinkert, S. 15 in ON 34).

Ab dem 15.8.2006 – ab diesem Zeitpunkt gab es keinerlei Gesprächsbasis mehr zwischen dem Drittbeklagten und Friedrich Klinkert – veranlasste der Drittbeklagte für die klagende Partei keinerlei Zahlungen mehr an die erstbeklagte Partei (PV Fausto Mattiussi S . 13 in ON 66).

Mit unter anderem an Friedrich Klinkert gerichteter E-Mail vom 15.2.2007 ersuchte die Zweitbeklagte um Überweisung von offenen Rechnungen, dies verbunden mit dem Hinweis, dass von der erstbeklagten Partei Rechnungen mit detaillierter Aufstellung an die klagende Partei weitergeleitet worden seien (Beilage ./37). Mit Schreiben vom 20.3.2007 forderte die von der Geschäftsführung der erstbeklagten Partei beauftragte Rechtsvertretung der erstbeklagten Partei die klagende Partei zu Zahlung eines behaupteten offenen Betrages von EUR 478.693,32 auf. Es wurde ein Zahlungsziel bis 15.04.2007 gesetzt und darauf hingewiesen, dass die erstbeklagte Partei bis zum vollständigen Zahlungseingang der eingemahnten Forderung bezüglich der auf ihrer Liegenschaft befindlichen Fahrnisse der klagenden Partei ihr Retentionsrecht ausüben werde (Beilage ./P1).

Am 2.4.2007 übermittelte Ravasio der klagenden Partei ein E-Mail, in dem es unter anderem wie folgt heißt:

„Von der K-Service GmbH bin ich informiert worden, dass die Ware zum Versand nur freigegeben wird, wenn Klinkert Ltd. die Rechnungen bezahlt, deren Bezahlung sie mehrfach abgemahnt hat.“

Friedrich Klinkert antwortete darauf ebenfalls mit E-Mail:

„(...) keine Details, keine Zahlung. Die Richtigkeit aller Rechnungen von K-Service wurde bisher nicht nachgewiesen. Nur wenn ich alle Details erhalten und geprüft habe, können Sie mich wieder fragen.“

Der Drittbeklagte antwortete der klagenden Partei sodann mit E-Mail wie folgt:

„Keine Zahlung, keine Lieferung aller Maschinen.“

Der Drittbeklagte ist am 29.3.2007 ex tunc vom Employment Contract und vom Sales Contract zurückgetreten. In einem Schiedsverfahren vor dem internationalen Schiedsgericht Paris, Außenstelle Lugano, zwischen der klagenden Partei und dem Drittbeklagten wurde rechtskräftig entschieden, dass diese Vertragsrücktritte gültig erfolgten. Lit d.) der oben angeführten Vereinbarung, wonach der Drittbeklagte alle für die klagende Partei nachteiligen Aktivitäten unterlassen musste, solange der Kaufpreis von EUR 2,2 Mio. nicht vollständig an Friedrich Klinkert bezahlt war, diente nur der Sicherung der Erfüllung der Verträge, von denen der Drittbeklagte am 29.3.2007 berechtigt rückwirkend zurückgetreten ist (US 6/7 und US 14 bis 19 in ON 48).

Im Rahmen des Verfahrens zu 2 Cg 64/09f des LG Ried wurde am 01.02.2010 ein Vergleich geschlossen, im Rahmen dessen zwischen den Streitparteien konkretisiert wurde, welche Maschinen im Eigentum der klagenden Partei standen und von der erstbeklagten Partei herauszugeben waren. Der Abschluss eines Generalvergleiches war nicht beabsichtigt, vielmehr sollten von der Bereinigungswirkung nur die in Punkt 6 dieses Vergleiches vom 01.02.2010 angeführten Verfahren ( 2 Cg 64/09f und 5 Cg 63/07b sowie einschränkt 32 Cg 25/0i, jeweils LG Ried) erfasst sein (AS 389 im Teilurteil ON 48).

Weiters wurde **außer Streit gestellt**, dass seitens der erstbeklagten Partei an die klagende Partei in den Jahren 2006 und 2007 nachgenannte Rechnungslegung erfolgte:

Rechnungsnummer	Datum	Betrag in EUR	Rechnungsbemerkungen
200601	23.01.2006	29.288,40	Stahlband 1.735,15
200602	31.01.2006	35.482,53	Kosten 01/06
200607	28.02.2006	34.274,80	Kosten 02/06
200608	31.03.2006	12.600,00	Miete 1-3
200616	24.05.2006	29.746,20	Kosten 03/06
200617	30.06.2006	12.600,00	Miete 4-6
200618	30.05.2006	20.905,05	Kosten 04/06
200619	18.07.2006	22.486,06	Kosten 05/06
200621	31.07.2006	41.253,39	Kosten 06/06
200622	04.08.2006	3.000,00	1.977,14 (paid in compensation ??)
200623	17.08.2006	19.233,87	Kosten 07/06
200630	07.09.2006	27.272,73	1.977 PSKM 15 von Glin
200631	07.09.2006	12.600,00	Miete 7-9
200632	07.09.2006	9.960,00	1.977,23 + 1.977,17
200635	19.09.2006	10.053,07	Kosten 08/06
200639	20.09.2006	25.164,00	1.735,16 Schonbleche +

			Handilngskosten
200640	10.10.2006	1.750,26	Flugkosten, Kosten K-Ltd. Gegenrechnen = - 4.280,15
200644	15.11.2006	17.392,75	Kosten 09/06
200649	30.11.2006	29.176,93	Kosten 10/06
200652	19.12.2006	12.600,00	Miete 10-12
200653	21.12.2006	41.162,28	Kosten 11/06
200655	31.12.2006	28.815,12	Kosten 12/06
	Summe 2006	476.817,44	
200705	24.01.2007	29.600,00	1.061,10 Aigner Verpackung
200709	08.03.2007	24.891,36	Kosten 01/07
200710	08.03.2007	7.140,00	Ligna
200713	13.04.2007	33.580,47	Kosten 02/07
200716	08.03.2007	12.600,00	Miete 01-03
200719	08.03.2007	21.456,81	Kosten 03/07
200722	13.04.2007	20.369,80	Kosten 04/07
200722	19.06.2007	17.756,74	Kosten 05/07
200730	14.08.2007	712,78	Kosten 06/07
200740	13.09.2007	776,45	Kosten 07/07
200741	01.08.2007	3.186,02	Ersatzteile Imal, falsch
200773	13.12.2007	376,15	Kosten 09/07
Rückgst.	31.12.2007	31.500,00	Miete 04-12 o. Mwst
200775	31.12.2007	27.500,00	1.024,10/1.024,11/1.977,13/1.977, 15/1.977,26//falsch !
	Summe 2007	231.446,58	

Hinsichtlich der vorletzten Rechnung vom 31.12.2007 über EUR 31.500,00 wurde nicht die Rechnungslegung sondern lediglich der Umstand außer Streit gestellt, dass die erstbeklagte Partei eine Rückstellung im angeführten Ausmaß getätigt hat.

Ebenfalls außer Streit gestellt wurde, dass die klagende Partei auf die von der erstbeklagten Partei oben tabellarisch angeführten verrechneten Forderungen insgesamt einen Betrag von EUR 417.730,69 geleistet hat (AS 422 in ON 105)

Unstrittig ist auch, dass der Geschäftsführer der klagenden Partei ab 01.01.2006 monatlich Rechnungen der erstbeklagten Partei erhalten hat, denen jeweils ein Tabellenblatt in Form eines Papierausdruckes einer Excel-Datei angeschlossen war. Diese Dateien wurden im Laufe der Geschäftsbeziehung irgendwann einmal auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer gemeinsamen Überprüfung durch Friedrich Klinkert und die Zweitbeklagte im Oktober 2009 war der Erstgenannte somit im Besitz der Dateien zu den

einzelnen Rechnungen, während die Zweitbeklagte die dazugehörigen Belege hatte (AS 468 f in ON 109)

Ebenfalls außer Streit gestellt wurde, dass für Arbeiten des Mitarbeiters der erstbeklagten Partei, Josef Ornezeder, die Maschinen der klagenden Partei betroffen haben, ein Stundensatz von EUR 28,00 vereinbart war und für Arbeiten von Leasingarbeitern, die von der erstbeklagten Partei beschäftigt wurden, die aber Arbeiten an Maschinen der klagenden Partei betroffen haben, ein Stundensatz von EUR 23,00 vereinbart war (AS 130 in ON 123).

Außer Streit gestellt wurde auch, dass von Februar 2006 bis November 2006 unter der Bezeichnung „GKK“ der klagenden Partei jeweils im Verhältnis 30:70% anteilige Lohnkosten von Mitarbeitern der erstbeklagten Partei verrechnet wurden (AS 148 in ON 123).

Außer Streit steht, dass die bei der Buchungszeile 1346 angeführte Positionsnummer 90.210 allgemein nur für die klagende Partei steht, nicht aber speziell für Mobilkom-Rechnungen (AS 171 in ON 124).

Außer Streit steht, dass der Drittbeklagte Barabhebungen vom Konto der klagenden Partei im Zeitraum von Jänner 2006 bis Februar 2007 entsprechend Beilage ./M81 im Gesamtausmaß von EUR 186.358,68 getätigt hat (AS 232 in ON 135).

Außer Streit steht, dass die klagende Partei von den Telefonkosten für Josef Ornezeder, Bar Bezalel und der Zweitbeklagten jeweils 64% anerkannt hat und der sich demgemäß errechnete Betrag von EUR 5.407,50 sich auch als anerkannte Generalabrechnung in Buchungszeile 112 wiederfindet (AS 216 in ON 135)

Zur Begründung ihrer Forderung von EUR 110.677,02 (Klagsposition 5) brachte die klagende Partei im Wesentlichen vor, dass die erstbeklagte Partei der klagenden Partei in den Jahren 2006 und 2007 aus dem laufenden Geschäftsbetrieb heraus insgesamt Forderungen in der außer Streit gestellten Höhe von EUR 708.264,02 verrechnet habe. Abgesehen von den Rechnungen, die behauptete Mietzinsforderungen der beklagten Partei zum Gegenstand hatten, seien Forderungen stets als „Kosten“ betitelt worden. Abrechnungen und Belege bzw. genaue Aufschlüsselungen seien diesen Rechnungen nicht beigelegt worden. Die klagende Partei habe auf die verrechneten Beträge insgesamt den außer Streit gestellten Betrag von EUR 417.730,69 an die erstbeklagte Partei geleistet, dies aber lediglich als Akonto und unter stetiger Artikulation der Forderung nach Vorlage entsprechender Belege, dies nicht zuletzt deshalb, weil zwischen dem Drittbeklagten und dem Geschäftsführer der klagenden Partei ohnehin vereinbart worden sei, zu einem späteren Zeitpunkt eine Generalabrechnung zu erstellen, in der – analog zu der Ende 2005 als „Generalvergleich“ erstellten gemeinsamen Bilanz – wechselseitige Forderungen auf deren Stichhaltigkeit bzw. Berechtigung zu überprüfen und ein Abschlussaldo zu ermitteln gewesen wären. Darüber hinaus habe die



klagende Partei auch deshalb Zahlungen auf die nicht belegten Rechnungen der Erstbeklagten akonto geleistet, um nicht der erstbeklagten Partei einen Grund zu liefern, die Maschinen der klagenden Partei zu blockieren, wie dies die erstbeklagte Partei unter Verweis auf ein behauptetes Retentionsrecht stets getan habe, wenn gelegte Rechnungen nicht beglichen worden seien.

Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Geschäftsführer der klagenden Partei hätten die beklagten Parteien die Erstellung einer solchen Gesamtabrechnung verweigert und behauptet, dass den gesamten verrechneten Kosten tatsächliche Aufwendungen oder Leistungen der erstbeklagten Partei zu Grunde liegen würden. Trotz Aufforderung, dies nachzuweisen, seien der klagenden Partei keine Belege zur Verfügung gestellt worden.

Erstmals im Zuge des Verfahrens 2 Cg 64/09f habe sich die erstbeklagte Partei bereit erklärt, dem Geschäftsführer der klagenden Partei Einblick in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren und die Belege zu sichten. Im Oktober 2009 habe daraufhin am Sitz der erstbeklagten Partei ein Termin stattgefunden, in dessen Rahmen der Geschäftsführer der klagenden Partei und die Zweitbeklagte die Belege, die den verrechneten Beträgen zu Grunde lagen, gemeinsam gesichtet hätten. Dabei habe sich herausgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei EUR 217.018,10 zu Unrecht verrechnet habe.

Die maßgeblichen Zahlungen seien teilweise vom Geschäftsführer der klagenden Partei und teilweise vom Drittbeklagten veranlasst worden. Teilweise seien diese Zahlungen gewidmet worden, teilweise nicht. Der Drittbeklagte sei nie alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der klagenden Partei geworden, allenfalls lediglich 51 Tage lang zwischen 25.6.2006 und 15.08.2006. Der Anstellungsvertrag sei erst mit 25.6.2006 wirksam geworden. Mit Beschluss vom 15.8.2006 sei dem Drittbeklagten die (bestrittene) Geschäftsführungsbefugnis entzogen worden. Die erteilte Vollmacht sei mit diesem Beschluss jedenfalls bereits dahin beschränkt worden, dass er Geschäftsvorgänge, die die klagende Partei betrafen, nur in Abstimmung mit Friedrich Klinkert treffen habe dürfen. Der Drittbeklagte habe sich aber wider besseren Wissens ab 1.1.2006 so verhalten, als sei er allein entscheidungsbefugt gewesen. Mangels wirksamer Bestellung zum Geschäftsführer sei ein Beschluss nach § 35 Abs 1 Z 6 GmbHG nicht erforderlich. Es habe gegenüber der Erstbeklagten, deren faktischer Geschäftsführer der Drittbeklagte war, auch keine Anscheinsvollmacht bestanden noch sei sein Handeln von einer Vollmacht gedeckt gewesen. Der Drittbeklagte habe die klagende Partei weder wirksam berechtigen noch verpflichten können.

Verrechneten Forderungen in diesem Ausmaß seien keine Leistungen oder Aufwendungen zu Grunde gelegen, für die die klagende Partei verpflichtet sei, Ersatz zu leisten. Teilweise seien die Rechnungsbeträge aus der vom Drittbeklagten für die klagende Partei gehaltenen Kasse zahlbar gewesen, teilweise sei die klagende Partei gar nicht Adressat des entsprechenden

Beleges gewesen. Bei zahlreichen Belegen sei keine Positionsnummer vermerkt, sodass eine Zuordnung zu einer Leistung bzw. Position nicht möglich gewesen sei. Diverse Belege seien auch unvollständig oder unleserlich, sodass man auch diese nicht zuordnen könne. Die Mitarbeiterauslagen seien direkt an die klagende Partei und nicht im Wege der Weiterverrechnung über die erstbeklagte Partei erfolgt. Soweit daher Mitarbeiterauslagen verzeichnet wurden, seien diese Arbeiten nicht für die klagende Partei erbracht worden. Teilweise habe es zudem an einer Vereinbarung gemangelt, dass sich die klagende Partei an den jeweiligen Kosten beteilige oder diese ganz übernehme.

Im Hinblick auf die als Mietforderung verrechneten Beträge sei darauf zu verweisen, dass es zu keinem Zeitpunkt eine Mietvereinbarung gegeben habe. Vor dem Hintergrund, dass die Ehegatten Klinkert noch zur Hälfte wirtschaftliche Eigentümer der Liegenschaft Adresse Gimpling 27, 4961 Mühlheim, auf welchem das frühere Betriebsgebäude der erstbeklagten Partei errichtet worden sei, gewesen sei, seien der Drittbeklagte und der Geschäftsführer der klagenden Partei übereingekommen, dass dieses Lager der klagenden Partei kostenfrei zur Verfügung stehen solle. Zudem sei die erstbeklagte Partei gar nicht Eigentümerin dieser Liegenschaft, welche im Wege eines sale-and-lease-back-Geschäftes an eine Leasinggesellschaft verkauft worden sei, gewesen. Bis zum Jahr 2008, in dem die erstbeklagte Partei die Liegenschaft erstmalig zu einem Mietzins in Höhe von EUR 7.000,00 angemietet habe, habe die beklagte Partei gar keine rechtliche Position (Mieterin, Leasingnehmerin, Eigentümerin) innegehabt, die es ihr ermöglicht hätte, die Liegenschaft an die klagende Partei zu vermieten. Die klagende Partei habe im Übrigen weniger als 50% der zur Verfügung stehenden Fläche mit ihren Maschinen belegt.

Bis zur Höhe eines weiteren Teilbetrages von EUR 217.018,10 sei die Fehlverrechnung zudem auch von der Zweitbeklagten für die beklagten Parteien im Oktober 2009 zugestanden und der Rückforderungen der klagenden Partei anerkannt worden.

Hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von EUR 184.192,25 habe die Zweitbeklagte im Rahmen des Termines im Oktober 2009 überhaupt keine Belege vorweisen können. Sie habe zwar versprochen, diese nachzureichen, dies aber sei trotz wiederholter Aufforderung sodann nicht erfolgt. Die Verrechnung dieses Teilbetrages sei daher völlig unbegründet erfolgt.

Die beklagten Parteien hätten die klagende Partei daher über den tatsächlichen Bestand der verrechneten Forderungen mit einem Teilbetrag von EUR 401.210,35 mit der Absicht, sich durch die Zahlung der klagenden Partei zu bereichern und deren Geschäftsbetrieb zu behindern, glatt getäuscht.

Ausgehend von der ursprünglich behaupteten und verrechneten Gesamtforderung der erstbeklagten Partei in der Höhe von EUR 708.264,02 unter Berücksichtigung der zu Unrecht

verrechneten Beträge in Höhe von EUR 401.210,35 ergebe sich ein – von der klagenden Partei anerkannter Betrag in Höhe von EUR 307.053,67. Die klagende Partei habe daher um EUR 110.677,02 zu viel bezahlt und sei insoweit geschädigt bzw. die erstbeklagte Partei um diesen Betrag bereichert. Die beklagten Parteien würden deliktisch und zur ungeteilten Hand hierfür haften. Die Höhe des tatsächlichen Schadens und der Bereicherung der Erstbeklagten habe die Klägerin erst anlässlich der im Oktober 2009 vorgenommenen Abrechnung festgestellt und feststellen können.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes Paris, Außenstelle Lugano, sei der klagenden Partei erst am 13.12.2011 zugestellt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei die klagende Partei von der Wirksamkeit des Sales Contract und Employment Contract ausgegangen. Die Schiedsrichter seien davon ausgegangen, dass der Drittbeklagte von den Verträgen mit Wirkung zum 29.3.2007 zurückgetreten sei. Erst Ende 2011 habe die Klägerin damit Kenntnis davon erlangt, dass sie durch Treupflichtverletzungen und missbräuchliche Vollmachtsausübung vom Drittbeklagten geschädigt worden sei. Die Vollmacht vom 14.02.2005 sei durch den Beschluss der Gesellschafterin der klagenden Partei vom 15.08.2006 dahingehend abgeändert worden, dass der Drittbeklagte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr alleinvertretungsbefugt, sondern nur noch gemeinsam mit dem Friedrich Klinkert als Geschäftsführer der klagenden Partei vertretungsbefugt gewesen sei. Jegliche Handlungen nach diesem Zeitpunkt habe der Drittbeklagte zum Nachteil der klagenden Partei in Überschreitung dieser gemeinsamen Vertretungsbefugnis begangen.

Die Haftung der Zweitbeklagten begründe sich darauf, dass sie allein für die Verrechnungssagenden der erstbeklagten Partei zuständig gewesen sei und in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der erstbeklagten Partei selbstständig entschieden habe. Selbst wenn sie darauf vertraut habe, dass der Drittbeklagte Geschäftsführer der klagenden Partei gewesen sei, so hätte sie der klagenden Partei für die erstbeklagte Partei nicht Forderungen in Rechnung stellen dürfen, die einer Rechtsgrundlage entbehrten, zumal sie Geschäftsführerin der erstbeklagten Partei gewesen sei und allfällige Anordnungen des Drittbeklagten nicht ohne nähere Prüfung hätte umsetzen dürfen. Sie habe insoweit kollusiv mit dem Drittbeklagten zusammengewirkt, um die klagende Partei am Vermögen zu schädigen und die Erstbeklagte zu bereichern, indem sie Rechnungen rechtsgrundlos gelegt habe. Die Zweitbeklagte habe Kenntnis davon gehabt, dass keine Vereinbarung zwischen der erstbeklagten Partei und der klagenden Partei über eine Weiterverrechnung von unbegründeten Forderungen bestanden habe; allenfalls habe sie schuldhaft keine Kenntnis gehabt.

Die beklagte Parteien bestritten das Klagebegehren im genannten Klagspunkt dem Grunde und der Höhe nach, beantragten Klagsabweisung und brachten im Wesentlichen vor, dass der

Anspruch nach Punkt 5 der Klags Erzählung vom gerichtlichen Vergleich vom 01.02.2010 zu 2 Cg 64/09f des LG Ried umfasst sei und mit diesem Vergleich ein Generalvergleich geschlossen worden sei, mit dem auch die von der klagenden Partei behaupteten strittigen Abrechnungen über Leistungen der erstbeklagten Partei bereinigt werden sollten.

Überdies seien die Ansprüche der klagenden Partei verjährt, da sie bereits drei Jahre vor Klageeinbringung Kenntnis über den Abrechnungsstand gehabt habe und die Abrechnungsdifferenz bereits zu diesem Zeitpunkt erkennen und geltend machen habe können. Sowohl Schaden als auch der Schädiger seien der klagenden Partei zumindest drei Jahre vor Klageeinbringung bekannt gewesen bzw. hätten ihr bekannt sein müssen.

Ein treuwidriges Verhalten des Drittbeklagten liege nicht vor. Mit dem Beschluss der Anteilseigner der klagenden Partei vom 15. August 2006, wonach der Drittbeklagte nicht zum Geschäftsführer der klagenden Partei bestellt werde, sei auch die Vollmacht aus dem Jahr 2005 gegenüber dem Drittbeklagten widerrufen worden.

Der Drittbeklagte sei bis 29.03.2007 davon ausgegangen, dass er rechtmäßiger Geschäftsführer der klagenden Partei sei. Tatsächlich aber sei er nie formell in die Position des Geschäftsführers der klagenden Partei gelangt, sodass die Rechtsstellung des Drittbeklagten hinsichtlich der klagenden Partei im Zeitraum 2006 bis 2007 nach den Regeln der ihm erteilten Vollmacht – mit dem Vertretungsumfang eines Geschäftsführers – zu beurteilen sei. In Ausübung und vom Umfang dieser Vollmacht gedeckt, habe der Drittbeklagte Zahlungen des Klagspunktes 5 vom klägerischen Bankkonto vorgenommen und die Zweitbeklagte angewiesen, sämtliche angeführten Leistungen oder Aufwendungen weiter zu verrechnen. Die klagende Partei sei aufgrund der an den Drittbeklagten erteilten Vollmacht durch dessen Rechtshandlungen verpflichtet worden. Eine Überschreitung der Vollmacht durch den Drittbeklagten habe nie stattgefunden. Die Zweitbeklagte habe keine einzige Zahlung vom klägerischen Bankkonto vorgenommen und immer nur über Anweisung des Drittbeklagten Leistungen oder Aufwendungen an die klagende Partei verrechnet. Die Zweitbeklagte habe erst im Frühjahr/Sommer 2007 darüber Kenntnis erlangt, dass der Drittbeklagte nicht mehr Geschäftsführer der klagenden Partei sei.

Während diese Zeit sei Friedrich Klinkert wirtschaftlicher Eigentümer der klagenden Partei und über alle geschäftlichen Tätigkeiten und Vorgänge der Klägerin bzw. über die Zusammenarbeit mit der erstbeklagten Partei informiert gewesen. Er habe alle diesbezüglichen Unterlagen erhalten bzw. in alle Unterlagen Einsicht genommen. Er habe jede einzelne Kontobewegung wahrnehmen und hätte entsprechende Nachforschungen anstellen können. Die verrechneten Leistungen seien von der erstbeklagten Partei erbracht und ausführlich in den Geschäftsbüchern (Bilanz) der klagenden Partei dokumentiert worden.

Eine Einigung im Rahmen der Besprechung im Oktober 2009 über die Verrechnung und Buchung von Aufwendungen sei zwar versucht worden, aber letztlich gescheitert. Soweit in den Belegen die erstbeklagte und nicht die klagende Partei Forderungsadressatin sei, so sei dies darauf zurückzuführen, dass die erstbeklagte Partei für die klagende Partei gegenüber Dritten als Käufer eine Ware bzw. Leistung auftrat und diese dann an die klagende Partei weiterverrechnet habe.

Wenn auf einzelnen Belegen keine Positionsnummer vermerkt sei, so habe der Geschäftsführer der Klägerin alleine anhand der verrechneten Leistungen und des zugehörigen Datums eine Zuordnung vornehmen können. Jede Leistung habe eine Maschine oder Anlage der klagenden Partei betroffen, wobei die Serviceleistungen in der Regel mehrere Monate angedauert hätten.

Die Mitarbeiterauslagen seien vereinbarungsgemäß an die klagende Partei weiterverrechnet worden.

Für die Einlagerung von Maschinen der klagenden Partei bei der beklagten Partei sei für das Jahr 2006, so wie in den Jahren zuvor, quartalsweise eine Miete verrechnet worden. Im Zeitraum 2006 bis 2007 sei nahezu ausschließlich an Maschinen der klagenden Partei gearbeitet worden, wofür die gesamte Infrastruktur der Liegenschaft der klagenden Partei zur Verfügung gestanden sei. Es sei deshalb vereinbart gewesen, dass die Leasingrate, welche die erstbeklagte Partei an die Alleineigentümerin der Liegenschaft zu zahlen hatte, nämlich EUR 3.500,00 brutto monatlich, 1:1 als Miete für Maschineneinlagerung an die klagende Partei verrechnet werde. Anlass hierzu sei eine Prüfung durch das Finanzamt gewesen. Diese Vereinbarung sei geschlossen worden, als Friedrich Klinkert noch alleiniger Geschäftsführer der klagenden Partei gewesen sei und die quartalsmäßig ausgestellten Rechnungen im Jahr 2005 noch von ihm bezahlt worden seien.

Die Rechnungen seien immer anstandslos bezahlt worden. Für das Jahr 2006 aber habe die klagende Partei lediglich ein Quartal bezahlt. Das Jahr 2007 sei mit Rechnungen vom 23.4.2007 verrechnet, aber nicht bezahlt worden. Von 04/2007 bis 12/2007 sei die fällige Miete, um nicht umsatzsteuerpflichtig zu werden, in der Bilanz nur mehr rückgestellt. Offen seien daher nach wie vor die vereinbarungsgemäßen Mieten von 7/2006 bis 31.12.2008 in Höhe von EUR 126.000,00. Die klagende Partei habe in den Jahren 2005 und 2006 90% der Lagerfläche bei der erstbeklagten Partei mit ihren Maschinen beansprucht. Die Mietzahlungen würden Leistungen aus dem Kalenderjahr 2005 betreffen, die von der klagenden Partei aber erst 2006 bzw. 2007 beglichen worden seien.

Diese Zahlungen sowie überhaupt sämtliche Transaktionen auf dem Konto der klagenden Partei und der gesamte Klagspunkt 5 seien ohnehin im Employment Contract erfasst und

Gegenstand des Schiedspruches der Internationalen Handelskammer vom 22.2.2011 gewesen, sodass eine entschiedene Rechtssache vorliege.

Keine der beklagten Parteien habe versucht, die klagende Partei zu schädigen. Es liege kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der erst- und zweibeklagten Partei vor, es bestehe auch kein Ersatzanspruch gegen diese beiden Parteien, wobei ohnehin reine Vermögensschäden im deliktischen Weg nicht ersatzfähig seien. Ansprüche gegen den Drittbeklagten seitens der klagenden Partei könnten nur im Wege der allgemeinen Geschäftsführerhaftung geltend gemacht werden. Hierzu aber fehle es an einem notwendigen Gesellschafterbeschluss nach § 35 Abs 1 Z 6 GmbHG.

Alle verrechneten Spesen und Aufwendungen des Drittbeklagten für Leistungen der klagenden Partei seien von der erstbeklagten Partei getragen worden, die daher Anspruch auf diese nützlichen Aufwendungen habe, soweit sie der klagenden Partei zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht hätten, zumal der Drittbeklagte für die Klägerin für diese Aufwendungen einen Verkaufsumsatz von über EUR 3.000.000,00 erzielt habe.

**Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:**

Der Employment Contract wurde durch die klagende Partei und den Drittbeklagten am 25.06.2006 unterzeichnet und lautet auszugsweise wie folgt:

„Anstellungsvertrag für den Posten eines Geschäftsführers

zwischen

Klinkert Ltd. UAE, vertreten durch..., nachfolgend bezeichnet als die Firma

und

Herrn Fausto Mattiussi,..., nachfolgend bezeichnet als Geschäftsführer

§ 1 Rechte und Pflichten

Der Geschäftsführer ist durch eine Resolution der Firmen-Aktionäre in der Versammlung vom 6. April 2006, ab Vertragsbeginn, ernannt worden.

Der Geschäftsführer vertritt selbst die Firma und hat alle Geschäftsführervollmachten.

...

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift der Vertragsparteien.

Der Vertrag hat kein Zeitlimit.

...

#### § 5 Schiedsgerichtsvereinbarung

Im Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer von Zürich in Lugano.

...“ (Beilage ./M18).

Nach dem übereinstimmenden Willen von Friedrich Klinkert bzw. der klagenden Partei und des Drittbeklagten sollte mit diesem Employment Contract ab 25.06.2006 die erteilte Bevollmächtigung vom 14.02.2005 in die im Employment Contract angeführte Geschäftsführervollmacht übergehen bzw. der Employment Contract an deren Stelle treten und die Bevollmächtigung somit gänzlich obsolet werden.

Der von der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei geleistete, außer Streit gestellte Betrag von EUR 417.730,69 setzt sich wie folgt zusammen: Im Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 15.08.2006 veranlasste der Drittbeklagte im Namen der klagenden Partei im Hinblick auf die von ihm veranlassten, von der Zweitbeklagten im Namen der erstbeklagten Partei gelegten Rechnungen die Überweisung eines Betrages von EUR 294.252,72 an die erstbeklagte Partei. Ab dem 15.08.2006 veranlasste Friedrich Klinkert als Geschäftsführer der klagenden Partei die weitere Zahlung von EUR 123.477,97 durch die klagende Partei an die erstbeklagte Partei (Seite 37 in ON 16).

Im Laufe des Jahres 2005 fanden zwischen dem Drittbeklagten und Friedrich Klinkert fortlaufende Gespräche und Verhandlungen betreffend Übernahme der klagenden Partei durch den Drittbeklagten statt (Beilage ./M26, ./M27, ./M28). Nachdem es im Rahmen der bisherigen geschäftlichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der klagenden Partei und der erstbeklagten Partei zu Unstimmigkeiten im Abrechnungswesen gekommen war, einigten sich Friedrich Klinkert und der Drittbeklagte darauf, zum 31.12.2005 einen „Schlussstrich zu ziehen“, sodass weder der klagenden Partei gegenüber der erstbeklagten Partei noch vice versa Forderungen aus Rechnungen vor dem 01.01.2006 zustehen sollten. Sowohl Friedrich Klinkert als auch der Drittbeklagte gingen im weiteren davon aus, dass die künftige Übernahme der klagenden Partei durch den Drittbeklagten erfolgen werde.

Sämtliche von der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei erbrachten Leistungen auf Basis der von der erstbeklagten Partei an die klagende Partei gestellten Rechnungen mit Datum ab 01.01.2006 erfolgten unter dem erkennbaren Vorbehalt einer nachfolgenden Gesamtabrechnung (im Rahmen der Übergabe/Übernahme). Im Rahmen dieser – der Abrechnung 2005 vergleichbaren – Gesamtabrechnung sollte gemeinsam überprüft werden, ob die der klagenden Partei verrechneten Beträge dem Grunde und der Höhe nach

tatsächlich aufgrund eines von der erstbeklagten Partei für die klagende Partei getragenen Aufwandes oder einen von ihr für sie erbrachten Leistung zu zahlen waren. Den Streitparteien war daher stets klar, dass sämtliche Zahlungen der klagenden Partei im Hinblick auf Rechnungen der erstbeklagten Partei in den Jahren 2006 und 2007 unter dem Vorbehalt einer künftigen Gesamtabrechnung und als eine Art Akontozahlung geleistet wurden.

Nachdem sich abzeichnete, dass die Übernahme der klagende Partei durch den Drittbeklagten nicht wie allseits angenommen vollzogen wurde, forderte Friedrich Klinkert vergeblich, ihm die Belege für die von der erstbeklagten Partei der klagenden Partei verrechneten Beträge seit 01.01.2006 zur Verfügung zu stellen, um die endgültige Abrechnung für den Zeitraum ab 01.01.2006 vornehmen und zugleich überprüfen zu können, inwiefern tatsächliche Verbindlichkeiten der klagenden Partei bestanden und allenfalls nach wie vor offen aushaften oder ein Rückforderungsanspruch der klagenden Partei gegen die erstbeklagte Partei wegen bereits überschießend geleisteter (Akonto-)Zahlungen besteht. Diesem Ersuchen kamen die beklagten Parteien zunächst nicht nach.

Im Oktober 2009 fand eine eingehende, mehrtägige Besprechung zwischen Friedrich Klinkert und der Zweitbeklagten betreffend die von der erstbeklagten Partei der klagenden Partei gelegten Rechnungen sowie die Zahlungen der klagenden Partei seit 01.01.2006 statt. Dabei gingen Friedrich Klinkert und die Zweitbeklagte Monat für Monat sämtliche Rechnungen der erstbeklagten Partei an die klagende Partei sowie die tabellarischen Aufstellungen durch und überprüften sie anhand von Belegen, soweit diese vorhanden waren und sich bei der Zweitbeklagten befanden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Friedrich Klinkert trotz Nachfrage keinerlei Belege zu den für ihn sonst nicht nachvollziehbaren Rechnungen der erstbeklagten Partei zur Verfügung gestellt worden. Hinsichtlich einzelner, nicht näher feststellbarer Rechnungspositionen erklärte die Zweitbeklagte im Rahmen dieser Besprechung, dass diese Beträge irrtümlich der klagenden Partei verrechnet bzw. dieser nicht zuordenbar seien und Friedrich Klinkert diese „vergessen“ könne. Hinsichtlich einzelner, nicht näher feststellbarer Rechnungspositionen konnten seitens der Zweitbeklagten keine Belege vorgewiesen werden. Nachdem man im Rahmen der Besprechung bei einer Vielzahl von Positionen kein Einvernehmen herstellen konnte, ob diese tatsächlich von der klagenden Partei zu bezahlen oder diese zu Unrecht verrechnet waren, teilweise auch Belege zu den Rechnungen fehlten, aber eine Vorlage seitens der Zweitbeklagten zugesagt, aber nicht eingehalten wurde, scheiterte dieser sodann auch noch schriftlich fortgeführte Einigungsversuch, bevor es zu einer abschließenden Klärung kam.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Zweitbeklagte und der Drittbeklagte zum Zeitpunkt der Rechnungslegung und der Bezahlung der Rechnungen (zumindest bis Oktober 2009) nicht ernsthaft geglaubt haben, dass die erstbeklagte Partei Anspruch auf die mit den



Rechnungen in den Jahren 2006 und 2007 der klagenden Partei verrechneten Beträge hatte, oder dass sie die klagende Partei schädigen, übervorteilen oder täuschen wollten.

### **Miete**

Zwischen Friedrich Klinkert als Geschäftsführer der klagenden Partei und dem Drittbeklagten als faktischem Geschäftsführer der erstbeklagten Partei wurde aus Anlass einer Steuerprüfung im Jahr 2005 eine mündliche Vereinbarung dahingehend getroffen, dass für jene Maschinen, die die klagende Partei auf der Betriebsliegenschaft der erstbeklagten Partei gelagert hatte, zum Schein eine Miete verrechnet werden sollte, wobei mit den „Mietzahlungen“ tatsächlich Dienstleistungen der erstbeklagten Partei für die klagende Partei verrechnet werden sollten. Die vom Geschäftsführer der klagenden Partei, Friedrich Klinkert gebilligten „Mietzahlungen“ waren einvernehmlich tatsächlich Akontozahlungen für diese von der erstbeklagten Partei zu erbringenden Dienstleistungen und dienten zugleich als Liquiditätsmaßnahme zu Gunsten der erstbeklagten Partei (AS 447 in ON 109). Es kann nicht festgestellt werden, ob die erstbeklagte Partei im Hinblick auf diese Akontozahlungen sonst nicht verrechnete Dienstleistungen für die klagende Partei erbracht hat. Ebenfalls kann nicht festgestellt werden, ob eine Abrechnung über solche mit den als „Miete“ geleisteten Akontozahlungen zu verrechnenden Dienstleistungen erfolgte.

Für das Jahr 2005 wurde eine monatliche „Mietzahlung“ in Höhe von EUR 4.000,00 zzgl USt, gesamt für das Jahr 2005 sohin EUR 57.600,00 im Einvernehmen festgesetzt. Dieser Betrag wurde mit Rechnung 2005-20ME vom 21.12.2005 verrechnet und gelangte am 16.01.2006 zur Überweisung (.45).

Für das Jahr 2006 wurden von der erstbeklagten Partei vier quartalsmäßige „Mietzahlung“ in pauschaler Höhe von je EUR 12.600,00 der klagenden Partei verrechnet.

Für das Jahr 2007 wurde von der erstbeklagten Partei der klagenden Partei eine „Mietzahlung“ für die Monate Jänner bis März 2007 in pauschaler Höhe von EUR 12.600,00 verrechnet. Weitere „Mietzahlungen“ wurden der klagenden Partei nicht verrechnet.

Maschinen der klagenden Partei waren bis zum August 2011 in wechselndem, im Fortlauf der Zeit jedenfalls rückläufigem Ausmaß auf der Betriebsliegenschaft der erstbeklagten Partei gelagert (PV Klinkert AS 449 in ON 109; PV Drittbeklagter AS 451 in ON 109; PV Zweitbeklagte AS 459 in ON 109).

### **Feststellungen zu den nachgenannten Buchungszeilen:**

Der Drittbeklagte wies als faktischer Geschäftsführer der erstbeklagten Partei die

Zweitbeklagte jeweils an, diese entsprechenden Beträge – entweder konkret oder nach einem bestimmten pauschalen Aufteilungsschlüssel – im Namen der erstbeklagten Partei der klagenden Partei vorzuschreiben. Sämtliche nachfolgenden Buchungszeilen wurden der klagenden Partei von der erstbeklagten Partei – sofern nichts Gegenteiliges angeführt ist – nach dem 31.12.2005 verrechnet.

Die Zweitbeklagte ging stets davon aus, dass der Drittbeklagte Geschäftsführer der klagenden Partei sei. Dass der Drittbeklagte seinen Rücktritt vom Employment Contract erklärt hat, erfuhr die Zweitbeklagte zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt im Frühjahr/Sommer 2007.

Buchungszeile Nr. 877:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile am 31.12.2005 insgesamt einen Betrag von EUR 2.000,00 für Leistungen der Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH. Im maßgeblichen Zeitraum ab 01.01.2006 wurde die Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH nicht für Belange der klagenden Partei tätig. Der Rechnungsbetrag wurde bereits durch die Generalabrechnung im Jahr 2005 abgegolten.

Buchungszeile Nr. 928:

Für den von der erstbeklagten Partei vereinbarungsgemäß durchgeführten Transport einer Maschine der klagenden Partei im Jahr 2005 von Salzburg nach Gimpling setzte die erstbeklagte Partei mehrere Arbeiter ein, für welche die erstbeklagte Partei Übernachtungskosten in Höhe von EUR 1.463,00 zu tragen hatte. Diesen Betrag, der mittels einer erst im Jahr 2006 der erstbeklagten Partei zugegangenen Rechnung vorgeschrieben wurde, verrechnete die erstbeklagte Partei der klagenden Partei vereinbarungsgemäß weiter.

Buchungszeilen Nr. 934 und Nr. 951:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile insgesamt einen Betrag von EUR 1.752,00. Diese Kosten fielen der erstbeklagten Partei für einen vom Drittbeklagten veranlassten Auftritt der erstbeklagten Partei bei der Messe „XYLEXPO 2006“ an und waren eine Vorauszahlung für die Standgebühr. Es kann nicht festgestellt werden, dass dieser Messeauftritt auch der klagenden Partei gedient hat. Eine nochmalige der klagende Partei vorgeschriebene Verrechnung dieser Standgebühr in Höhe von EUR 1.752 in der Buchungszeile Nr. 951 erfolgte irrtümlich (Doppelverrechnung).

Buchungszeile Nr. 941

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile insgesamt einen Betrag von EUR 9.055,29. Es ist nicht feststellbar, wie sich dieser

Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob hierzu Leistungen für die klagende Partei erbracht worden sind.

Buchungszeilen Nr. 957 und 959:

Die Verrechnung dieser Buchungszeilen im Ausmaß von EUR 210,00 (Buchungszeile Nr. 957) und EUR 725,00 (Buchungszeile Nr. 959) erfolgte seitens der erstbeklagten Partei irrtümlich (Doppelverrechnung mit Buchungszeile Nr. 975)

Buchungszeile Nr. 971:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.681,20. Diese Kosten fielen – in Euro umgerechnet – der erstbeklagten Partei für einen vom Drittbeklagten veranlassten Auftritt der erstbeklagten Partei bei der Messe „Indiawood 2006“ fielen an. Es kann nicht festgestellt werden, dass dieser Messeauftritt auch zu Gunsten der klagenden Partei erfolgte.

Buchungszeile Nr. 975:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 8.499,02. Es ist nicht feststellbar, wie sich der Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob hierzu Leistungen für die klagende Partei erbracht worden sind.

Buchungszeile Nr. 997:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.402,50. Dieser Betrag war der erstbeklagten Partei für die Einschaltung einer Werbeanzeige in einer Zeitschrift im Jahr 2006 vom Verlagsunternehmen verrechnet worden. In dieser Anzeige werden Maschinen und Anlagen beworben und ist die erstbeklagte Partei samt Kontaktdaten, die Website „www.k-service.info“ sowie die E-Mail Adresse info@klinkert.com sowie der Zusatz „General Agent for Klinkert Ltd.“ angeführt (Beilage ./P10). Die Werbeanzeige wurde vom Drittbeklagten im Namen der klagenden Partei genehmigt und auch die Weiterverrechnung an die klagende Partei veranlasst. Friedrich Klinkert hat hierzu niemals seine Zustimmung erteilt. Im Jahr 2005 schaltete die erstbeklagte Partei eine Werbeanzeige für die klagende Partei in derselben Zeitschrift, wobei die Kosten vom Verlag der erstbeklagten Partei verrechnet wurden.

Buchungszeile Nr. 1009:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 7.853,41. Es ist nicht feststellbar, wie sich dieser Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob hierzu Leistungen für die klagende Partei erbracht worden sind.

Buchungszeile Nr. 1034:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 2.328,55. Dieser Verrechnung liegt eine an die erstbeklagte gerichtete Honorarnote der Beklagtenvertreterin mit dem Betreff „Klinkert“ in Höhe von EUR 4.657,10 zzgl. USt zugrunde. Es wurden keine Leistungen der Beklagtenvertreterin für die klagende Partei erbracht.

Buchungszeile Nr. 1036:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 2.300,00. Dieser Verrechnung liegt eine an die erstbeklagte gerichtete Honorarnote der Füsseis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH mit dem Betreff „Jahresabschluss 2004 / Laufende Beratung“ vom Mai 2006 in Höhe von EUR 4.600,00 zzgl. USt zugrunde. Im maßgeblichen Zeitraum ab 01.01.2006 wurde die Füsseis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH nicht für Belange der klagenden Partei tätig.

Buchungszeile Nr. 1047:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 4.303,87. Dieser Verrechnung liegt eine an die erstbeklagte Partei gerichtete Rechnung eines italienischen Messeorganisationsunternehmens über drei Teilbeträge zugrunde, insgesamt über den genannten Betrag, für die den Auftritt der erstbeklagten Partei bei der Messe „XYLEXPO 2006“, für die bereits zu Buchungszeile 934 eine Vorauszahlung geleistet wurde. Es kann nicht festgestellt werden, dass dieser Messeauftritt auch der klagenden Partei gedient hat.

Buchungszeile Nr. 1048:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.350,00. Dieser Verrechnung liegt eine an die VKB Leasing Projektterr.ges.mbH gerichtete Rechnung der Gemeinde Mühlheim am Inn über eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von EUR 2.970,00 zugrunde. Die teilweise Weiterverrechnung an die klagende Partei erfolgte irrtümlich.

Buchungszeile Nr. 1077:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 7.905,80. Es ist nicht feststell- und nachvollziehbar, wie sich dieser Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob hierzu Leistungen für die klagende Partei erbracht worden sind.

Buchungszeilen Nr. 1109, 1199, 1206, 1217, 1284 und 1319:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeilen – mit Ausnahme der Buchungszeile Nr. 1206 – jeweils einen Betrag von EUR 1.402,50. Diese Beträge waren der erstbeklagten Partei für die Einschaltung von viertelseitigen Werbeanzeigen in einer Zeitschrift im Zeitraum 2006 bis 2007 vom Verlagsunternehmen verrechnet worden. Es kann nicht festgestellt werden, wie diese Anzeigen konkret gestaltet waren, welche Maschinen und Anlagen in der Anzeige genannt waren und ob nicht nur die erstbeklagte Partei, sondern auch die klagende Partei samt Kontaktdaten genannt war. Friedrich Klinkert hat zur Schaltung dieser Werbeanzeigen niemals seine Zustimmung erteilt.

Zu Buchungszeile Nr. 1206 wurde dieselbe Rechnung, wie zu Buchungszeile Nr. 1199 nochmals – und in doppelter Höhe – verrechnet.

Buchungszeile Nr. 1127:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.359,84. Dieser Verrechnung liegen nachvollziehbare Kosten der erstbeklagten Partei für die Teilnahme an Messe „XYLEXPO 2006“ (siehe Buchungszeile 934 und 1047) in Höhe von EUR 1.108,29 zu Grunde. Der weitere Verrechnungsbetrag in Höhe von EUR 251,55 ist nicht nachvollziehbar.

Buchungszeile Nr. 1131:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 14.189,98. Es ist nicht feststell- und nachvollziehbar, wie sich dieser Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob hierzu Leistungen für die klagende Partei erbracht worden sind.

Buchungszeilen Nr. 1137 und 1139:

Der von der erstbeklagten Partei zur Buchungszeile Nr. 1137 der klagenden Partei irrtümlich verrechnete Betrag von EUR 8.000,00 wurde zur Buchungszeile Nr. 1139 storniert.

Buchungszeile Nr. 1142:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.693,00. Es ist nicht feststell- und nachvollziehbar, wie sich dieser Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob hierzu Leistungen für die klagende Partei erbracht worden sind. Drei Leasingarbeiter leisteten zu dieser Buchungszeile insgesamt 70 der klagenden Partei nicht zuordenbare Arbeitsstunden. Sonstige der klagenden Partei zuordenbare Leistungen liegen der Buchungszeile nicht zugrunde.

Buchungszeilen Nr. 1154, 1176, 1198, 1205 und 1215:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile

Nr. 1154 einen Betrag von EUR 6.971,90, zu Buchungszeile Nr. 1176 einen Betrag von EUR 8.186,53, zu Buchungszeile Nr. 1198 einen Betrag von EUR 7.822,22, zu Buchungszeile Nr. 1205 einen Betrag von EUR 7.905,09 und zu Buchungszeile Nr. 1215 einen Betrag von EUR 13.462,40. Es ist jeweils nicht feststell- und nachvollziehbar, wie sich dieser Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob hierzu Leistungen für die klagende Partei erbracht worden sind.

Buchungszeile Nr. 1309:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Belegzeile einen Betrag von EUR 3.000,00. Die Verrechnung erfolgte zur Gänze irrtümlich.

Buchungszeile Nr. 1211:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Belegzeile einen Betrag von EUR 1.699,25. Dieser Betrag wurde von der erstbeklagten Partei für Beratungsleistungen, welche von Herbert Heidinger zu Gunsten der klagenden Partei erbracht wurden, ausgelegt und auf diesem Weg der klagenden Partei weiterverrechnet.

Buchungszeile Nr. 1213:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Belegzeile einen Betrag von EUR 1.700,00. Es ist nicht feststell- und nachvollziehbar, wie sich dieser Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob damit Leistungen für eine Maschine der klagenden Partei abgerechnet wurden.

Buchungszeile Nr. 1283:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.862,80. Die Verrechnung erfolgte zur Gänze irrtümlich.

Buchungszeile Nr. 1293:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.450,00. Die Verrechnung erfolgte zur Gänze irrtümlich.

Buchungszeile Nr. 1296:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 7.140,00. Es kann nicht festgestellt werden, welche Kosten im Zusammenhang mit einem Messestand der erstbeklagten Partei bei der Messe „Ligna“ in Hannover damit zur Verrechnung gelangten.

Buchungszeile Nr. 1315:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 2.940,00. Dieser Buchungszeile liegt eine an die erstbeklagte Partei gerichtete Honorarnote der Füsseis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH mit dem Betreff „Jahresabschluss 2005“ über EUR 5.040,00 inkl. 20% USt zugrunde. Die Füsseis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH wurde hierzu nicht für Belange der klagenden Partei tätig.

Buchungszeile Nr. 1318:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 5.760,58. Für einen vom Drittbeklagten veranlassten Auftritt der erstbeklagten Partei bei der Messe „Ligna“ in Hannover im Jahr 2007 fielen dieser Kosten in Höhe von EUR 8.229,40 zzgl. 20% USt an. Dieser Nettobetrag gelangte im Ausmaß von 70% zur Vorschreibung an die klagende Partei. Es kann nicht festgestellt werden, dass dieser Messeauftritt auch der klagenden Partei gedient hat.

Buchungszeilen Nr. 1324 und 1328:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1324 einen Betrag von EUR 1.823,95 und im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1328 einen Betrag von EUR 2.243,93. Für einen vom Drittbeklagten veranlassten Auftritt der erstbeklagten Partei bei der Messe „Ligna“ in Hannover im Jahr 2007 fielen dieser weitere Kosten in Höhe von EUR 4.067,88 an, die in den zwei Teilbeträgen dieser Buchungszeilen an die klagende Partei verrechnet wurden. Es kann nicht festgestellt werden, dass dieser Messeauftritt auch der klagenden Partei gedient hat.

Buchungszeile Nr. 1356:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 49.021,64. Das sind jene Kosten, die der erstbeklagten Partei für die vom Drittbeklagten getätigten Telefongespräche im Zeitraum von Jänner 2006 bis Mai 2007 entstanden. Es kann nicht festgestellt werden, im welchem Ausmaß der Drittbeklagte Telefonate für Geschäfte der klagenden Partei mit Dritten oder sonst zum Nutzen der klagenden Partei geführt hat.

Der Employment Contract lautet auszugsweise:

„§ 3 Bezahlung

...

Ausgaben für Geschäftsreisen, Unterkunft und Verpflegung werden Klinkert Ltd in Rechnung gestellt.

...

#### § 5 Schiedsgerichtsvereinbarung

Im Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Internationalen Handelskammer von Zürich in Lugano...“

“ (.M18)

Weitergehende Vereinbarungen über den Ersatz von Telefonkosten zwischen der klagenden Partei und den beklagten Parteien oder einer der beklagten Parteien bestehen nicht (PV Drittbeklagter AS 224 in ON 135).

#### Buchungszeile Nr. 1359, 1369 und 1371:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile 1359 einen Betrag von EUR 1.428,59, zur Buchungszeile Nr. 1369 einen Betrag von EUR 1.108,30 und zur Buchungszeile Nr. 1371 einen Betrag von EUR 1.148,31. Diese Beträge wurden von der erstbeklagten Partei als Ersatz für Reisespesen (Essen, Treibstoff, Telefon, Bahnfahrt, Maut, sonstige Gebühren, Mietwagenkosten, Flugtickets und Übernachtungskosten) des Drittbeklagten geleistet.

Mit Gegenklage vom 26.08.2009 im Rahmen des Schiedsverfahrens ICC 14953/FM machte der Drittbeklagte bereits diese Reisespesen geltend.

#### Buchungszeile Nr. 1383:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.145,40. Dieser Betrag wurde von der erstbeklagten Partei als Ersatz für Reisespesen (Parkgebühren, Essen, Taxi, Flugtickets und Übernachtungen) von Bar Bezalel geleistet. Diese Reisespesen fielen zur Gänze im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei an.

#### Buchungszeile Nr. 1429:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 2.606,49, der von der erstbeklagten Partei als Ersatz für Reisespesen (Essen, Hotel, Flugticket) des Drittbeklagten und zweier weiterer Personen geleistet wurde. Diese Reisespesen fielen zur Gänze im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei an.

Mit Gegenklage vom 26.08.2009 im Rahmen des Schiedsverfahrens ICC 14953/FM machte der Drittbeklagte bereits diese zu einem Drittel auf ihn entfallenden Reisespesen geltend.

#### Buchungszeile Nr. 1453:



Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile einen Betrag von EUR 1.750,26, der von der erstbeklagten Partei als Ersatz für Reisespesen (Flugkosten) von Dritten geleistet wurde. Die Reisespesen fielen zur Gänze im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei an.

[Kein Vorbringen zu einer Gegenforderung gegen den Drittbeklagten, daher auch keine Feststellung => rechtliche Beurteilung]

Buchungszeile Nr. 1482 und 1502:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1482 einen Betrag von EUR 1.256,44 und zur Buchungszeile Nr. 1502 einen Betrag von EUR 2.469,06. Diese Beträge wurde von der erstbeklagten Partei als Ersatz für Reisespesen (Internet, Hotel, Flugticket, Essen, Übernachtungen, Treibstoff, Diverses) des Drittbeklagten geleistet. Die Reisespesen fielen zur Gänze im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei an.

Mit Gegenklage vom 26.08.2009 im Rahmen des Schiedsverfahrens ICC 14953/FM machte der Drittbeklagte bereits diese Reisespesen geltend.

Buchungszeilen Nr. 1507, 1557 und 1559:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1507 einen Betrag von EUR 3.832,92, zur Buchungszeile Nr. 1557 einen Betrag von EUR 5.656,14 und zur Buchungszeile Nr. 1559 einen Betrag von EUR 5.953,30. Es ist nicht feststell- und nachvollziehbar, woraus sich diese Beträge zusammensetzen und ob damit Leistungen der erstbeklagten Partei im Hinblick auf eine Maschine der klagenden Partei abgerechnet wurden.

Buchungszeilen Nr. 1563 und 1565:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1563 einen Betrag von EUR 1.593,01 und zur Buchungszeile Nr. 1565 einen Betrag von EUR 1.593,01. Der Gesamtbetrag von EUR 3.186,02 wurde von der erstbeklagten Partei zu einem nicht näher feststellbaren, aber jedenfalls nach Juni 2007 gelegenen Zeitpunkt für die Lieferung von Ersatzteilen an den Käufer einer vormals im Eigentum der klagenden Partei befindlichen Maschine aufgewandt und sodann der klagenden Partei weiterverrechnet. Diese Lieferung erfolgte ohne vertragliche Vereinbarung mit der klagenden Partei und ohne Wissen und Zustimmung des Geschäftsführers der klagenden Partei. Es steht nicht fest, dass diese Lieferung zum Nutzen und/oder Vorteil der klagenden Partei erfolgt ist.

Zu Buchungszeilen Nr. 895, Nr. 955, Nr. 981 und Nr. 1115:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile Nr. 895 einen Betrag von EUR 6.457,24, zur Buchungszeile Nr. 955 einen Betrag von EUR 2.534,00, zur Buchungszeile Nr. 981 einen Betrag von EUR 2.357,00 und zur Buchungszeile Nr. 1115 einen Betrag von EUR 1.208,00. Diese Beträge sind bereits in dem von der klagenden Partei anerkannten Gesamtabrechnungsbetrag von EUR 33.352,24 der Buchungszeile Nr. 65 enthalten und wurden der klagenden Partei daher irrtümlich doppelt in Rechnung gestellt.

Zu Buchungszeilen Nr. 890, Nr. 1189, Nr. 1202, Nr. 1223 und Nr. 1226:

Die erstbeklagte Partei verrechnete der klagenden Partei im Rahmen der Buchungszeile Nr. 890 einen Betrag von EUR 3.136,00, zur Buchungszeile Nr. 1189 einen Betrag von EUR 1.037,15 zur Buchungszeile Nr. 1202 einen Betrag von EUR 3.799,74, zur Buchungszeile Nr. 1223 einen Betrag von EUR 2.536,00 und zur Buchungszeile Nr. 1226 einen Betrag von EUR 2.616,00. Diese Beträge sind bereits in dem von der klagenden Partei anerkannten Gesamtabrechnungsbetrag von EUR 22.232,00 der Buchungszeile Nr. 85 enthalten und wurden der klagenden Partei irrtümlich doppelt in Rechnung gestellt.

**Beweiswürdigung:**

**Employment Contract und Vollmacht:**

Der festgestellte einvernehmliche Wille, die Bevollmächtigung vom 14.02.2005 (Beilage ./M1) in die Geschäftsführervollmacht des Employment Contractes vom 25.06.2006 (Beilage ./M18) überzuführen, ergibt sich bereits aus den Feststellungen der beiden Teilurteile vom 11.12.2012 (ON 48) und vom 16.04.2014 (ON 83), wonach der Employment Contract an die Stelle dieser Bevollmächtigung aus dem Jahr 2005 treten sollte.

Der Umstand, dass die Bevollmächtigung damit nach dem Willen aller gänzlich obsolet war, ergibt sich zudem auch aus der chronologischen Abfolge in Verbindung mit dem Umstand, dass allseits davon ausgegangen wurde, dass der Drittbeklagte die klagende Partei übernehmen und auch die Geschäftsführerposition bekleideten sollte. Die Bevollmächtigung vom 14.02.2005, welcher eine Position des Drittbeklagten (lediglich) im Ein- und Verkauf von Maschinen und Anlagen für die klagende Partei zugrunde lag, war damit gänzlich überflüssig und diente nur als Übergangsfahrer bis zur Erteilung der Geschäftsführervollmacht, welche ohnehin eine weitergehende Vertretungsmacht als die beschränkte Vertretungsmacht aus der Bevollmächtigung von 2005 beinhaltete.

**Datum und Höhe der Zahlungen der klagenden Partei:**

Die Feststellung, dass der Drittbeklagte im Namen der klagenden Partei im Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 15.08.2006 die Bezahlung von insgesamt EUR 294.252,72 veranlasste

und Friedrich Klinkert ab dem 15.08.2006 seitens der klagenden Partei die Bezahlung von EUR 123.477,97 an die erstbeklagte Partei veranlasste, basiert auf der erfolgten Außerstreitstellung, wonach die klagende Partei insgesamt EUR 417.730,69 an die erstbeklagte Partei im Hinblick auf die hier maßgeblichen Rechnungen bezahlt hat (AS 422 in ON 105) sowie auf dem bereits im Teilurteil vom 16.04.2014 (ON 83) festgestellten Umstand, wonach der Drittbeklagte bis zum 15.8.2006 als Geschäftsführer der klagenden Partei die Bezahlung der von der erstbeklagten Partei gegenüber der klagenden Partei gelegten Rechnungen veranlasste, der Drittbeklagte dann aber ab dem 15.8.2006 als Geschäftsführer der klagenden Partei keinerlei Zahlungen mehr an die erstbeklagte Partei veranlasste (AS 181 f in ON 83).

Die klagende Partei brachte zudem vor, dass die Zahlungen von insgesamt EUR 417.730,69 „z.T.“ (S 37 in ON 16), also zum Teil vom Drittbeklagten, aber zum Teil auch von Friedrich Klinkert veranlasst wurden (siehe S 37 in ON 16).

Die Summe der im Namen der klagenden Partei vom Drittbeklagten veranlassten Zahlung in Höhe von EUR 294.252,72 ergibt sich aus den von der klagenden Partei vorgebrachten Daten der Zahlungen, wie sie auf S 37 f in ON 16 aufgelistet sind. Die beklagten Parteien bestritten weder das Datum noch die Höhe diese Zahlungen substantiell, sondern stellten die aus diesen Zahlungen getätigte Leistung der klagenden Partei pauschal außer Streit (AS 422 in ON 105). Die beklagten Parteien standen im Übrigen auf dem Standpunkt, dass der Drittbeklagte auf Basis der ihm erteilten Vollmacht befugt gewesen sei, (jegliche) Zahlungen der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei vorzunehmen und gingen daher offenkundig selbst von Zahlungen des Drittbeklagten im Namen der klagenden Partei aus, ohne dies überhaupt zeitmäßig einzuschränken.

Im Hinblick auf das Überweisungsdatum war daher die außer Streit gestellte Zahlung der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei in Höhe von EUR 417.730,69 in vom Drittbeklagten veranlasste Überweisungen in Gesamthöhe von EUR 294.252,72 vor dem 15.08.2006 und von Friedrich Klinkert veranlasste Überweisungen in Gesamthöhe von EUR 123.477,97 nach dem 15.08.2006 zu differenzieren.

### **Generalabrechnung 2005:**

Die Feststellung betreffend eine geplante Übernahme der klagenden Partei durch den Drittbeklagten sowie der Vereinbarung eines „Schnittes“ mit Ende 2005 gründet sich maßgeblich auf die Feststellungen zu 32 Cg 25/08i des LG Ried (siehe dort AS 107 in ON 16 und AS 202 in ON 27). Darüber hinaus bestätigte nicht nur Friedrich Klinkert, dass man zum Ende des Jahres 2005 „alles auf Null gestellt“ hat (PV Klinkert AS 446, 447 und 449 in ON 109, AS 475 in ON 110 sowie AS 226 in ON 135), sondern auch der Drittbeklagte nahezu

wortgleich, dass es zum Ende des Jahres 2005 eine Vereinbarung gab, dass wechselseitige Forderungen zwischen erstbeklagter und klagender Partei „auf Null gesetzt“ wurden (PV Drittbeklagter AS 228 in ON 135).

Dass der „Schnitt“ vom Rechnungsdatum (vor 01.01.2006) abhängig gemacht wurde und daher Rechnungen mit einem Datum nach dem 31.12.2005 nicht erfasst sind, ergibt sich zudem aus der Darstellung des Drittbeklagten, der anführte, dass eine Rechnung zwar Vorleistungen im Jahr 2005 betreffe, aber nicht von der Generalabrechnung erfasst sei, weil die Rechnung mit 10.01.2006 datiert sei (PV Drittbeklagter AS 228 in ON 135). Ebenfalls gab er zum Beleg und zur Buchungszeile Nr. 928 ausdrücklich an, dass die Leistung zu diesem Beleg Nr. 928 zwar teilweise im Jahr 2005 erbracht wurde, die Rechnung aber erst im Jänner 2006 übermittelt wurde, sodass dieser Posten mit der Generalbereinigung zum Ende des Jahres 2005 nicht miterledigt sein könne (PV Drittbeklagter AS 485 in ON 110).

Auch die Zweitbeklagte, die angab, dass die Buchungszeile Nr. 875, Nr. 877 sowie die Miete für 2005 herausgenommen werden müsse, weil die Rechnungen vor dem Termin 31.12.2005 datieren, geht erkennbar von einer solchen Abrechnung zum Rechnungsstichtag 31.12.2005 aus (PV Zweitbeklagte AS 475 und AS 476 in ON 110).

Dass die beklagten Parteien von einer solchen Generalabrechnung mit Bereinigungswirkung ausgehen, zeigt sich im Übrigen auch daran, dass teilweise auf die Einvernahme des Drittbeklagten verzichtet und ausdrücklich im Protokoll festgehalten wurde, dass diese Positionsnummer eben nicht den fraglichen Zeitraum ab 01.01.2006 betrifft (AS 475 in ON 110).

Das Gericht sieht es angesichts dessen als erwiesen an, dass ein solcher Schnitt zum Rechnungsdatum 31.12.2005 vereinbart wurde und daher alle Rechnungen mit einem Datum vor dem 01.01.2006 einvernehmlich als verglichen und bereinigt angesehen wurden.

### **Akontozahlungen:**

Die Feststellung, dass sämtliche Zahlungen der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei von allen Parteien als Akontozahlungen verstanden wurden und unter dem Vorbehalt einer nachfolgenden Gesamtabrechnung – wie im Jahr 2005 geschehen – erfolgte, gründet sich ganz wesentlich auf die Angaben von Friedrich Klinkert. Dieser schilderte, dass die Zahlungen als Akontozahlungen den Zweck der Zurverfügungstellung von Liquidität an die erstbeklagte Partei hatten und unter dem Vorbehalt einer später folgenden Abrechnung geleistet wurden (PV Klinkert AS 447 in ON 109). Dies ist im Hinblick darauf, dass mit Rücksichtnahme auf die geplante gemeinsame vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der klagenden Partei bzw. ihm und den beklagten Parteien ein abrechnungstechnisch lockerer Umgang im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Geld an die erstbeklagte Partei bzw. den

Drittbeklagten herrschte (PV Klinkert AS 444 f in ON 109), überzeugend, zumal zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, dass die Übernahme tatsächlich nicht erfolgen wird und immer noch fortlaufend Gespräche über Konditionen und Details der Übernahme geführt wurden, sodass trotz des einvernehmlichen Vorhabens der Übernahme beiderseits noch gewisse Unsicherheitsfaktoren bestanden.

Weiters verfolgten die Akontozahlung zu dem einleuchtenden Zweck, dass die erstbeklagte Partei nicht ein Retentionsrecht an den auf ihrem Betriebsgelände gelagerten Maschinen der klagenden Partei geltend machen und die klagende Partei damit am Verkauf dieser Maschinen hindern konnte. Dass diese Gefahr evident war, zeigt sich daran, dass die erstbeklagte Partei ein Retentionsrecht tatsächlich hinsichtlich der von der klagenden Partei nicht bezahlten Rechnungen – trotz deren mangelnder Nachvollziehbarkeit – einwandte und den Verkauf bzw. Abtransport der auf ihrer Betriebsliegenschaft gelagerten Maschinen der klagenden Partei blockierte bzw. verzögerte (siehe Feststellungen im Teilurteil vom 16.04.2014 (ON 83) sowie etwa Beilage ./P1). Es war daher nachvollziehbar, dass Friedrich Klinkert für die beklagten Parteien, insbesondere für den Drittbeklagten erkennbar machte, dass die klagende Partei – auch um ihren Geschäftsbetrieb keiner Störung durch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die erstbeklagte Partei auszusetzen – nur Zahlungen vorbehaltlich einer späteren genauen Abrechnung leistete, zumal die klagende Partei zwar über Rechnungen mit tabellarischen Aufstellungen ohne weiterreichenden Informationsgehalt, nicht aber über die zur Überprüfung der Rechnungen und der Aufstellungen erforderlichen Belege, in die Friedrich Klinkert erst im Rahmen der mehrtägigen Besprechung im Oktober 2009 teilweise Einsicht nehmen konnte, verfügte. Auch diese mangelnde Überprüfbarkeit der verrechneten Beträge für Friedrich Klinkert bzw. die klagende Partei zum Zeitpunkt der Überweisungen lassen die Akontozahlungen unter Vorbehalt einer späteren nachvollziehbaren Abrechnung naheliegend erscheinen.

### **Belegeinsicht:**

Da Friedrich Klinkert bis 2009 – trotz Nachfrage – keine Einsicht in Belege hatte, die – wie sich im Rahmen des Beweisverfahrens zu den einzelnen Buchungszeilen zeigte – selbst für die Zweitbeklagte zu einem erheblichen Anteil nicht nachvollziehbar waren bzw. weder die Zweitbeklagte noch der Drittbeklagte konkret erklären konnte, welche Leistungen und aus welchem Grund in dieser Höhe verrechnet wurden (siehe dazu unten die beweiswürdigenden Ausführungen zu den einzelnen Buchungszeilen), ist es plausibel, dass Friedrich Klinkert, der diese Rechnungen ebenfalls nicht nachvollziehen konnte, nach dem Scheitern des Übernahmeprozesses im Hinblick auf die geleisteten Akontozahlungen auf die Einsichtnahme in die Belege drängte, um so die Rechnungen überprüfen zu können.

Die entsprechende Feststellung, dass Friedrich Klinkert, insbesondere nachdem klar war,

dass es zu einem endgültigen Bruch zwischen ihm bzw. der klagenden Partei und dem Drittbeklagten gekommen war, vergeblich die Übergabe von Belegen für die Rechnungen an die klagende Partei bzw. eine gemeinsame Prüfung aller Rechnungen ab 01.01.2006 forderte, gründet nicht nur auf die Außerstreitstellung, dass Friedrich Klinkert lediglich die Rechnung und eine Excel-Datei bzw. einen Ausdruck dieser Datei im Stile der Beilage Nr. 941, (sohin samt einer nicht nachvollziehbaren Aufstellung) erhalten hat, die Belege zu den Rechnungen hingegen sich – soweit vorhanden – bei der Zweitbeklagten befanden, sodass Friedrich Klinkert sohin erst im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung im Jahr 2009 erstmals Einsicht in die Belege nehmen konnte, sondern ergibt sich auch daraus, dass Friedrich Klinkert Interesse daran hatte, eine allfällige von der klagenden Partei geleistete Über(akonto-)zahlung zurückfordern zu können. Zudem ist festzuhalten, dass es die beklagten Parteien selbst während dieses Gerichtsverfahrens nicht schafften, eine vollständige Belegsammlung vorzulegen, sondern – teilweise mit beachtlicher Verzögerung – Teile der Belege vorlegten, diese dann wieder austauschten oder erst nach und nach eingestehen mussten, dass überhaupt keine Belege für einzelne Buchungszeilen vorhanden sind (vgl beispielhaft etwa zur Buchungszeile Nr. 1429 AS 244 in ON 135, zur Buchungszeile Nr. 1453 AS 247 in ON 135, zu den Buchungszeilen Nr. 1482 und 1502 AS 248 in ON 135, zu den Buchungszeilen Nr. 1507, 1557 und 1559 AS 251 ff in ON 135).

Überdies zeigt sich aus den Beilagen ./M5 und ./M6, die jeweils einen Schriftverkehr zwischen Friedrich Klinkert und der Zweitbeklagten im Zeitraum vom 12.10.2009 bis 30.10.2009 wiedergeben, dass Friedrich Klinkert auch nach der erfolgten mehrtägigen Besprechung noch weiterhin bestrebt war, eine plausible Generalabrechnung herbeizuführen, während die Zweitbeklagte verzögerte bzw. nur ausweichend oder überhaupt nicht antwortete (Beilage ./M5 und ./M6).

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass von den beklagten Parteien nicht einmal substantiell behauptet wurde, dass Friedrich Klinkert vor Oktober 2009 Einsicht in alle den Rechnungen zugrunde liegenden Rechnungen gewährt worden sei.

#### **Oktober 2009:**

Die Feststellung über die mehrtägige Besprechung im Oktober 2009 zwischen Friedrich Klinkert und der Zweitbeklagten beruht auf den diesbezüglich widerspruchsfreien Angaben der beiden Genannten (PV Klinkert AS 467 f in ON 110; PV Zweitbeklagte AS 471 f in ON 110) sowie der Urkunde Beilage ./P-9.

Während beide sinngemäß darlegen, dass die Gespräche zu keinem konkreten Ende geführt haben – auch aus den Beilagen ./M5 und ./M6 ergibt sich im Übrigen, dass eine abschließende Klärung nicht erfolgt ist –, divergierte ihre Schilderung über den Verlauf des

Einigungsversuches. Während Klinkert angab, die Zweitbeklagte habe gemeint, er könne einzelne Rechnungspositionen „vergessen“, weil diese nicht der klagenden Partei zuzuordnen seien und diese als „falsche Buchungen“ als blaue Spalte in der Auflistung auf S 31 in ON 16 angeführt seien (PV Klinkert AS 468 f in ON 110), widersprach die Zweitbeklagte dem insoweit, als sie angab, es seien nur ein, zwei Positionen dabei gewesen, wo sie gesagt habe, dass sie tatsächlich irrtümlich oder zumindest nicht belegbar der klagenden Partei zugeordnet worden seien (PV Zweibeklagte AS 472 in ON 110).

Angesichts des Umstandes, dass die Zweitbeklagte und auch der Drittbeklagte über diese eingestandene Falschverrechnung hinaus im Verlauf des Prozesses bei zahlreichen Positionen selbst eingestehen musste, dass diese zu Unrecht der klagenden Partei verrechnet worden sind, so lediglich beispielsweise

- die Buchungszeile 930 (PV Zweitbeklagte AS 485 in ON 110),
- die Buchungszeile 951 (PV Zweitbeklagte AS 16 in ON 115),
- teilweise die Buchungszeile Nr. 941 (PV Zweitbeklagte AS 18 f in ON 115),
- die Buchungszeilen 955, 957 und 959 (PV Zweibeklagte AS 23 in ON 115),
- die Buchungszeile Nr. 974 (PV Zweibeklagte AS 28 in ON 115)
- teilweise die Buchungszeile Nr. 975 (PV Zweitbeklagte AS 29 ff in ON 115)
- teilweise die Buchungszeile Nr. 1.009 (PV Zweitbeklagte AS 48 ff in ON 116 ON)
- die Buchungszeile Nr. 1.048 (PV Drittbeklagter AS 59 in ON 116)
- teilweise die Buchungszeile Nr. 1.058 (PV Zweitbeklagte AS 64 in ON 116)
- teilweise die Buchungszeile Nr. 1206 (PV Zweitbeklagte AS 141 in ON 123; AS 139 in ON 123)
- teilweise die Buchungszeile Nr. 1115 (PV Zweitbeklagte AS 143 in ON 123)
- teilweise die Buchungszeile Nr. 1131 (PV Zweitbeklagte AS 146 in ON 123)
- teilweise die Buchungszeile Nr. 1202 (PV Zweitbeklagte AS 156 in ON 124)
- die Buchungszeile Nr. 1209 (AS 157 in ON 124)
- teilweise die Buchungszeilen Nr. 1223 und Nr. 1226 (PV Zweitbeklagte AS 160 in ON 124)
- die Buchungszeile Nr. 1283 (PV Zweitbeklagte AS 161 in ON 124)
- die Buchungszeile Nr. 1293 (AS 161 in ON 124)

- die Buchungszeile Nr. 1315 (PV Zweitbeklagte AS 167 in ON 124)

geht das Gericht ausgehend vom Aussageverhalten der Zweitbeklagten im Gerichtsverfahren davon aus, dass die Zweitbeklagte bereits im Zuge der Besprechung im Oktober 2009 auf zahlreiche Ungereimtheiten gestoßen ist und sich tatsächlich gemäß der Darstellung von Friedrich Klinkert bei mehreren Rechnungspositionen dahingehend geäußert hat, dass er diese „vergessen“ könne bzw. eine irrtümliche Verrechnung erfolgt sei. Bei welchen Rechnungspositionen dies aber der Fall war, konnte nicht festgestellt werden.

### **Bereicherungs- und/oder Schädigungsvorsatz:**

Die Feststellung, dass nicht festgestellt werden kann, dass die Zweitbeklagte und der Drittbeklagte nicht ernsthaft geglaubt haben, dass die erstbeklagte Partei Anspruch auf Zahlung der in den Jahren 2006 und 2007 der klagenden Partei verrechneten Beträge hatte bzw. dass die beiden die klagende Partei nicht schädigen, übervorteilen oder täuschen wollten, stützt sich wesentlich auf die Urkunde Beilage /P9. Dabei handelt es sich um eine von Friedrich Klinkert („FK“) verfasste Darstellung vom 7.11.2013, in der er auszugsweise folgendes festhält:

„Erst im Oktober 2009 gelang es durch tagelange intensive Arbeit des Geschäftsführers der Klägerin zusammen mit der Zweibeklagten Ordnung in das bestehende Zahlenchaos der Erstbeklagten zu bringen. Das Ergebnis dieser Arbeit war für die Beklagten vollkommen überraschend. Man musste feststellen, dass die Aussage der Klägerin, kein Geld zu schulden, richtig war (...). Die letzten angeblich offenen Rechnungen und Forderungen der Erstbeklagten lösten sich bei genauer Betrachtung ebenso in Rauch auf wie die von der Beklagten bis 2009 gehegte Überzeugung, dass die Klägerin der Erstbeklagten Geld schulde.“

Ausgehend von dieser Darstellung hatte die Zweitbeklagte keinen Überblick über die Forderungen der erstbeklagten Partei und es bedurfte einer „tagelangen intensiven Arbeit“, um einen solchen Überblick zu gewinnen. Als „vollkommen überraschend“ bezeichnet Friedrich Klinkert das Ergebnis dieser Arbeit, nämlich die Feststellung, dass die klagende Partei der erstbeklagten Partei kein Geld schulde. Er spricht auch davon, dass die beklagten Parteien bis zum Jahr 2009 vom Gegenteil überzeugt gewesen seien.

Dies deckt sich mit seiner Aussage im Rahmen der Parteieneinvernahme vor Gericht, in welcher er angab, dass die Zweitbeklagte im Rahmen der gemeinsamen Rechnungsüberprüfung im Oktober 2009 hinsichtlich einzelner Rechnungen teilweise überrascht gewesen sei und gesagt habe, diese könne er „vergessen“. Weiters gab er an, dass die Zweitbeklagte erst im Zuge dieser mehrtägigen Besprechung feststellte, dass zumindest Teile der verrechneten Positionen nicht der klagenden Partei zuzuordnen war und



gemeint habe, da müsse irgendwo ein Fehler begraben sein (PV Klinkert AS 468 in ON 110).

Davon ausgehend konnte ein auf eine unrechtmäßige Bereicherung gerichteter Vorsatz der Zweibeklagten und des Drittbeklagten nicht festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch ergänzend auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen die beklagten Parteien (ON 87; siehe auch Beschluss des LG Ried im Innkreis über den Fortführungsantrag ON 98) zu verweisen, wonach die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis mangels Täuschungsabsicht auch von keinem strafrechtlich relevanten betrügerischen Verhalten der beklagten Parteien ausging. Auch wenn die zivilrechtliche und die strafrechtliche Beurteilung einer Täuschungsabsicht gesondert vorzunehmen ist, so ist doch zu berücksichtigen, dass auch die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis den Umstand, dass sich Rechnungen nachträglich als unbegründet, falsch zugeordnet oder überhöht herausstellen, jedenfalls nicht automatisch auf eine Täuschungsabsicht der beklagten Parteien schließen lässt, zumal Unstimmigkeiten bei der Rechnungslegung im Geschäftsverkehr nichts Ungewöhnliches sind.

### **Miete**

Entgegen der Darstellung des Drittbeklagten, wonach zwischen der klagenden Partei und der erstbeklagten Partei ein „realer“ (AS 452 in ON 109), gemeint von den Parteien tatsächlich in dieser Form gewollter Mietvertrag abgeschlossen wurde, ging das Gericht in Übereinstimmung mit der diesbezüglich überzeugenden Schilderung von Friedrich Klinkert von einer bloßen Scheinvereinbarung aus. Zwar mag es auf den ersten Blick nahe liegen, dass für die Nutzung des Betriebsgeländes der erstbeklagten Partei ein Entgelt vereinbart worden sein könnte, allerdings sprechen erhebliche Umstände gegen die Annahme einer von den Parteien tatsächlich und nicht lediglich zum Schein gewollten Mietvereinbarung.

Übereinstimmung zwischen den Aussagen von Friedrich Klinkert, der Zweitbeklagten und des Drittbeklagten besteht zunächst dahingehend, dass eine Steuerprüfung der Grund für den Abschluss dieser Vereinbarung war (PV Klinkert AS 446 in ON 109; PV Zweitbeklagte AS 457 in ON 109; PV Drittbeklagter AS 452 in ON 109). Der Drittbeklagte räumte ein, dass die klagende Partei bereits zuvor Maschinen auf der betreffenden Liegenschaft gelagert hatte, antwortete sodann aber ausweichend und nichtssagend auf die Frage, ob dann auch bereits vor der Steuerprüfung schon ein Entgelt von der klagenden Partei geleistet worden sei (PV Drittbeklagter AS 455 in ON 109). Auch die Zweitbeklagte konnte die Frage, warum nicht bereits vor der Steuerprüfung ein Entgelt verrechnet worden ist – wovon sie selbst ausging – nicht beantworten (PV Zweitbeklagte AS 458 in ON 109). Es ist nachvollziehbar, dass, wie es Friedrich Klinkert mittelbar darstellte, sich inhaltlich an der Geschäftsbeziehung zwischen der erstbeklagten Partei und der klagenden Partei nichts ändern sollte und bloß um den Anforderungen der Finanzbehörden dem Schein nach Folge zu leisten eine Mietzahlung vereinbart wurde, die aber intern wieder gegengerechnet werden sollte, sodass es faktisch zu

keinem zusätzlichen von der klagenden Partei zu leistenden Entgelt kommen sollte.

Demgegenüber vermochte sich das Gericht auch aufgrund der abweichenden Darstellung des Drittbeklagten von jener der Zweitbeklagten und der inneren Widersprüche der Schilderung des Drittbeklagten, welche wesentliche Zweifel an der Richtigkeit ihrer Schilderungen nähren, nicht der Version anzuschließen, dass die klagende Partei nun tatsächlich Mietzahlungen – ohne Gegenrechnung mit anderen Leistungen – leisten sollte.

Der Drittbeklagte schilderte zunächst, dass eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden sei, dass die klagende Partei einen Euro pro Quadratmeter an Miete zu bezahlen habe. Auf Nachfrage, warum dann immer runde Mietbeträge verrechnet worden sind, wandelte er seine Darstellung ab und erklärte, dass eben ausgemacht worden sei, dass zunächst nur der (von der erstbeklagten Partei für die Betriebsliegenschaft entrichtete) Leasingbetrag zu entrichten gewesen sei, anschließend es aber mehr geworden sei (PV Drittbeklagter AS 452 f in ON 109). Dies aber ist nicht nur in sich widersprüchlich, sondern ist außerdem mit dem Umstand, dass zunächst für das Jahr 2005 eine monatliche Miete von EUR 4.000,00 zzgl. USt verrechnet wurde (.45) und dieser Betrag dann ab dem Jahr 2006 – außer Streit gestellt – auf EUR 3.500,00 zzgl. USt gesenkt wurde, nicht in Einklang zu bringen. Wäre tatsächlich eine Miete anhand der konkreten Flächennutzung vereinbart gewesen, so hätte – zumindest in gewissen Intervallen – eine Ermittlung dieser Flächennutzung erfolgen und sich entsprechend der Mietzins ändern müssen.

Überdies ist auch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf das vom Drittbeklagten und der Zweitbeklagten geschilderte Ausmaß der Flächennutzung durch die klagende Partei, nämlich von rund 90% der verfügbaren Gesamtfläche im Jahr 2005 (PV Zweitbeklagte AS 457 in ON 109) über rund 80% bis zum Jahr 2007 und dann rund 70% Ende 2007 (PV Drittbeklagter AS 451 in ON 109) dies entsprechenden Niederschlag im Mietzins hätte finden müssen. Geht man in Übereinstimmung mit dem Beklagtenvertreter (AS 449 in ON 109) und dem Drittbeklagten (PV Drittbeklagter AS 451 in ON 109) von einer Gesamtlagerfläche von 13.000 m<sup>2</sup> aus, so würde etwa eine 70%-ige Nutzung durch die klagende Partei bedeuten, dass sie rund 9.100 m<sup>2</sup> nutzt und daher bei Vereinbarung von einem Euro pro m<sup>2</sup> einen Betrag von EUR 9.100,00 monatlich zu entrichten gehabt hätte. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist zudem, dass die undatierten Lagerlisten Beilagen .41 bis .44 das von der Zweit- und dem Drittbeklagten dargestellte Ausmaß der Flächennutzung von 70% bis 90% der verfügbaren Fläche von rund 13.000 m<sup>2</sup> nicht stützen. Vielmehr gelangt man an Hand dieser von den beklagten Partei verfassten Lagerlisten zur Nutzung einer Fläche von 6.270 m<sup>2</sup> durch die klagende Partei, sohin weniger als 50%.

Der Drittbeklagte gab weiters an, dass die Mietvereinbarung mit dem 1. des auf die Steuerprüfung folgenden Monats im Jahr 2005 in Kraft getreten sei. Warum dann für

sämtliche zwölf Monate des Jahre 2005 Miete verrechnet wurde, konnte der Drittbeklagte, der ja auch in dieser Zeit selbst der faktische Geschäftsführer der erstbeklagten Partei war, nicht beantworten und verwies auf die Zweitbeklagte (PV Drittbeklagter AS 454 in ON 109). Diese gab – in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Darstellung von Friedrich Klinkert – an, dass die Steuerprüfung Ende des Jahres 2005 war (PV Zweitbeklagte AS 457 in ON 109), sodass die Schilderung des Drittbeklagten auch diesbezüglich entkräftet wurde.

Der Drittbeklagte behauptete weiters, dass die erstbeklagte Partei ihrerseits für die Nutzung der Liegenschaft stets nur ein Entgelt an die Klinkert Maschinen GmbH leistete und zwar in Höhe der von dieser an die VKB Leasing zu leistende Leasingrate (PV Drittbeklagter AS 450 ff in ON 109). Demgegenüber legte die Zweitbeklagte dar, dass ein Entgelt in Höhe der Leasingrate nur eine Zeit lang an die Klinkert Maschinen GmbH, dann aber direkt an die VKB Leasing überwiesen wurde (PV Zweitbeklagte AS 460 in ON 109). Auch diesbezüglich war daher ein Widerspruch zwischen den Darstellungen der Zweit- und des Drittbeklagten zu erkennen.

Auch die Zweitbeklagte vermochte nicht überzeugend darzulegen, wann überhaupt eine bestimmte Mietvereinbarung zwischen der klagenden Partei und der erstbeklagten Partei getroffen wurde. Sie konnte sich zwar noch an ein Telefongespräch mit Friedrich Klinkert im Jahr 2005 erinnern und dass dieser gesagt habe, wenn es aus Sicht des Finanzamtes notwendig sei, dann solle eben Miete verrechnet werden. Ob im Rahmen dieses Gespräches auch über eine bestimmte Höhe des Mietzinses gesprochen wurde, vermochte sie nicht mehr anzugeben (PV Zweitbeklagte AS 457 in ON 109). Auffällig war, dass die Zweitbeklagte die Frage, ob die Miete lediglich zum Schein vereinbart worden sei, nicht uneingeschränkt und direkt verneinte, sondern vielmehr die Behauptung vorschob, dass sie sich gar nicht vorstelle, wie dies buchhalterisch abzuwickeln gewesen wäre (PV Zweitbeklagte AS 458 in ON 109). Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum dies (auch buchhalterisch) nicht möglich gewesen sein soll, lieferte sie trotz Nachfrage nicht, sondern resümierte lediglich Selbstverständliches, nämlich dass die erstbeklagte Partei dann auf den Aufwendungen für die (gegengerechneten) Serviceleistungen sitzen bliebe (PV Zweitbeklagte AS 462 in ON 109).

Unverständlich ist auch die Darstellung der Zweitbeklagten, wonach für das Jahr 2007 gar keine Mietrechnungen mehr ausgestellt wurden, weil die klagende Partei Teile der Rechnungen für das Jahr 2006 ablehnte, sondern stattdessen „Rückstellungen“ – also eine Vorsorge für eine drohende Verbindlichkeit der erstbeklagten Partei – getroffen worden seien (PV Zweitbeklagte AS 459 in ON 109). In Übereinstimmung mit der erfolgten Außerstreitstellung der Rechnungslegung entsprechend S 25/26 in ON 16 mit Ausnahme des Betrages von EUR 31.500,00, wofür nach eigenem Vorbringen der beklagten Parteien keine

Rechnung gelegt, sondern nur eine „Rückstellung“ in der Bilanz 2007 vorgenommen worden sei (AS 443 in ON 109), war daher die Feststellung zu treffen, dass über den Betrag von EUR 31.500,00 für „Mietzahlungen“ für die Monate April bis Dezember 2007 der klagenden Partei gar keine Rechnung gelegt wurde.

Letztlich vermochten die Zweit- und der Drittbeklagte das Gericht mit ihrer – vor allem hinsichtlich des Drittbeklagten teils sehr verworrenen – Darstellung nicht zu überzeugen, während Friedrich Klinkert diesbezüglich eine zumindest größtenteils konsistente und dem Gericht plausibel wirkende Erklärung der Vorgänge im Zusammenhang mit den „Mietzahlungen“ bieten konnte. Mit Blick auf die von ihm detailreich dargestellte Entwicklung der Eigentums- und Leasingverhältnisse betreffend die Betriebsliegenschaft der erstbeklagten Partei sowie dem von Friedrich Klinkert zu Gunsten der klagenden Partei angenommenen (wirtschaftlichen) „Hälfteeigentum“ an der Liegenschaft und der deshalb bestehenden Berechtigung der Nutzung der Hälfte der Liegenschaft (PV Klinkert AS 444 ff in ON 109) ging das Gericht daher davon aus, dass „Mietzahlungen“ lediglich als Feigenblatt im Hinblick auf die Steuerprüfung vereinbart wurden, tatsächlich aber eine Verrechnung mit Dienstleistungen der erstbeklagten Partei gewollt war, sodass die „Mietzahlungen“ tatsächlich lediglich Akontozahlungen auf diese von der erstbeklagten Partei zu erbringenden Dienstleistungen waren. Dies wird im Übrigen auch durch ein E-Mail von Friedrich Klinkert aus dem Jahr 2009 – sohin vor Beginn des gegenständlichen Gerichtsverfahrens – bekräftigt, in welchem er gegenüber der Zweitbeklagten bereits explizit festhielt, dass vereinbart wurde, Akontozahlungen als „Mietzahlungen“ zu tarnen und tatsächlich mit Dienstleistungen gegenzurechnen (Beilage ./M-33).

Mangels jeglichen Beweisergebnisses hinsichtlich der von der erstbeklagten Partei im Hinblick auf diese als „Mietzahlungen“ getarnten Akontozahlungen erbrachten Dienstleistungen war mit einer Negativfeststellung vorzugehen. Gleiches gilt für die Negativfeststellung betreffend eine Abrechnung dieser – allenfalls – erbrachten Dienstleistungen für die Akontozahlungen.

### **Bewiswürdigung zu den Feststellungen zu den Buchungszeilen**

Zur Feststellung, dass der Drittbeklagte als faktischer Geschäftsführer der erstbeklagten Partei die Zweitbeklagte anwies, die Beträge entweder konkret oder nach einem bestimmten Aufteilungsschlüssel der klagenden Partei vorzuschreiben, ist zunächst auf die entsprechende Feststellung des Umstandes der faktischen Geschäftsführung durch den Drittbeklagten im Hinblick auf die erstbeklagten Partei im Rahmen der Vorverfahren und auch im Rahmen der beiden Teilurteile vom 11.12.2012 (ON 48) und vom 16.04.2014 (ON 83) zu verweisen.

Zudem gaben sowohl der Drittbeklagte als auch die Zweitbeklagte an, dass der Drittbeklagte die Verrechnung veranlasste, so etwa die gänzliche Vorschreibung der Vorauszahlung der

Standgebühr an die klagende Partei (PV Zweitbeklagte AS 16 in ON 115; PV Drittbeklagter AS 17 in ON 115). Der Drittbeklagte betonte im Übrigen zugleich, dass er damals auch als Verkäufer – sohin auf Basis seiner bestehenden Vollmacht – für die klagende Partei tätig wurde (PV Drittbeklagter AS 18 in ON 115), sodass er letztlich, auch aufgrund seiner Position als faktischer Geschäftsführer der erstbeklagten Partei, im Namen der klagenden Partei und der beklagten Partei zugleich handelte (AS 217 in ON 135).

Die Feststellung, dass die Zweitbeklagte stets davon ausging, dass der Drittbeklagte Geschäftsführer der klagenden Partei sei, gründet darauf, dass sie dies in ihrer Einvernahme fortwährend zu erkennen gab. (AS 121 in ON 122)

Nur über Anweisung des Drittbeklagten hat sie angegeben, dass sie sich gar nicht sicher ist, ob der Drittbeklagte bei Buchungszeile Nr. 1359 überhaupt eine Anweisung erteilt hat bzw. dass sie die Verrechnung selbst vorgenommen hat..

#### Zur Buchungszeile 877:

Die Feststellung beruht auf der Angabe von Friedrich Klinkert, wonach die Fusses Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH lediglich in den Jahren 2004 und 2005 tätig wurde (PV Klinkert AS 475 in ON 110). Die Zweitbeklagte bestätigte, dass die dieser Buchungszeile zugrunde liegende Rechnung, welche mit 31.12.2005 datiert (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 877), aufgrund des Schnittes zum 31.12.2005 herausfallen muss (PV Zweitbeklagte AS 476 in ON 110).

#### Zur Buchungszeile 928:

Vorab ist festzuhalten, dass die Rechnung (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 928) zwar mit 13.1.2005 datiert, aufgrund des angeführten Übernachtungszeitraumes vom 12.12.2005 bis 12.1.2006 aber unzweifelhaft der 13.1.2006 gemeint ist. Dies bestätigte auch der Drittbeklagte, der festhielt, dass aufgrund dessen, dass diese Rechnung erst im Jänner 2006 übermittelt wurde, dies mit der Generalbereinigung zum Ende des Jahres 2005 nicht miterledigt sein konnte (PV Drittbeklagter AS 485 in ON 110).

Friedrich Klinkert bestätigte sowohl, dass, wie von der Zweitbeklagten ausgeführt (PV Zweitbeklagte AS 484 in ON 110), dieser Transport tatsächlich für die klagende Partei zur angeführten Zeit erbracht wurde, als auch, dass diese Position nur deshalb nicht anerkannt wurde, weil ihm der nun im gerichtlichen Prozess vorgelegte Beleg Nr. 928 nicht vorgezeigt wurde (PV Klinkert AS 484 in ON 110).

#### Zu den Buchungszeilen 934 und 951:

Aus dem Beleg Nr. 934 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 934) ist klar ersichtlich, dass es

sich um eine Vorauszahlung der Standgebühr („advance on stand fee“) für die Messe „XYLEXPO 2006“ handelt. Dies wurde auch vom Drittbeklagten bestätigt (PV Drittbeklagter AS 17 in ON 115).

Die Urkunde Beilage ./55, welche offenkundig eine ganz andere Messe und ein anderes Jahr betrifft, nämlich die „LIGNA<sup>plus</sup> 2003“ ist daher ohne Relevanz, zumal Friedrich Klinkert selbst angab, dass die klagende Partei zwar in den Jahren 2003 und 2004 auf diversen Messen vertreten war, er aber mangels erfolgreicher Geschäftsanbahnung dem Drittbeklagten dann gesagt habe, dass er keine weiteren Messen für die klagende Partei haben wolle und der Drittbeklagte daraufhin Messen formell nur noch für die erstbeklagte Partei besucht habe (PV Klinkert AS 14 f in ON 115).

Der Umstand, dass der Messeauftritt bei der XYLEPO 2006 ausschließlich seitens der erstbeklagten Partei erfolgte, ergibt sich zudem aus dem Lichtbild Beilage ./M-38 und Beilage ./P11, auf welchem die Schriftzüge auf dem Messestand „K-Service GmbH Engineering and Consulting worldwide solutions for plant and machinery for the Woodworking Industry“, „K-Service GmbH“ und „K-Service“ ersichtlich sind. Ein Hinweis auf die klagende Partei ist darauf – im Gegensatz zu einem Messeauftritt der klagenden Partei im Jahr 2004 (siehe Beilage ./M40) – nicht erkennbar.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass Bar Bezalel, der den Messeauftritt vor Ort in Mailand durchführte, dort einen Block mit einem Logo der erstbeklagten Partei auch im Geschäftsverkehr mit Dritten nutzte. So ließ er sich etwa die Bezahlung der Miete für einen Kühlschrank und eine Kaffeemaschine auf einer Seite eines solchen Blockes bestätigen (siehe Seite 6 des Belegs Nr. 1110/1127/1129). Warum nicht Unterlagen der klagenden Partei verwendet wurden, wenn der Messeauftritt doch nach der Schilderung der Zweit- und des Drittbeklagten für die klagende Partei durchgeführt worden sei und die klagende Partei nach der losen, nicht glaubwürdigen Behauptung des Drittbeklagten, dass auf zwei anderen Seiten des Messestandes die klagende Partei angeführt gewesen sei (PV Drittbeklagten AS 144 in ON 123), konnte die Zweitbeklagte nicht erklären (PV Zweitbeklagte AS 144 in ON 123). Auch die Erklärung des Drittbeklagten, dass die klagende Partei keine Unterlagen, sondern nur einen bei ihm befindlichen Stempel für Rechnungen der klagenden Partei gehabt habe (PV Drittbeklagter AS 145 in ON 123), überzeugt in keiner Weise. Wäre tatsächlich die klagende Partei beim Messeauftritt angeführt und ersichtlich gemacht worden, so wäre es höchst verwunderlich, wenn dann keinerlei Unterlagen der klagenden Partei zum Zwecke der Werbung und der Geschäftsanbahnung beim Messestand vorhanden gewesen wären.

Auch wenn die Zweitbeklagte und der Drittbeklagte anführten, dass der Messeauftritt sowohl für die erstbeklagte als auch für die klagende Partei erfolgte bzw. die erstbeklagte Partei im alleinigen Interesse der klagenden Partei tätig geworden sei und Geschäfte angebahnt habe

(PV Zweitbeklagte AS 16 in ON 115; PV Drittbeklagter AS 17 in ON 115), so vermag das auch angesichts der Darstellung von Friedrich Klinkert, dass er die Messeauftritte ab dem Jahr 2004 deswegen eingestellt habe, weil diese keinerlei Geschäftsanbahnung gebracht hätten (PV Klinker AS 14 in ON 115) nicht zu überzeugen. Die Behauptung des Drittbeklagten, die erstbeklagte Partei habe im Prinzip dafür gesorgt, dass die klagende Partei in Europa nicht steuerpflichtig werde (PV Drittbeklagter AS 17 in ON 115) erklärt nicht, warum sich auf dem Messestand (siehe Lichtbild Beilage ./M38) keinerlei Hinweis auf die klagende Partei befindet, zumal die Zweitbeklagte angab, dass sowohl in Werbeinschaltungen als auch bei Kundenaussendungen als Einladung zu einem Besuch auf dem Messestand offen darauf hingewiesen worden sei, dass die erstbeklagte Partei Generalagentin der klagenden Partei sei (PV Zweitbeklagte AS 16 in ON 115). Überdies war die klagende Partei im Jahr 2003 und 2004 ohnehin selbst auf diversen Messen vertreten (PV Klinkert AS 14 in ON 115; Beilage ./M40), sodass nicht ersichtlich ist, warum ein erkennbarer Messeauftritt der klagenden Partei im Jahr 2006 nunmehr eine neue Steuerpflicht der klagenden Partei in Europa mit sich gebracht hätte oder dass die Organisatoren nicht mit der klagenden Partei in Geschäftsbeziehung treten hätten wollen.

Der Umstand, dass die Buchungszeile 951 eine irrtümliche Doppelverrechnung zur Buchungszeile 934 darstellt, wurde von der Zweitbeklagte unumwunden eingestanden (PV Zweitbeklagte AS 16 in ON 115) und ist auch aus dem identen Verrechnungsbetrag ableitbar.

#### Zur Buchungszeile 941:

Trotz Vorlage der Belege (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 941) samt handschriftlichen Anmerkungen der Zweitbeklagten, Austausch eines Teiles dieser Belege (siehe AS 19 in ON 115), Vorlage einer handschriftlichen Aufstellung der Zweitbeklagten (Beilage ./56) und der Einvernahme der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte AS 18 ff in ON 115) war es dieser nicht möglich, eine nachvollziehbare und schlüssige Erklärung für den verrechneten Betrag von EUR 9.055,29 zu zulegen.

Die Zweitbeklagte versuchte, die Verrechnung dem Grunde nach dadurch zu „retten“, dass sie im Rahmen ihrer Einvernahme den im Beleg Nr. 941 errechneten Betrag modifizierte und sich sodann eine zu Lasten der klagenden Partei überschießende Verrechnung - wenn auch in geringer Höhe – ergab (PV Zweitbeklagte AS 18 in ON 115). Auch diese „Erklärung“ war in keiner Weise nachvollziehbar.

Geht man nämlich von dieser modifizierten Berechnung der Zweitbeklagte (Beilage ./56) aus, so ist aber auch dann nicht zu erkennen, wie sie auf verrechenbare Arbeitsleistungen in Höhe von EUR 6.356,00 gelangt. Sie führte dazu lediglich aus, dass man zu diesem Betrag komme, wenn man „die einzelnen Beträge zu den Maschinen addiert“. Weder aus der Aufsummierung

der in den – im Übrigen durchgestrichenen – handschriftlichen Anmerkungen auf der erste Seite des Belegs Nr. 941 angemerkten Teilbeträge (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 941) noch aus den Stundenzetteln (ab Seite 2 des Belegs Nr. 941) lässt sich dieser Betrag ableiten.

Hierzu sei lediglich beispielhaft angeführt, dass für Josef Ornezeder in den Stundenzetteln insgesamt 227 Stunden verzeichnet sind, sodass sich auf Basis des außer Streit gestellten Stundensatzes von EUR 28,00 bereits der Betrag von EUR 6.356,00 ergibt. Nicht erklärbar bleibt dann, ob die weiteren in den Stundenzettel notierten Arbeitsleistungen anderer Arbeitskräfte verrechnet werden sollen, verneinendenfalls, warum diese dann überhaupt angeführt werden.

Selbst aber wenn man davon ausginge, dass in dieser Buchungszeile lediglich die Arbeitsleistungen von Josef Ornezeder, nicht aber der Leasingarbeiter abgerechnet werden sollten, so sind in den in Stundenzettel zu Beleg Nr. 941 verzeichneten 227 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder auch Arbeitsstunden enthalten, die bereits anderweitig zur Verrechnung gelangten. Subtrahiert man die bereits zu Buchungszeile Nr. 890 (bzw. in Folge nochmaliger Doppelverrechnung tatsächlich Buchungszeile Nr. 85) geleisteten 40 Arbeitsstunden im vereinbarten Gegenwert von EUR 1.120,00 (PV Zweitbeklagte AS 19 in ON 115; Beilage ./56), so verbleiben bei Buchungszeile Nr. 941 restliche Arbeitsstunden von Josef Ornezeder im Ausmaß von 187 Stunden á Eur 28,00, sohin ein nachvollziehbarer Betrag von EUR 5.236,00.

Weder aus der tabellarischen Aufstellung im Beleg Nr. 941 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 941) noch aus der Rechnung für „cost of expenses for machines from Klinkert-Ltd“ (Beilage ./M43), welche sich ebenso wie die Stundenzettel des Belegs Nr. 941 auf den Jänner 2006 bezieht, findet sich im Übrigen eine mit der „Erklärung“ der Zweitbeklagten übereinstimmende Abrechnung oder damit in Einklang zu bringender Betrag. Aus der tabellarischen Aufstellung im Beleg Nr. 941 wird vielmehr der Eindruck bestärkt, dass der klagenden Partei im Rahmen dieser Buchungszeile nicht eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden multipliziert mit einem Stundensatz, sondern diverse nicht aufgeschlüsselte oder erklärte Lohnnebenkosten verrechnet werden sollten, was auch mit dem Titel der Buchungszeile („GKK“) übereinstimmt. Obwohl dies den beklagten Parteien leicht möglich gewesen wäre, wurden keine Belege über abgeführte Lohnnebenkosten vorgelegt.

Die geradezu als schleierhaft zu bezeichnende Rechnungs- und Belegsammlung zu diesem Punkt wird umso undurchsichtiger, als die Zweitbeklagte angab, dass – wie auch aus ihrer kursorischen Berechnung in ./56 ersichtlich - „Generalkosten“ in Höhe von EUR 3.551,60 (=70% der „Gesamtkosten“ in Höhe von EUR 5.073,71) an die klagende Partei verrechnet wurden. Nachdem das Gericht, sowohl im Sinne der Darstellungen von Friedrich Klinkert als auch der Zweitbeklagten und der erfolgten Außerstreitstellung, davon ausgeht, dass zwischen



der klagenden und der erstbeklagten Partei Stundensätze hinsichtlich der von der erstbeklagten Partei für Leistungen an die klagende Partei eingesetzten Arbeitnehmer verrechnet wurden, erscheint es unverständlich, dass die Zweibeklagte vermeint, dass über diese Stundensätze hinaus noch zusätzlich einen Betrag für „Generalkosten“ (PV Zweitbeklagte AS 18 in ON 115), zu verrechnen wäre. Mit der Vereinbarung von Stundensätzen sind üblicherweise sämtliche Nebenkosten abgedeckt, da ansonsten die Vereinbarung eines solchen Stundensatzes nicht sinnvoll erscheint. Dies gilt nach Überzeugung des Gerichtes auch für die im Beleg Nr. 941 ersichtlichen Lohnnebenkosten („Gemeinde“, „Finanzamt“, „GKK“).

Zudem wusste die Zweibeklagte offenbar selbst nicht genau, was mit dem von ihr geführten Begriff „Generalkosten“ überhaupt gemeint war. Zuerst behauptete sie, dass diese die Benutzung von Räumlichkeiten und die Büroinfrastruktur der erstbeklagten Partei abdecken (PV Zweitbeklagte AS 18 in ON 115), bei den „Generalkosten“ zur Buchungszeile Nr. 975 hingegen gestand sie sein, dass in den Generalkosten auch die Gehaltskosten von Josef Ornezeder, welche der erstbeklagten Partei zuzuordnen sind, enthalten sind und damit letztlich der klagenden Partei verrechnet wurden (PV Zweitbeklagte AS 31 in ON 115).

Mangels jeglicher nachvollziehbarer Darlegung war es dem Gericht daher nicht einmal möglich festzustellen, welche Leistungen – Arbeitsleistungen, Lohnnebenkosten oder sonstiges – im Rahmen dieser Buchungszeile überhaupt zur Verrechnung gelangt sind.

Zu den Buchungszeilen Nr. 957 und 959:

Die Feststellung hierzu gründet sich auf das Eingeständnis der Zweibeklagten, dass hier (abermals) eine irrtümliche Doppelverrechnung mit Buchungszeile Nr. 975 erfolgte (PV Zweitbeklagte AS 23 in ON 115).

Zur Buchungszeile Nr. 971:

Nachdem es sich diesbezüglich wie bereits bei den Buchungszeilen Nr. 934 und 951 um Kosten der Teilnahme an einer Messe handelt, ist diesbezüglich und hinsichtlich des Belegs Nr. 871 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 971) zunächst sinngemäß auf die Ausführungen zu diesen Buchungszeilen zu verweisen. Auch Friedrich Klinkert und die Zweibeklagte verwiesen in ihren Einvernahmen darauf (PV Klinkert AS 25 in ON 115; PV Zweitbeklagte AS 25 in ON 115).

Zudem wurde von der Zweibeklagten angeführt, dass die auf der ersten Seite des Belegs Nr. 971 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 971) mit „L“ markierten Positionen Maschinen der klagenden Partei betreffen. Warum dann bei der Position „Indiawood 2006“ kein „L“ vermerkt wurde, wenn die Teilnahme an der Messe doch nach Darstellung der Zweibeklagten und des

Drittbeklagten im Interesse der klagenden Partei erfolgte, vermochte sie nicht zu erklären (PV Zweitbeklagte AS 27 in ON 115).

Soweit der Drittbeklagte schilderte, dass nicht er, sondern Bar Betzalel vor Ort in Indien gewesen sei, so widerspricht dies der letzten Seite des Belegs Nr. 971. Darauf ist unter anderem vermerkt „ I received Rs 15.000 from B.Bar. 18.02.06 F. Mattiussi“ „paid to [unleserlich]“. Der Drittbeklagte leugnete den Erhalt von 15. Rupien zwar, konnte aber keine nachvollziehbare Erklärung hierzu geben, warum das Gegenteil auf dieser von den beklagten Parteien vorgelegten Urkunde vermerkt ist. Dies nährt zusätzliche Zweifel an der vom Drittbeklagten präsentierten Version betreffend die Teilnahme an der genannten Messe.

Das Gericht sieht es daher ebenfalls als erwiesen an, dass die Teilnahme an der Messe nur für Belange der erstbeklagten Partei und in deren Namen erfolgte.

#### Zur Buchungszeile Nr. 975:

Es ist hinsichtlich des Belegs Nr. 975 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 975) sinngemäß auf die Ausführung zur Buchungszeile und dem Beleg Nr. 941 zu verweisen. Auch die Verrechnung zur Buchungszeile Nr. 975 konnte die Zweitbeklagte im Rahmen ihrer Einvernahme in keiner Weise schlüssig erklären. Die Zweitbeklagte musste auch eingestehen, dass für die Arbeitsstunden der beiden Leasingarbeiter („H.H.“, „H.M.“) anstatt eines Stundensatzes von EUR 23,00 ein Stundensatz von EUR 28,00 verrechnet wurde (PV Zweitbeklagte AS 28 f in ON 115).

Ihr von Friedrich Klinkert als „chaotisch“ bezeichneter (PV Klinkert AS 32 in ON 115) Erklärungsversuch, wie man zu dem verrechneten oder zumindest einem reduzierten Betrag gekommen ist, ist schlicht als verworren und nicht nachvollziehbar zu bezeichnen. Es wurden offensichtlich einfach pauschale Verrechnungen getätigt, ohne näher zu bedenken oder zumindest ohne festzuhalten, warum man diese Beträge überhaupt verrechnet. Dieses Muster zieht sich über wesentliche Teile der Rechnungs- und Belegsammlung der erstbeklagten Partei.

Schließlich gestand sie auch ein, dass bei den pauschal und nicht nachvollziehbarerweise verrechneten „Generalkosten“ wiederum Gehaltsbestandteile von Josef Ornezeder enthalten waren (PV Zweitbeklagte AS 31 in ON 115). Dies führt letztlich dazu, dass eigentlich der erstbeklagten Partei zuordenbare Kosten betreffend Ornezeder der klagenden Partei verrechnet wurden.

Auf Basis der Stundenzettel bei Beleg Nr. 975 ( siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 975) ergeben sich – entgegen der Ausführung der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte AS 28 ff in ON 115) 85,5 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und 68,5 Arbeitsstunden der beiden

Leasingarbeiter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsstunden betreffend die Anlage mit der Position Nr. 1.061 bereits in der Generalabrechnung zu Buchungszeile Nr. 65 abgerechnet wurden (siehe dazu die Ausführungen zu den Buchungszeilen Nr. 895, Nr. 955, Nr. 981 und Nr. 1115 sowie Nr. 1189, Nr. 1202, Nr. 1223 und Nr. 1226). Konkret sind laut dem beim Beleg Nr. 975 befindlichen Stundenzettel mit der Position Nr. 1061, welche im Übrigen dem Stundenzettel zu Beleg Nr. 955 entspricht (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 955; PV Zeitbeklagte AS 23 in ON 115), insgesamt 42 von Josef Ornezeder und 48,5 von Leasingarbeitern verrichteten Arbeitsstunden. Diese Stundenanzahl wurde daher in diesem Ausmaß doppelt verrechnet. Soweit Friedrich Klinkert angab, die Kosten betreffend Ornezeder seien ohnehin bereits (gemeint: zur Gänze) in der Generalabrechnung Buchungszeile 65 enthalten (PV Klinkert AS 29 in ON 115), so vermag sich das Gericht dem nur bis hinsichtlich zu den angeführten 42 von Josef Ornezeder und 48,5 von Leasingarbeitern verrichteten Arbeitsstunden anzuschließen. Hinsichtlich der weiteren Arbeitsstunden ist keine Doppelverrechnung erwiesen.

Es ist aber ohnehin, wie bereit bei Buchungszeile Nr. 941, nicht einmal nachvollziehbar, welche Leistungen hier überhaupt abgerechnet wurden. Zur Vermeidung von Redundanzen wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur Buchungszeile Nr. 941 verwiesen, wobei in Ergänzung hierzu festgehalten wird, dass die Buchungszeile zwar mit „Abrechnung JO 03/06“ bezeichnet ist, die tabellarische Aufstellung beim Beleg Nr. 975 aber zur Begründung des verrechneten Betrages nicht auf die Anzahl geleisteter Arbeitsstunden sondern auf diverse, nicht aufgeschlüsselte oder erklärte Lohnnebenkosten verweist („Finanzamt“, „Gemeinde“, etc.). Ein Beleg für die abgeführten Lohnnebenkosten wurde überdies nicht vorgelegt.

Nachdem somit nicht klar ist und letztlich auch von der Zweitbeklagten oder des Drittbeklagten nicht schlüssig dargelegt wurden, welche Leistungen bzw. Kosten hier überhaupt verrechnet wurden, war dies auch dem Gericht nicht möglich festzustellen.

[[Sonstige Leistungen betreffend diese Buchungszeile waren auch unter Berücksichtigung der Aussage der Zweitbeklagten und des Drittbeklagten nicht nachvollziehbar.]]

Zur Buchungszeile Nr. 997:

Die Feststellung zur Höhe des Rechnungsbetrages stützt sich auf Beleg Nr. 997 ( siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 997). Aus der Beilage ./P10 ist der Inhalt der Werbeanzeige ersichtlich.

Der Drittbeklagte gab selbst an, die (volle) Weiterverrechnung dieser Kosten an die klagende Partei genehmigt bzw. veranlasst zu haben (PV Drittbeklagte AS 45 in ON 116).

Soweit die Zweitbeklagte anführt, dass bereits im Jahr 2005 eine Werbeeinschaltung in dieser Zeitschrift getätigt wurde und Friedrich Klinkert damit einverstanden gewesen sei (PV Zweitbeklagte AS 44 in ON 116), so bestätigte der Genannte dies offen, führte aber dazu aus, dass die Werbung im Jahr 2005 noch tatsächlich die klagende Partei und nicht die erstbeklagte Partei betraf (PV Klinkert AS 44 in ON 116). Dessen ungeachtet ist aus der Order Confirmation betreffend die Werbeeinschaltung in derselben Zeitschrift im Jahr 2005 (Beilage ./57) abzuleiten, dass diese Werbeanzeige im Jahr 2005 für die klagende Partei von der erstbeklagten Partei beauftragt wurde.

Zur Buchungszeile Nr. 1009:

Unter Verweis auf die bisherigen Ausführungen zu Buchungszeile Nr. 941 und Nr. 975 ist ergänzend auszuführen, dass die Zweitbeklagte erneut eingestehen musste, teilweise zu viel bzw. teilweise einen zu hohen Stundensatz verrechnet zu haben. Darüber hinaus konnte sie die Abrechnung bzw. ihre handschriftlichen Ergänzungen und Rechnungsschritte nicht einmal selbst nachvollziehen (PV Zweitbeklagte AS 48 ff in ON 116, insbesondere „Wie gesagt, ich kann mir das nicht erklären. Ich weiß auch nicht, wie ich damals auf diese Art der Abrechnung gekommen bin.“).

Zwecks Vermeidung von Redundanzen ist lediglich zusammenfassend festzuhalten, dass die Zweitbeklagte praktisch für keine der Positionen, die in der Buchungszeile abgerechnet wurden, eine schlüssige, nachvollziehbare inhaltliche Erklärung oder auch Herleitung des Rechnungsbetrages bieten konnte. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auf der Basis der Darstellung von Friedrich Klinkert lediglich Maschinen mit der Positionsnummer 1.080, 1.061 und 9999.01 im Eigentum der klagenden Partei standen und daher nur diese Leistungen überhaupt die klagende Partei betrafen. Allenfalls wären nur die auf dem Beleg Nr. 1009 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1009) verzeichneten Stunden als tatsächlich für die klagende Partei erbrachte Leistungen der erstbeklagten Partei zuordenbar, und zwar 66 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und 136,5 Arbeitsstunden von Leasingarbeitern.

Im Hinblick darauf, dass die tabellarische Aufstellung bei Beleg Nr. 1009 zur Begründung des verrechneten Betrages nicht Arbeitsstunden, sondern diverse nicht aufgeschlüsselte oder erklärte Lohnnebenkosten („Finanzamt“, „Gemeinde“, etc.) anführt und überdies ein Beleg für die tatsächliche Abführung der Lohnnebenkosten in dieser Höhe nicht vorgelegt wurde, war daher nicht nachvollziehbar, welche Leistungen oder Kosten hier überhaupt zur Verrechnung gelangt sind.

Zur Buchungszeile Nr. 1034:

Aus dem Beleg Nr. 1034 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1034) ist nicht ersichtlich, für welche Leistung seitens der Beklagtenvertreterin ein Honorar verrechnet wurde. Auch die

Zweitbeklagte räumte ein, dass dies für sie nicht ersichtlich sei (PV Zweitbeklagte AS 53 in ON 116).

Die vage Andeutung des Drittbeklagten, diese Rechnung betreffe Rechtsberatungen hinsichtlich „Musterverträge“ für die klagende und die erstbeklagte Partei bzw. die Prüfung dieser Verträge widerlegt er selbst, indem er einräumt, dass die Beklagtenvertreterin die klagende Partei niemals vertreten hat (PV Drittbeklagter AS 53 in ON 116). Auch sonst sind abseits des nichtssagenden Betreffs („Klinkert“) keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, inwiefern diese inhaltlich ohnehin unbestimmte Honorarnote Leistungen der Beklagtenvertreterin für die klagende Partei betreffen würde.

Zudem ist anzumerken, dass bei einer Verrechnung einer Beratungsleistung, wie vom Drittbeklagten behauptet, die Anführung eines hier fehlenden Datums oder eines Zeitraums auf der Honorarnote zu erwarten wäre. Es war daher davon auszugehen, dass diese Leistung der Beklagtenvertreterin – ebenso wie jene, welche der Buchungszeile Nr. 1283 zugrunde liegt und deren irrtümliche Verrechnung von der Zweitbeklagten eingestanden wurde (PV Zweitbeklagte AS 161 in ON124) – alleine die erstbeklagte Partei betroffen hat, zumal die Honorarnote auch an diese adressiert ist.

#### Zur Buchungszeile Nr. 1036:

Die Feststellung zur Honorarnote der Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH basiert auf dem Beleg Nr. 1036 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1036). Sowohl die Zweitbeklagte als auch der Drittbeklagte räumten ein, dass der darin angeführte „Jahresabschluss 2004“ für die erstbeklagte Partei erstellt wurde (PV Zweitbeklagte und Drittbeklagter, je AS 54 in ON 116). Soweit der Drittbeklagte versuchte darzustellen, dass er auf Basis der Urkunde Beilage ./M19 Kosten der Überprüfung der Gesellschaft – gemeint der klagenden Partei – verrechnet habe (PV Drittbeklagte AS 55 in ON 116), so vermag das Gericht einen Zusammenhang mit den Kosten des Jahresabschlusses 2004 für die erstbeklagte Partei nicht zu erkennen.

Nachdem die Zweitbeklagte selbst nur vage angab, dass es eine laufende Beratung für „Lieferpapiere betreffend Verkäufe der klagenden Partei“ gegeben habe, zugleich aber einräumte, dass aufgrund der Honorarnote nicht klar sei, welcher Teil der Honorarnote darauf entfällt, war – auch angesichts des Umstandes, dass die Honorarnote an die erstbeklagte Partei gerichtet ist und nicht einmal ein Zeitraum oder sonst nähere Angaben über die laufende Beratungsleistung angeführt sind – davon auszugehen, dass die Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH hier ausschließlich Leistungen für die erstbeklagte Partei verrechnet hat.

Dies steht auch im Einklang mit den Angaben von Friedrich Klinkert, wonach die klagende

Partei einen eigenen Steuerberater hatte und keine Leistungen der Fusses Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH beauftragt hat (PV Klinkert AS 475 in ON 110 und AS 54 in ON 116)

Zur Buchungszeile Nr. 1047:

Wie aus dem Beleg Nr. 1047 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1047) ersichtlich, betrifft diese Buchungszeile die weiteren Kosten der Teilnahme an der Messe „XYLEXPO 2006“, für welche bereits zur Buchungszeile 934 eine Vorauszahlung für die Standgebühr geleistet wurde. Nachdem sowohl Friedrich Klinkert als auch die Zweitbeklagte diesbezüglich auf ihre Angaben zur Buchungszeile 934 verwiesen, kann dies auch im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgen. Die Höhe der angefallenen Kosten ergibt sich aus dem Beleg Nr. 1047.

Zur Buchungszeile Nr. 1048:

Die Höhe und der Inhalt der Rechnung der Gemeinde Mühlheim sowie der Rechnungsadressat VKB Leasing Projekterr.ges.mbH ergaben sich aus dem Beleg Nr. 1.048 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1048). Dass die teilweise Weiterverrechnung diese Kosten seitens der erstbeklagten Partei, welche nicht einmal selbst Rechnungsadressatin ist, irrtümlich erfolgte, gestand der Drittbeklagte ausdrücklich ein (PV Drittbeklagte AS 59 in ON 116).

Zur Buchungszeile Nr. 1077:

Wie schon bei den Buchungszeilen Nr. 941, 975 und 1009 - auf die beweiswürdigenden Ausführungen hierzu ist vorab zu verweisen – ist aus dem Beleg Nr. 1077 und aus den Stundenaufzeichnungen (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1077), welche der klagenden Partei erstmals im Rahmen der Besprechung im Oktober 2009 zur Einsicht vorgelegt wurden (PV Klinkert AS 129 in ON 123), in keiner Weise nachvollziehbar, wie sich der verrechnete Betrag genau zusammensetzt und welche Leistungen bzw. Kosten damit abgerechnet werden sollten. In der tabellarischen Aufstellung scheint zwar der verrechnete Betrag auf, allerdings wird dessen Herleitung nicht dargelegt.

So finden sich auf dem Stundenzettel zwar verzeichnete Arbeitsstunden des Josef Ornezeder und zweier Leasingarbeiter, der für den Posten „Ornezeder“ in der Tabelle veranschlagte Betrag von EUR 2.914,25 stimmt aber nicht mit der laut den Stundenzettel zu Beleg Nr. 1077 von ihm geleisteten 76 Arbeitsstunden á EUR 28,00 überein. Die in den Stundenzetteln verzeichneten Arbeitsstunden der Leasingarbeiter sollen laut der Zweitbeklagten in dieser Buchungszeile überhaupt nicht verrechnet worden sein, sodass sich dem Gericht nicht erschließt, warum dann für diese beiden Arbeiter überhaupt ein Stundenzettel den Belegen zu dieser Buchungszeile angeschossen und sogar bei Gericht vorgelegt wurde. Dies

dokumentiert die chaotische Vorgangsweise betreffend Abrechnung und Belegsammlung seitens der beklagten Parteien.

Für die sonst mit „Eichelseder“, „Fuller“, „Grading“, „Gemeinde“, „Finanzamt“ und „GKK“ bezeichneten Kosten, welche im Rahmen dieser Buchungszeile teilweise der klagenden Partei verrechnet wurden, findet sich keinerlei Beleg oder eine sonst schlüssige Erklärung der Zweit- oder des Drittbeklagten. Ein Nachweis über die tatsächlich Abführung solche Kosten wurde von der beklagten Parteien nicht vorgelegt. Die Gesamtkosten aus den Posten „Ornezeder“, „Eichelseder“, „Fuller“, „Grading“, „Gemeinde“, „Finanzamt“ und „GKK“ wurden laut Beleg Nr. 1077 und der Erklärung der Zweitbeklagten einfach mit einem Pauschalsatz von (rund) 70% der klagenden und zu (rund) 30% der erstbeklagten Partei zugeordnet und dementsprechend verrechnet. Wie man zu dieser pauschale Verrechnung gelangte, konnten weder die Zweitbeklagte noch der Drittbeklagte erklären, vielmehr zeigen sich erhebliche Widersprüche in ihren Darstellungen (PV Zweit- und Drittbeklagte/r, AS 131 ff in ON 123); insbesondere der Drittbeklagte wandelte seine Erklärungsversion dazu mehrfach ab („Dieser Prozentsatz hat sich aus den Zeiten und Arbeiten, die zugeordnet wurden, errechnet“, „Soweit ich das verstanden habe, hat mir Frau Eichlseder schon gesagt, dass das nicht präzise auf Stundenbasis berechnet wurde, sondern auch geschätzt“, „Wenn Maria Eichelseder das nun anders bewertet hat, dann ist das schon in Ordnung“, „Ich habe Maria Eichelseder die Anweisung gegeben, diese prozentuelle Aufteilung in dem Verhältnis 30:70 vorzunehmen“, „Dieser Prozentsatz, den wir hier angewandt haben, war keine fixe Größe“, „Das ist eine Bewertung und nicht so ein starres System“, siehe PV Drittbeklagter, AS 133 ff in ON 123). Es steht daher für das Gericht außer Zweifel, dass durchgängig schlicht eine pauschale Verrechnung erfolgen sollte und auf eine nachvollziehbare Abrechnung äußerst wenig Wert gelegt wurde.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass – wie bereits ausgeführt – es nicht schlüssig erscheint, dass bei der Vereinbarung eines Stundensatzes sodann noch sonstige Personalkosten („GKK“, „Finanzamt“) verrechnet werden sollen. Dies würde den Zweck der Vereinbarung eines Stundensatzes, nämlich eine schlichte, leicht nachvollziehbare Abrechnung zu ermöglichen, praktisch vereiteln.

Nachdem die tabellarische Aufstellung bei Beleg Nr. 1077 zur Begründung des verrechneten Betrages nicht Arbeitsstunden, sondern diverse, nicht aufgeschlüsselte oder erklärte Lohnnebenkosten („Finanzamt“, „Gemeinde“, etc) anführt, dies auch seitens der Zweit- und des Drittbeklagten so dargestellt wurde, war eine Verrechnung von Arbeitsstunden und/oder Fahrtkosten zu dieser Buchungszeile auszuschließen. Es ist somit nicht nachvollziehbar, welche Leistungen bzw. Kosten zu dieser Buchungszeile überhaupt zur Verrechnung gelangten.

Zur Buchungszeile Nr. 1109, 1199, 1206, 1217, 1284 und 1319:

Die Feststellung zur Höhe des Rechnungsbetrages stützt sich auf die Belege mit den Nummern Nr. 1109, 1199, 1217, 1284 und 1319 (siehe jeweils roter Beilagenordner).

Soweit die Zweit- und der Drittbeklagte in ihren Einvernahmen auf den Ausdruck einer Werbeanzeige (Beilage ./58) Bezug nahmen und daraus ableiteten, dass etwa die klagende Partei in der Anzeige genannt bzw. deren Webseite und deren E-Mail-Adresse angeführt war (PV Zweitbeklagte AS 137 f in ON 123; PV Drittbeklagter AS 138 in ON 123), so vermag dies auch deshalb nicht zu überzeugen, weil in den Rechnungen zu den Belegen mit den Nummern Nr. 1109, 1199, 1217, 1284 und 1319 jeweils ausdrücklich „Quarter Page“ bzw. „1/4 page“ als Format der Anzeige angeführt wird, während die Beilage ./58 eine halbseitige Anzeige – zudem ohne Zuordenbarkeit zu einer Zeitschrift der Rechnungsausstellerin wie etwa bei ./P10 zu Buchungszeile Nr. 997 – darstellt.

Auch aus den vorgelegten Urkunden Beilagen ./59, ./59/1, ./59/2, ./59/3 und ./59/4 lässt sich keine konkrete Gestaltung der zu den angeführten Buchungszeilen verrechneten Anzeigen ableiten. Die Beilage ./59/2 zeigt eine Anzeige, welche mit dem Datum 23/5/2005 versehen ist, sodass diese nicht von den maßgeblichen Rechnungen, welche im Zeitraum 2006 bis 2007 ergingen, erfasst sein kann. Nachdem die – nicht datierte – Anzeige ./59/3 laut Beklagtenvertreter die Korrekturversion der Beilage ./59/2 darstellt, gilt das auch für diese Beilage. Bei der Beilage ./59/4, bei welcher das Datum „9/17/07“ angeführt ist, erscheint es äußerst zweifelhaft, ob diese von Beleg Nr. 1319, welcher mit 12.04.2007 datiert ist, erfasst und damit eine erhebliche Vorausverrechnung seitens des Verlages erfolgt ist. Jedenfalls aber ist auf Beilage ./59/4 nur die erstbeklagte Partei, die klagende Partei hingegen überhaupt nicht genannt. Auch werden keinerlei Kontaktdaten der klagenden Partei oder deren Webseite, sondern ausschließlich jene der erstbeklagten Partei genannt.

In der Beilage ./M77 ist das Datum „27/3/08“ angeführt, sodass auch diesbezüglich nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese dargestellte Anzeige Gegenstand der Verrechnungen in den angeführten Buchungszeilen gewesen sein kann. Zudem ist auch in dieser Beilage die klagende Partei weder angeführt noch angedeutet, sondern findet sich dort vielmehr bei der erstbeklagten Partei die Beifügung „General Agent of PM&E Ltd.“

Anzumerken ist, dass die Beilage ./59 nur in englischer Sprache, sohin nicht in übersetzter Form vorgelegt wurde.

Da die Einvernahmen von Friedrich Klinkert, der Zweit- und des Drittbeklagten nicht mit hinreichender Überzeugung auf eine bestimmte, die klagende Partei einschließende und darstellende Werbeanzeigengestaltung schließen ließen, war mit einer Nichtfeststellung vorzugehen.



Die Feststellung betreffend die Veranlassung der Werbeanzeige und die Weiterverrechnung an die klagende Partei stützt sich auf die Darstellung des Drittbeklagten zur Buchungszeile 997, im Rahmen der er selbst angab, die (volle) Weiterverrechnung der Werbungskosten an die klagende Partei genehmigt bzw. veranlasst zu haben (PV Drittbeklagte AS 45 in ON 116).

Eine Genehmigung der Werbeanzeigen durch Friedrich Klinkert war auch aufgrund seiner glaubhaften Verneinung (PV Klinkert AS 137 in ON 123) derselben nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Buchungszeile Nr. 1206 wurde von den beklagten Parteien eingeräumt (AS 139 in ON 123) und der Zweitbeklagten bestätigt (PV Zweitbeklagte AS 141 in ON 123), dass irrtümlich eine doppelte Verrechnung erfolgte. Die Verrechnung erfolgte offenkundig nicht nur hinsichtlich des Hälftebetrages irrtümlich, sondern überhaupt zur Gänze, zumal dem Beleg Nr. 1206 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1206) dieselbe Rechnung vom 09.10.2006, jeweils Rechnungsnummer WB12918 der Fa. Wilmington House, zugrunde liegt wie dem Beleg Nr. 1199 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1199)

Zur Buchungszeile Nr. 1127:

Die Feststellung zur Höhe des Rechnungsbetrages stützt sich auf den markierten Betrag auf dem Beleg mit der Nummer Nr. 1110/1127/1129 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1110/1127/1129 ).

Aufgrund der bei Beleg Nr. 1127 befindlichen Rechnungen sind folgende Kosten nachvollziehbar und aufgrund des zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges unbedenklich den Kosten für die Messe in Mailand zuordenbar:

- Treibstoffrechnung bp Autobahnstation Helmuth Maierhof vom 14.05.2006 in Höhe von EUR 21,08
- Rechnung Fiera Food System Spa vom 20.05.2006 über EUR 33,00
- Rechnung autostrade vom 14.05.2006 in Höhe von EUR 20,60
- Rechnung Hotel Esperia vom 21.05.2006 in Höhe von EUR 831,70
- Rechnung Autogrill s.p.A. vom 14.05.2006 in Höhe von EUR 6,90
- Bestätigung über Bezahlung von EUR 150,00 für Miete betreffend Kühlschrank und Kaffeemaschine vom 15.05.2006 in Höhe von EUR 150,00
- Rechnung Tankstelle Franz Traintinger vom 21.05.2006 in Höhe von EUR 45,01

Das Gericht geht aufgrund der Rechnungen davon aus, dass die Anreise nach Mailand per PKW am 14.05.2006 (siehe Treibstoffrechnung bp Autobahnstation Helmuth Maierhof vom 14.05.2006) und die Rückreise am 21.05.2006 erfolgte (siehe Rechnung Hotel Esperia vom

21.05.2006 und Rechnung Tankstelle Franz Traintinger, jeweils vom 21.05.2006).

Die Rechnung der Tankstelle MV Refining & Marketing GmbH in 1020 Wien, datiert mit 13.05.2006), und die Rechnung der Tankstelle Altheim West vom 05.06.2006 können daher schon aufgrund dieser Daten nicht in einem Konnex zur Messe stehen.

Weitere lesbare Rechnungen zu den auf Seite 2 des Belegs Nr. 1127 aufgeführten Rechnungen bis zur markierten Stelle, welche nach Darstellung der Zweitbeklagten für diese Verrechnungszeile relevant ist (PV Zweitbeklagte AS 144 in ON 123), liegen nicht vor, sodass diese Kosten auch nicht nachvollzogen werden können. Nachdem hinsichtlich einzelner Posten Rechnungen vorliegen, ist auch nicht verständlich, warum dann hinsichtlich behaupteter weiterer Posten, wenn sie denn angefallen wären, keine Rechnungen vorgelegt werden können.

Zur Buchungszeile Nr. 1131:

Wie schon bei den Buchungszeilen Nr. 941, 975, 1009 und 1077 - auf die beweiswürgenden Ausführungen hierzu ist vorab zu verweisen – ist aus dem Beleg Nr. 1131 und aus den Stundenaufzeichnungen (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1131) in keiner Weise nachvollziehbar, wie sich der verrechnete Betrag genau zusammensetzt und welche Leistungen damit abgerechnet werden sollten. In der tabellarischen Aufstellung scheint zwar der verrechnete Betrag auf, allerdings wird dessen Herleitung nicht dargelegt.

So finden sich auf den Stundenzetteln zwar verzeichnete Arbeitsstunden des Josef Ornezeder und dreier Leasingarbeiter, der für den Posten „Ornezeder“ in der Tabelle veranschlagte Betrag von EUR 6.258,00 stimmt aber nicht mit den laut Stundenzetteln zu Beleg Nr. 1131 von ihm geleisteten 223,5 Arbeitsstunden á EUR 28,00 überein.

Für auf die sonst mit „Eichelseder“, „Fuller“, „Gradinger“, „Gemeinde“, „Finanzamt“ und „GKK“ bezeichneten Kosten, welche im Rahmen dieser Buchungszeile teilweise der klagenden Partei verrechnet wurden, findet sich keinerlei Beleg oder eine sonst schlüssige Erklärung der Zweit- oder des Drittbeklagten. Die Gesamtkosten aus den Posten „Ornezeder“, „Eichelseder“, „Fuller“, „Gradinger“, „Gemeinde“, „Finanzamt“ und „GKK“ wurden laut Beleg Nr. 1077 und der Erklärung der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte 146 in ON 123) wiederum einfach mit einem Pauschalsatz von (rund) 70% der klagenden und zu (rund) 30% der erstbeklagten Partei zugeordnet und dementsprechend verrechnet. Wie man zu dieser pauschalen Verrechnung, welche die Zweitbeklagte hinsichtlich ihrer Höhe im Rahmen ihrer Einvernahme sogar ohne nähere Erklärung abändern wollte (PV Zweibeklagte AS 146 in ON 123), gelangte, konnte weder die Zweitbeklagte noch der Drittbeklagte erklären, vielmehr zeigen sich erhebliche Widersprüche in ihren Darstellungen (PV Zweit- und Drittbeklagte/r, AS 131 ff in ON 123) und wandelte insbesondere der Drittbeklagte seine Erklärungsversion dazu mehrfach ab („Dieser

Prozentsatz hat sich aus den Zeiten und Arbeiten, die zugeordnet wurden, errechnet“, „Soweit ich das verstanden habe, hat mir Frau Eichlseder schon gesagt, dass das nicht präzise auf Stundenbasis berechnet wurde, sondern auch geschätzt“, „Wenn Maria Eichlseder das nun anders bewertet hat, dann ist das schon in Ordnung“, „Ich habe Maria Eichlseder die Anweisung gegeben, diese prozentuelle Aufteilung in dem Verhältnis 30:70 vorzunehmen“, „Dieser Prozentsatz, den wir hier angewandt haben, war keine fixe Größe“, „Das ist eine Bewertung und nicht so ein starres System“, siehe PV Drittbeklagter, AS 133 ff in ON 123). Es steht daher außer Zweifel, dass durchgängig schlicht eine pauschale Verrechnung erfolgen sollte und auf eine nachvollziehbare Abrechnung kein Wert gelegt wurde.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass – wie bereits ausgeführt – es nicht schlüssig erscheint, dass bei der Vereinbarung eines Stundensatzes noch sonstige Personalkosten („GKK“, „Finanzamt“, Kilometergeld) verrechnet werden sollen. Dies würde den Zweck der Vereinbarung eines Stundensatzes praktisch vereiteln.

Nachdem die tabellarische Aufstellung bei Beleg Nr. 1131 zur Begründung des verrechneten Betrages nicht Arbeitsstunden, sondern diverse, nicht aufgeschlüsselte oder erklärte Lohnnebenkosten („Finanzamt“, „Gemeinde“, etc) anführt, dies auch seitens der Zweit- und des Drittbeklagten so dargestellt wurde, war eine Verrechnung von Arbeitsstunden und/oder Fahrtkosten zu dieser Buchungszeile auszuschließen. Es ist somit nicht nachvollziehbar, welche Leistungen bzw. Kosten zu dieser Buchungszeile überhaupt zur Verrechnung gelangten.

#### Zur Buchungszeilen Nr. 1137 und 1138:

Die Fehlbuchung hierzu wurde parteieneinvernehmlich festgehalten und aus diesem Grund keine Beweisaufnahme vorgenommen (AS 146 in ON 123).

#### Zur Buchungszeile Nr. 1142:

Das Ausmaß der von drei Leasingarbeitern geleisteten Arbeitsstunden ergibt sich aus der Summierung der im Beleg Nr. 1142 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1142) notierten Stunden.

Das Gericht geht aus mehreren Gründen von keiner der klagenden Partei zuordenbaren Leistung aus. Erstens wurde in Zusammenschau aus der RZ 215 des Schiedsspruches (Beilage ./1) und der Aussage der Zweitbeklagte, wonach die auf Beleg Nr. 1142 angeführte Maschine mit der Position Nr. 2.040 nicht von der klagenden Partei als Eigentümerin sondern von einem eigenständischen italienischen Unternehmen verkauft und die Arbeiten seitens der erstbeklagten Partei hierfür erbracht (PV Zweitbeklagte AS 147 in ON 123). Zweitens konnte die Zweitbeklagte keine Erklärung dafür bieten, warum zu eben dieser Maschine mit der

Positionsnummer 2.040 die zu Buchungszeile Nr. 1137 erstellte Rechnung in der Buchungszeile Nr. 1139 wieder restlos storniert wurde (PV Zweitbeklagte AS 147 in ON 123). Es liegt daher nahe, dass nach der Verrechnung zu Buchungszeile Nr. 1137 ein Einvernehmen darüber erzielt wurde, dass zu dieser Maschine nicht die klagende Partei sondern das italienischen Unternehmen die Rechnungsadressatin ist und die Leistungen der erstbeklagten Partei für diese erbracht werden. Dementsprechend waren auch die nun bei Beleg Nr. 1142 allesamt zur Maschine mit der Positionsnummer 2.040 verrechneten Arbeitsstunden der klagenden Partei nicht zuordenbar.

Zu Buchungszeilen Nr. 1154, 1176, 1198, 1205 und 1215:

Wie schon bei den Buchungszeilen Nr. 941, 975, 1009, 1077 und 1131 - auf die beweismäßigenden Ausführungen hierzu ist vorab zu verweisen – ist aus den Belegen Nr. 1154, 1176, 1198, 1205 und 1215 und aus den Stundenaufzeichnungen (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1154, 1176, 1198, 1205 und 1215) in keiner Weise nachvollziehbar, wie sich der jeweils verrechnete Betrag genau zusammensetzt und welche Leistungen damit abgerechnet werden sollten. In der tabellarischen Aufstellung scheint zwar jeweils der verrechnete Betrag auf, allerdings wird dessen Herleitung nicht nachvollziehbar dargelegt.

Nachdem die tabellarische Aufstellung bei den Belegen Nr. 1154, 1176, 1198, 1205 und 1215 zur Begründung des jeweils verrechneten Betrages nicht auf Arbeitsstunden, sondern auf diversen, nicht aufgeschlüsselten oder erklärten Lohnnebenkosten beruht („Finanzamt“, „Gemeinde“, etc.), dies auch seitens der Zweit- und des Drittbeklagten so dargestellt wurde, war eine Verrechnung von Arbeitsstunden und/oder Fahrtkosten zu dieser Buchungszeile auszuschließen. Es ist somit nicht nachvollziehbar, welche Leistungen bzw. Kosten zu dieser Buchungszeile überhaupt zur Verrechnung gelangten.

Aus dem Beleg Nr. 1154 (Stundenzetteln) ergeben sich insgesamt 94 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und 3,5 Arbeitsstunden des Leasingarbeiters, wobei anzumerken ist, dass die Arbeitsstunden zur Positionsnummer 2.040 entsprechend den beweismäßigenden Ausführungen zur Buchungszeile 1142, auf welche verwiesen wird, nicht der klagenden Partei zuordenbar sind und daher keine Berücksichtigung finden.

Aus dem Beleg Nr. 1176 ergeben sich insgesamt 20 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und 30 Arbeitsstunden von Leasingarbeitern, wobei anzumerken ist, dass die Arbeitsstunden zur Positionsnummer 2.040 entsprechend den beweismäßigenden Ausführungen zur Buchungszeile 1142, auf welche verwiesen wird, nicht der klagenden Partei zuordenbar sind und daher keine Berücksichtigung finden. Nachdem die Fahrtkosten laut Fahrtenbuch am 30.08.2006 anfielen und an diesem Tag laut Stundenzettel lediglich Leistungen im Hinblick auf die Position Nr. 2.040 erbracht wurden, waren auch die Fahrtkosten nicht der klagenden Partei

zuordenbar.

Aus dem Beleg Nr. 1198 ergeben sich insgesamt 59 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und 82 Arbeitsstunden von Leasingarbeitern, wobei anzumerken ist, dass die Arbeitsstunden zur Positionsnummer 2.040 entsprechend den beweiswüdigenden Ausführungen zur Buchungszeile 1142, auf welche verwiesen wird, nicht der klagenden Partei zuordenbar sind und daher keine Berücksichtigung finden.

Aus dem Beleg Nr. 1205 ergeben sich insgesamt 195,5 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und 450,5 Arbeitsstunden von Leasingarbeitern sowie die von Ornezeder im Fahrtenbuch notierten Fahrten im Ausmaß von 160 km, wofür nach Angabe der Zweitbeklagten das damals geltende amtliche Kilometergeld von EUR 0,38 pro km bezahlt wurde.

Aus dem Beleg Nr. 1215 ergeben sich insgesamt 195,5 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und 120 Arbeitsstunden von Leasingarbeitern sowie die von Ornezeder im Fahrtenbuch notierten Fahrten im Ausmaß von 110 km, wofür nach Angabe der Zweitbeklagten das damals geltende amtliche Kilometergeld von EUR 0,38 pro km bezahlt wurde.]]

Zu Buchungszeile Nr. 1309:

Die irrtümliche Verrechnung dieser Buchungszeile, zu der überdies kein Beleg vorliegt, wurde von den Beklagten eingeräumt (AS 157 in ON 124).

Zu Buchungszeile Nr. 1211:

Die Höhe des im Rahmen dieser Buchungszeile verrechneten Betrages ergibt sich aus den im Beleg mit der Nr. 1211 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1211) ersichtlichen Betrag von EUR 1.500,00 (Rechnung Heidinger vom 08.11.2006) zuzüglich den aus mehreren Teilbeträgen sich zusammensetzendem Betrag von EUR 199,25, welcher sich aus der tabellarischen Aufstellung samt Währungsumrechnung (Bulgarische Lew - EUR) sowie den dazugehörigen Rechnungen ergibt (siehe Seite 2 ff des Belegs Nr. 1211).

Der Umstand, dass die diesen Rechnungen zugrunde liegenden Leistungen ungeachtet der Tatsache, dass die Rechnung Heidinger auf die erstbeklagte Partei lautet, für die klagende Partei erbracht wurden, gestand Friedrich Klinkert offen zu (PV Klinkert AS 157 in ON 124); dies stimmt auch mit den Angaben der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte AS 157 f in ON 124) und des Drittbeklagten (PV Drittbeklager AS 158 in ON 124) überein.

Zu Buchungszeile Nr. 1213:

Die mangelnde Nachvollziehbarkeit des zu dieser Buchungszeile verrechneten Betrages gründet sich darauf, dass auf der Rechnung der Thesy Automazioni s.r.l. (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1213) ein Rechnungsbetrag von EUR 20.700,00 ausgewiesen ist,

laut den handschriftlichen Anmerkungen, welche laut der Zweitbeklagten von dieser stammen (PV Zweitbeklagte AS 159 in ON 124), aber eine Unterteilung in drei Teilbeträge von EUR 16.500,00, EUR 2.500,00 und EUR 1.700,00 vorzunehmen sei. Weder Friedrich Klinkert (PV Klinkert AS 159 in ON 124) noch die Zweitbeklagte („Ich kann jetzt nicht mehr nachvollziehen, wie ich seinerzeit zu dieser Zuteilung eines Betrages von EUR 1.700,00 auf diese Maschine gekommen bin.“, PV Zweitbeklagte AS 159 in ON 124) oder der Drittbeklagte („Dazu kann ich nichts sagen.“, „Es ist gut möglich, dass man sie aus dem Angebot übernommen hat.“, PV Drittbeklagte AS 160 in ON 124) konnte die Zuordnung des der klagenden Partei zugewiesenen Teilbetrages von EUR 1.700,00 erklären. Da nicht einmal die Zweit- und der Drittbeklagte diese Verrechnung schlüssig nachvollziehen konnten, war dies selbstredend auch dem Gericht nicht möglich.

Zu Buchungszeile Nr. 1283:

Die zur Gänze irrtümliche Verrechnung der Honorarnote der Beklagtenvertreterin über netto EUR 1.862,80 zu Beleg Nr. 1283 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1283) wurde von der Zweitbeklagten eingestanden (PV Zweitbeklagte AS 161 in ON 124) und von den beklagten Parteien auch vorgebracht (AS 161 in ON 124).

Zu Buchungszeile Nr. 1293:

Die zur Gänze irrtümliche Verrechnung dieser Buchungszeile, zu der überdies kein Beleg vorliegt, wurde von den Beklagten vorgebracht (AS 161 in ON 124).

Zu Buchungszeile Nr. 1296:

Bemerkenswert ist, dass von den beklagten Parteien zu dieser Buchungszeile keinerlei Belege zur Begründung dieser Verrechnung vorgelegt wurden. Die Zweitbeklagte ging zunächst davon aus, dass es sich bei diesem Betrag von EUR 7.140,00 um die Standgebühr für die Messe in Hannover handeln müsse, konnte dann aber im Hinblick auf die von der erstbeklagten der klagenden Partei gestellten Rechnung vom 8.3.2007 über eben diesen Betrag und mit dem Betreff „Exhibition Costs – Ligna Hannover“ (Beilage ./M58) und der Buchungszeile 1318 nicht mehr sagen, ob im Rahmen dieser Buchungszeile nicht etwas Anderes verrechnet wurde, ohne dass sie diesbezüglich nähere Angaben zu machen vermochte („Ich kann das jetzt nicht wirklich zuordnen“, PV Zweitbeklagte AS 162 in ON 124).

Die Erklärung des Drittbeklagten, wonach diese Zeile die Vorauszahlung der Standgebühr für die Messe in Hannover betreffe (PV Drittbeklagter AS 163 in ON124), vermochte ebenfalls nicht zu überzeugen. Mit Rechnung vom 06.02.2007 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1318) wurde bereits ein Betrag von gesamt EUR 9.792,99 für die Messe in Hannover für 24 m<sup>2</sup> abzüglich Frühbucherrabatt verrechnet und der klagenden Partei im Rahmen der

Buchungszeile 1318 in Rechnung gestellt. Ungeachtet dessen, dass daher die Messegebühren im Rahmen der Buchungszeile 1318 verrechnet und dabei keine Vorauszahlung angeführt und/oder abgezogen wurden, blieb der Drittbeklagte bei der unplausiblen Erklärung für die Buchungszeile 1296, dass dies eine Vorauszahlung für die Standgebühr gewesen sei.

Es konnte daher nicht festgestellt werden, welche Kosten betreffend die Messe „Ligna“ im Rahmen dieser Buchungszeile überhaupt an die klagende Partei verrechnet wurden.

Zu Buchungszeile Nr. 1315:

Die Höhe und der Betreff der Honorarnote der Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ergibt sich aus Beleg Nr. 1315 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1315).

Die Zweitbeklagte behauptete zunächst, dass im Rahmen dieser Rechnung neben dem Jahresabschluss 2006 (nicht 2005) auch Beratungsleistungen der Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH zu Gunsten der klagenden Partei abgerechnet worden seien. Nachdem dies aber nicht mit dem klaren Rechnungsbetreff „Jahresabschluss 2005“ in Einklang zu bringen war und ihr zudem der Widerspruch zum Beleg Nr. 1036, im Rahmen dessen im Betreff der Rechnung der Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH nicht nur „Jahresabschluss 2004“, sondern auch tatsächliche „laufende Beratung“ angeführt ist, vorgehalten wurde, gestand sie die Unrichtigkeit ihrer Darstellung ein (PV Zweitbeklagte AS 167 in ON 124). Aufgrund dessen war davon auszugehen, dass – wie auch von Friedrich Klinkert sinngemäß angegeben (PV Klinkert AS 166 in ON 124) – dieser Buchungszeile keine der klagenden Partei zuordenbare Leistung der Fussesis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH zugrunde liegt.

Zu Buchungszeile Nr. 1318:

Die Höhe der Kosten für die Teilnahme an der genannten Messe ergibt sich aus Beleg Nr. 1318 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1318).

Vorab ist auf die Ausführungen zu den Buchungszeilen Nr. 934, 951, 971, 1047, 1127 und 1296 zu verweisen, welche ebenfalls einen Bezug zu Kosten im Zusammenhang mit Messeteilnahmen bzw. -auftritten aufweisen. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass bereits für die Teilnahme an der Messe in Mailand im Jahr 2006 nicht festgestellt werden konnte, dass diese (auch) zu Gunsten der klagenden Partei erfolgte.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Drittbeklagte zunächst angab, dass der Messeauftritt in Hannover der klagenden Partei zugute kam und für diese erfolgte (PV Drittbeklagter AS 163

in ON 124). Über beharrliche Befragung, insbesondere im Hinblick auf den sich aus Beilage ./M78 ergebenden Widerspruch betreffend den Druck von Visitenkarten für den Drittbeklagten und Bar Bezalel unmittelbar vor der Messe, auf welchen lediglich die erstbeklagte und nicht die klagende Partei ersichtlich ist, änderte der Drittbeklagte seine Darstellung und gab an, dass er auf der Messe hinsichtlich Neukunden für die erstbeklagte Partei und lediglich für Altkunden für die klagende Partei gearbeitet habe (PV Drittbeklagter AS 164 in ON 124). Über weitere Befragung änderte der Drittbeklagte seine Version neuerlich und gab nunmehr an, dass es zum Zeitpunkt der Buchung des Messestandes lediglich so geplant war, dass die Messe der klagenden Partei zugute kommen sollte, sich dann aber die Bedingungen geändert hätten (PV Drittbeklagter AS 165 in ON 124), sodass damit offenkundig ist, dass der Messeauftritt letztlich allein der erstbeklagten Partei gedient und dieser zugute gekommen ist, auch wenn der Drittbeklagte eine solche Aussage nicht tätigen wollte. Er versuchte sich vielmehr damit herauszureden, dass er meinte, die Vorbereitungsarbeiten für die klagende Partei und die tatsächlich Arbeit auf der Messe für die erstbeklagte Partei verrichtet zu haben, wobei sowohl er als auch Bar Bezalel die Visitenkarten Beilage ./M78 verwendet hätten (PV Drittbeklagter AS 154 in ON 124).

Das Gericht sieht es daher als erwiesen an, dass die Teilnahme an der Messe in Hannover im Jahr 2007 – ebenso wie jene in Mailand im Jahr 2006 – im ausschließlichen Interesse der erstbeklagten Partei erfolgte und der klagenden Partei nicht zugute kam.

Zu Buchungszeilen Nr. 1324 und 1328:

Die Höhe der weiteren Kosten für die Teilnahme an der Messe in Hannover ergibt sich aus Beleg Nr. 1324 und 1328 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1324 und 1328). Zur Vermeidung von Redundanzen ist auf die beweiswürdigen Ausführungen zur Buchungszeile Nr. 1318 zu verweisen, welche bereits Kosten dieser ausschließlich im Interesse der erstbeklagten Partei erfolgten Messeteilnahme beinhaltet.

Ergänzend anzuführen ist, dass aus den Angaben des Drittbeklagten zu dieser Buchungszeile hervorgeht, dass entgegen der zu Buchungszeile 1318 getätigten Praxis, nur einen Teil der Kosten an die klagende Partei zu verrechnen, hier sogar die gesamten Kosten verrechnet wurden und dies damit begründet wurde, dass der erstbeklagten Partei eine Art Schadenersatz für die aufgelösten Verträge mit dem Drittbeklagten (Sales Contract und Employment Contract) zustehen würde (PV Drittbeklagter AS 170 in ON 124). Dies nährt Zweifel grundsätzlicher Art, dass die Rechnungslegung der erstbeklagten Partei überhaupt auf der Erbringung von Leistungen an die klagende Partei basiert.

Zu Buchungszeile Nr. 1356:

Die Feststellung, dass der Betrag von EUR 49.021,64 zur Gänze Telefonkosten des



Drittbeklagten betrifft, beruht darauf, dass dies von der klagenden Partei als unstrittig bezeichnet wurde (AS 218 in ON 135) und überdies mit dem Vorbringen der beklagten Parteien (AS 219 in ON 135) in Einklang steht.

Die Feststellung des Zeitraums der im Rahmen dieser Buchungszeile abgerechneten Telefongespräche von Jänner 2006 bis Mai 2007 beruht auf der Auflistung Beilage ./60, auf welche Friedrich Klinkert auch Bezug nimmt (AS 221 in ON 135).

Zur mangelnden Feststellbarkeit des Ausmaßes von Telefongesprächen für die klagende Partei bzw. der Nützlichkeit der Gespräche für die klagende Partei ist darauf zu verweisen, dass aus der vorgelegten Aufstellung Beilage ./60 lediglich eine Aufstellung angefallener Telefonkosten ersichtlich ist, aber nicht hervorgeht, ob überhaupt und in welchem Ausmaß diese Gespräche für Geschäfte der klagenden Partei geführt wurden. Selbst die Zweitbeklagte gab an, dass auch für sie einzelne Telefonkosten des Drittbeklagten nicht bestimmten Geschäftsfällen zuordenbar sind (PV Zweitbeklagte AS 223 in ON 135). Der Drittbeklagte selbst gab an, für geschäftliche Zwecke nur ein Telefon gehabt zu haben, das er sowohl für Zwecke der klagenden als auch jene der erstbeklagten Partei eingesetzt habe. Soweit er angab, dass rund 90% der Telefonkosten für die klagende Partei angefallen seien, ist dies eine bloße Vermutung des Drittbeklagten, welche er überdies noch auf 95% korrigierte und damit zum Ausdruck brachte, dass er selbst nicht sagen kann, in welchem Ausmaß konkret eine Telefonnutzung für die klagende Partei erfolgte (PV Drittbeklagter AS 223 in ON 135).

Zu Buchungszeilen Nr. 1359, 1369 und 1371:

Die Höhe und Art der Spesen ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung sowie den beiliegenden Rechnungen des Belegs Nr. 1359, Nr. 1369 und Nr. 1371 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1359, Nr. 1369 und Nr. 1371)

Die Feststellung der Geltendmachung diese Reisekosten gründet sich auf Seite 38 der Gegenklage vom 26.08.2009 im Rahmen des Schiedsverfahrens ICC 14953/FM, wo es unter anderem heißt:

„Hierzu kommen außerdem die Reisekosten, die aus einem Kilometerzuschuss für die verwendeten Fahrzeuge bestehen, die an dieser Stelle vorsichtshalber auf € 19.000,00 angesetzt werden. Dazu müssen auch die während der Reise getragenen laufenden Kosten summiert werden, die angesichts der Tatsache, dass die auf die Klägerin ausgestellten Kreditkarten von ihrem amtierenden Geschäftsführer blockiert worden waren, von Dritten ausgelegt werden musste. Diese Ausgaben werden bis zum 23. März 2007 vorsichtshalber auf € 53.000,00 angesetzt und sind ebenfalls nach dem Grundsatz der Billigkeit (!) zu bestimmen....“ (Seite 38 der Beilage ./80)

Nachdem der Drittbeklagte im Rahmen seiner Einvernahme angab, dass er von 2005 bis 2009 neben einer privaten Kreditkarte auch eine Kreditkarte, lautend auf die erstbeklagte Partei hatte und bis 1. September 2006 auch eine Kreditkarte der klagenden Partei hatte, die dann gesperrt wurde (PV Drittbeklagter AS 228 in ON 135) ist es zwingend, dass mit „Dritten“ laut der Widerklage nur die erstbeklagte Partei gemeint sein kann.

Der Drittbeklagte gestand im Übrigen widerstrebend und erst nach beharrlicher Nachfrage zu, dass Gegenstand der Gegenklage im Schiedsverfahren auch die Reisespesen waren, die von der klagenden Partei nicht gezahlt wurden (PV Drittbeklagter AS 235 in ON 135).

Die über die Kreditkarte der erstbeklagten Partei abgerechneten Reisespesen waren daher bereits Gegenstand des Schiedsverfahrens.

Zu Buchungszeilen Nr. 1383:

Die Höhe und Art der Spesen ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung sowie den beiliegenden Rechnungen des Belegs Nr. 1383 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1383).

Friedrich Klinkert erklärte ausdrücklich, dass Ausgaben in dieser Höhe im Zusammenhang mit der Maschine der klagenden Partei Nr. 14.783,35 tatsächlich entstanden sind und er bzw. die klagende Partei nur deshalb nicht bezahlen wolle, weil noch eine Forderung gegen den Drittbeklagten im Zusammenhang mit dieser Maschine nicht beglichen worden sei (PV Klinkert AS 243 in ON 136). Es war daher festzustellen, dass die Reisespesen zur Gänze im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei angefallen sind.

Ein Zusammenhang mit dem zwischen dem Drittbeklagten und der klagenden Partei geführten Schiedsverfahren besteht diesbezüglich nicht, da diese Buchungszeile den Ersatz von Reisespesen des Bar Bezalel und nicht des Drittbeklagten betrifft.

Zu Buchungszeilen Nr. 1429:

Die Höhe und Art der Spesen ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung sowie den beiliegenden Rechnungen des Belegs Nr. 1429 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1429).

Friedrich Klinkert gab an, dass es für ihn nachvollziehbar sei, dass die zu dieser Buchungszeile Nr. 1429 angefallenen Kosten tatsächlich in der verzeichneten Höhe für die Maschine der klagenden Partei Nr. 15.977 angefallen sind (PV Klinkert AS 246 in ON 136). Er bekräftigte auch, dass die neben dem Drittbeklagten beiden weiteren Personen, für welche diese Kosten angefallen waren, der klagenden Partei zuzuordnen sind, wenn es um die Maschine 15.977 geht (PV Klinkert AS 247 in ON 136). Er gab zwar weiters an, dass Dritte grundsätzlich Rechnungen an die klagenden Partei gelegt hätten, ob dies aber auch im gegenständlichen Fall so war, konnte er nicht belegen (PV Klinkert AS 247 in ON 136).

Dementsprechend war davon auszugehen, dass die zu dieser Buchungszeile verzeichneten Reisespesen der klagenden Partei zuzuordnen waren. Nachdem sämtliche Kosten gemeinsam für alle drei Personen (Drittbeklagter, Valentino, Leone) angefallen waren (vgl. PV Drittbeklagter AS 245 in ON 136), entfällt auf den Drittbeklagten ein Drittel dieser Spesen.

Hinsichtlich der Feststellung der Geltendmachung der (anteiligen) Spesen durch den Drittbeklagten im Rahmen des Schiedsverfahrens wird zur Vermeidung von Redundanzen auf die beweismäßigenden Ausführungen zu den Buchungszeilen Nr. 1359, 1369 und 1371 verwiesen.

#### Zu Buchungszeilen Nr. 1453:

Die Höhe und Art der Spesen ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung sowie den beiliegenden Rechnungen des Belegs Nr. 1453 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1453).

Friedrich Klinkert erklärte ausdrücklich, dass er den Anfall dieser Reisespesen – auch der Höhe nach – im Zusammenhang mit einem Projekt der klagenden Partei in Bulgarien nicht bestreite und er bzw. die klagende Partei nur deshalb nicht bezahlen wolle, weil noch eine Forderung gegen den Drittbeklagten im Zusammenhang mit dieser Maschine nicht beglichen worden sei (PV Klinkert AS 248 in ON 136). Es war daher festzustellen, dass die Reisespesen zur Gänze im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei angefallen sind.

Ein Zusammenhang mit dem zwischen dem Drittbeklagten und der klagenden Partei geführten Schiedsverfahren besteht diesbezüglich nicht, da diese Buchungszeile den Ersatz von Reisespesen des Bar Bezalel und nicht des Drittbeklagten betrifft.

#### Zu Buchungszeilen Nr. 1482 und 1502:

Die Höhe und Art der Spesen ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung sowie den beiliegenden Rechnungen der Belege Nr. 1482 und Nr. 1502 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1482 und 1502).

Friedrich Klinkert erklärte ausdrücklich, dass der Anfall dieser Reisespesen – auch der Höhe nach – im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei nachvollziehbar bzw. plausibel sei und er diese Kosten weder dem Grunde noch der Höhe nach bestreite (PV Klinkert AS 249 f sowie AS 250 in ON 136). Es war daher festzustellen, dass die Reisespesen zur Gänze im Zusammenhang mit einer Maschine der klagenden Partei angefallen sind.

#### Zu Buchungszeilen Nr. 1507, 1557 und 1559:

Von der beklagten Parteien wurden zu diesen Buchungszeilen überhaupt keine Belege oder sonstige Urkunden zur Begründung dieser Verrechnung vorgelegt. In den von der klagenden Partei vorgelegten Beilagen ./M62 sowie ./M70 und ./M71 sind diese Beträge zwar angeführt,

es ist allerdings nicht erkennbar, aus welchen Kostenbeträgen diese zusammengesetzt sind bzw. ob der klagenden Partei zuordenbare Kosten damit zur Verrechnung gelangten (Beilage ./M62, ./M70 und ./M71).

Dass in der Beilage ./M62 der zur Buchungszeile Nr. 1507 verrechnete Betrag angeführt und einzelne Teilbeträge hierzu angeführt sind, ändert daher nichts, zumal die Zweitbeklagte hierzu mehrere widersprüchliche Erklärungsversuche abgab. So meinte sie zunächst, dass dies prozentual aufgeteilte Generalkosten für Büroarbeiten anhand geleisteter Arbeitsstunden seien, die zu 60% der klagenden Partei und zu 40% der erstbeklagten Partei zu verrechnen gewesen seien, woraus sich aber damit zugleich ergab, dass nur EUR 3.238,99 statt der tatsächlich verrechneten EUR 3.832,92 zu verrechnen gewesen wären (PV Zweitbeklagte AS 251 in ON 136). Sodann gab sie an, dass bei den Buchungszeilen Nr. 1557 und Nr. 1559 „genauso ein Schlüssel im Verhältnis von 70:30 Prozent angewandt“ worden sei und sie es „genauso wie bei der Buchungszeile Nr. 1507 gemacht“ habe (PV Zweitbeklagte AS 253 in ON 136).

Zu den Buchungszeilen Nr. 1557 und Nr. 1559 konnte sie anhand der Beilage ./M70 und ./M71 überdies konkret gefragt, wie sich aus diesen von ihr selbst erstellten Rechnungen die verrechneten Beträge ermitteln lassen, keine Erklärung geben („Anhand der Rückseite der Beilagen ./M70 und M71 kann ich das jetzt nicht erklären..“, PV Zweitbeklagte AS 253 in ON 136).

Bemerkenswert ist zudem, dass sich die Zweitbeklagte wie auch die anderen beklagten Parteien – wie bereits erwähnt – keinerlei Belege zu diesen drei Buchungszeilen vorlegten, die Zweitbeklagte aber dann in der genau zu diesem Themenbereich angesetzten letzten Tagsatzung (siehe AS 173 in ON 124) lediglich lapidar angab, sie habe dazu „heute keine Unterlagen mit“ (PV Zweitbeklagte AS 253 in ON 136). Naheliegend scheint, dass solche Unterlagen gar nicht existieren, ansonsten nicht verständlich wäre, warum diese nicht bereits im Rahmen des roten Beilagenordners oder zumindest im Rahmen dieser letzten Tagsatzung vor Schluss der Verhandlung vorgelegt worden wären. Es war daher davon auszugehen, dass den verrechneten Beträgen daher keine Leistungen für die klagende Partei zugrunde lagen.

#### Zu Buchungszeilen Nr. 1563 und 1565:

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Rechnung vom 4.7.2007 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1563+1565).

Dass der erstbeklagten Partei die entsprechenden Kosten im Zusammenhang mit einer Lieferung von Ersatzteilen an den Käufer einer vormals im Eigentum der klagenden Partei befindlichen Maschine entstanden gründet sich neben dem Beleg Nr. 1563+1565 auch auf die Aussagen der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte AS 254 in ON 136) und des Drittbeklagten

(PV Drittbeklagter AS 255 in ON 136). Der nicht näher feststellbare, aber jedenfalls nach Juni 2007 gelegene Zeitpunkt rührt aus der im Beleg Nr. 1563+1565 angeführten Bemerkung „Bestellung mit E-Mail vom 01/07/2007“ sowie dem Rechnungsdatum „04/07/07“.

Dass diese Lieferung ohne Vereinbarung und ohne Wissen und Zustimmung von Friedrich Klinkert erfolgte, gibt nicht nur sinngemäß Klinkert selbst an (PV Klinkert AS 256 in ON 136) sondern gesteht auch der Drittbeklagte mittelbar ein, wenn er angibt, dass die erstbeklagte Partei und er nach dem 27. März 2007 nichts mehr (gemeint: für die klagende Partei) gemacht hätten, die spätere Lieferung der Ersatzteile aber dann doch vorgenommen wurde, weil der Kunde für die erstbeklagte Partei und für ihn wichtiger gewesen sei als für Friedrich Klinkert und die erstbeklagte Partei und er gegenüber dem Kunden die Maschine mit den Ersatzteilen angeboten hätten (PV Drittbeklagter AS 255 in ON 136). Daraus folgt bei lebensnaher Betrachtung, dass der Drittbeklagte die Ersatzteillieferung ohne Rücksprache mit Friedrich Klinkert und ohne dessen Wissen über die erstbeklagte Partei veranlasst und sodann ohne weiteres der klagenden Partei verrechnet hat.

Dass die Lieferung zum Nutzen und/oder Vorteil der klagenden Partei erfolgt sei, behauptet nicht einmal der Drittbeklagte selbst, im Gegenteil. Wie bereits dargetan, führte er aus, dass die Ersatzteile bestellt wurden, weil der Kunde für die erstbeklagte Partei und für ihn wichtiger gewesen sei als für Friedrich Klinkert (und für die klagende Partei) (PV Drittbeklagter AS 255 in ON 136). Eine Vereinbarung, wonach die klagende Partei verpflichtet gewesen wäre, Ersatzteile an den Käufer der Maschine zu liefern, wurde weder vorgelegt noch von einer der Parteien behauptet.

**Doppelverrechnung zu Buchungszeile 65 (zu Buchungszeilen Nr. 895, Nr. 955, Nr. 981 und Nr. 1115):**

Dass die zu diesen Buchungszeilen verrechneten Beträgen bereits in der Gesamtsumme der Buchungszeile Nr. 65 („Generalabr“) enthalten sind und die genannten Beträge daher (irrtümlich) nochmals verrechnet wurden, ergibt sich daraus, dass die in Beilage .M79, einem E-Mail der Mitarbeiterin der erstbeklagten Partei (PV Zweitbeklagte AS 222 in ON 135) vom 7.10.2009 samt Anhang, zu Position Nr. 1.061 auf den Cent genau jener Gesamtbetrag vermerkt ist, welche in Buchungszeile Nr. 65, bei der ebenfalls die Position Nr. 1.061 vermerkt ist, zur Verrechnung gelangte. In dieser im Anhang zu diesem E-Mail befindlichen Auflistung – welche zwar mit „Abrechnung JO 2006“ bezeichnet ist, aber, wie von Friedrich Klinkert glaubhaft dargelegt, tatsächlich auch die Abrechnung von Stunden von Leasingarbeitern enthält und nur so bezeichnet wurde, weil Josef Ornezeder die Stundenaufzeichnungen geführt hat (PV Klinkert AS 219 f in ON 135; PV Klinkert AS 32f in ON 115) – sind Beträge für die einzelnen Monate des Jahres 2006, jeweils für die Position Nr. 1.061 angeführt, so für Februar der Betrag von EUR 6.457,24. Dieser Betrag entspricht exakt dem (nochmals)

verrechneten Betrag der Buchungszeile Nr. 895. Der für März 2006 in der Auflistung angeführte Betrag von EUR 2.534,00 entspricht exakt dem (nochmals) verrechneten Betrag der Buchungszeile Nr. 955.

Der für April 2006 in der Auflistung angeführte Betrag von EUR 4.298,00 ergibt sich aus den zum Stundenzettel Nr. 981 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 981) ersichtlichen Gesamtarbeitsstunden von 153,50 multipliziert mit einem im Rahmen der Besprechung von Klinkert und der Drittbeklagten im Oktober 2009 festgesetzten Stundensatz von EUR 28,00 für die Arbeitsstunden des Josef Ornezeder und der Leasingarbeiter (im gegenständlichen Verfahren wurde im Gegensatz dazu lediglich für Josef Ornezeder ein Stundensatz von EUR 28,00, für die Leasingarbeiter hingegen lediglich ein Stundensatz von EUR 23,00 einvernehmlich außer Streit gestellt, siehe AS 130 in ON 123). Im Rahmen der Buchungszeile Nr. 981 wurden die 102,50 Arbeitsstunden der Leasingarbeiter multipliziert mit einem Stundensatz von EUR 23,00 verrechnet, sodass sich der in der Buchungszeile Nr. 981 angeführte Betrag von EUR 2.357,00 ergibt. Dieser Betrag ist auch auf dem Beleg Nr. 981 handschriftlich vermerkt worden. Dieser in der Buchungszeile Nr. 981 angeführte Betrag stellt daher ebenfalls einen bereits zu Buchungszeile Nr. 65 angeführten Teilbetrag dar (siehe auch PV Klinkert AS 32 in ON 115).

Der für Juni 2006 in der Auflistung angeführte Betrag von EUR 2.114,00 ergibt sich aus den zum Stundenzettel Nr. 1115 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1115) ersichtlichen Gesamtarbeitsstunden von 75,5 multipliziert mit einem im Rahmen der Besprechung von Klinkert und der Drittbeklagten im Oktober 2009 festgesetzten Stundensatz von EUR 28,00 für die Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und den Leasingarbeitern (wiederum sei zwecks Nachvollziehbarkeit darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Verfahren im Gegensatz dazu lediglich für Josef Ornezeder ein Stundensatz von EUR 28,00, für die Leasingarbeiter hingegen ein Stundensatz von EUR 23,00 einvernehmlich außer Streit gestellt wurde, siehe AS 130 in ON 123). Im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1115 wurden die 51,5 Arbeitsstunden der Leasingarbeiter multipliziert mit einem Stundensatz von EUR 23,45 verrechnet, sodass sich der in der Buchungszeile Nr. 1115 angeführte gerundete Betrag von EUR 1.208,00 ergibt. Dieser Betrag sowie der bei der Berechnung herangezogene Stundensatz von EUR 23,45 sind auch auf dem Beleg Nr. 1115 handschriftlich vermerkt worden. Dieser in der Buchungszeile Nr. 1115 angeführte Betrag stellt daher ebenfalls einen bereits zu Buchungszeile Nr. 65 angeführten Teilbetrag dar (siehe auch PV Klinkert AS 142 in ON 123).

Angesichts dieser exakten mathematischen Nachvollziehbarkeit waren die erläuternden Ausführungen von Friedrich Klinkert (PV Klinkert in 219 f in ON 135) vollkommen überzeugend. Soweit die Zweitbeklagte angab, dass die Summen zu den Generalabrechnungen von Klinkert und nicht von ihr ermittelt worden seien (PV Zweitbeklagte

AS 222 in ON 135), ist dem – soweit sie damit überhaupt die Summe der Generalabrechnungen zu Buchungszeilen 65 und 85 und nicht die rechnerische Herleitung im Schriftsatz ON 132 meinte – nicht zu folgen, kam doch die E-Mail samt Auflistung, in der diese Beträge ebenfalls angeführt sind und ermittelbar sind, von einer Mitarbeiterin der erstbeklagten Partei und nicht von Klinkert (Beilage ./M79, PV Zweitbeklagte AS 222 in ON 135). Die Beträge wurden daher nicht von Klinkert „erfunden“, sondern bereits im Jahr 2009 von der erstbeklagten Partei an ihn so bekannt gegeben.

Dass die Zweitbeklagte darüber hinaus nichts sagen wollte oder konnte („ich kann da eigentlich nichts sagen dazu“, PV Zweitbeklagte AS 222 in ON 135) zeigt, dass sie der mathematischen Herleitung und Erklärung von Klinkert nichts Plausibles entgegen zu setzen hatte.

**Doppelverrechnung zu Buchungszeile 85 (zu Buchungszeilen Nr. 890, Nr. 1189, Nr. 1202, Nr. 1223 und Nr. 1226):**

Der Umstand, dass die zu diesen Buchungszeilen verrechneten Beträgen bereits in der Gesamtsumme der Buchungszeile Nr. 85 („Generalabr“) enthalten sind und die genannten Beträge daher ebenfalls – wie die Buchungszeilen Nr. 895, Nr. 955, Nr. 981 und Nr. 1115 im Verhältnis zur Buchungszeile Nr. 65 – (irrtümlich) nochmals verrechnet wurden, ergibt sich daraus, dass die in Beilage ./M79, einem E-Mail der Mitarbeiterin der erstbeklagten Partei (PV Zweitbeklagte AS 222 in ON 135) vom 7.10.2009 samt Anhang, zu Position Nr. 1.080,00 und 1.080,10 auf den Cent genau jener Gesamtbetrag vermerkt ist, welche in Buchungszeile Nr. 85, bei der ebenfalls die Position Nr. 1.080,10 vermerkt ist, zur Verrechnung gelangte. Hinsichtlich der irreführenden Bezeichnung der Auflistung mit „Abrechnung JO 2006“ wird diesbezüglich auf die beweiswürdigenden Ausführungen zu den Buchungszeilen Nr. 895, Nr. 955, Nr. 981 und Nr. 1115 verwiesen.

Anzumerken ist, dass sich die Positionsbezeichnungen 1.080 und 1.080,10 auf dieselbe Maschine bzw. Anlage beziehen und daher eine Einheit bilden. Sowohl Friedrich Klinkert als auch die Zweitbeklagte legten sinngemäß dar, dass die Positionsnummer 1.080,10 Kosten erfasste, die zur Anlieferung einer bestimmten Anlage bzw. Maschine anfielen, und die Positionsnummer 1.080 dann den Hauptteil dieser sodann zerlegten Maschine bzw. Anlage bezeichnet (PV Klinkert AS 148 in ON 123; PV Zweitbeklagte AS 149 in ON 123). Dies stimmt auch mit der Darstellung des Drittbeklagten überein (PV Drittbeklagter AS 149 in ON 123). Zudem zeigt der Umstand, dass in der im Anhang der E-Mail vom 7.10.2006 befindlichen Auflistung (Beilage ./M79) zu Position Nr. 1.080,10 Kostenbeträge bis November 2006 und zu Position Nr. 1.080,00 (lediglich) im Dezember 2006 ein Kostenbetrag angeführt sind, dass bis zur Anlieferung der Maschine bzw. Anlage Kosten zu Position Nr. 1.080,10 und ab der Zerlegung nach Anlieferung zu Position Nr. 1.080,00 zugeordnet wurden.

In der im Anhang der E-Mail vom 7.10.2006 befindlichen Auflistung (Beilage ./M79) ist zu Position Nr. 1.080,10 für Jänner 2006 ein Betrag von EUR 3.136,00 verzeichnet. Dieser Betrag entspricht exakt dem (nochmals) verrechneten Betrag der Buchungszeile Nr. 890.

Der für September 2006 zu Position Nr. 1.080,10 in der Auflistung angeführte Betrag von EUR 2.520,00 ergibt sich aus den zum Stundenzettel Nr. 1189 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1189 sowie Seite 3 des Belegs Nr. 1198) ersichtlichen Gesamtarbeitsstunden von 90 multipliziert mit einem im Rahmen der Besprechung von Klinkert und der Drittbeklagten im Oktober 2009 festgesetzten Stundensatz von EUR 28,00 für die Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und den Leasingarbeitern (wiederum sei zwecks Nachvollziehbarkeit darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Verfahren im Gegensatz dazu lediglich für Josef Ornezeder ein Stundensatz von EUR 28,00, für die Leasingarbeiter hingegen ein Stundensatz von EUR 23,00 einvernehmlich außer Streit gestellt wurde, siehe AS 130 in ON 123). Wie bereits an anderer Stelle festgehalten, kam es im Oktober 2009 nicht zu einer abschließenden Einigung. Im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1189 wurden – auch nach der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte AS 149 in ON 123) – lediglich die aus diesem Stundenzettel ersichtlichen 41 Leasingarbeitsstunden abgerechnet, wobei die Zweitbeklagte eingestand, dass der hierzu zu Buchungszeile verrechnete Betrag von EUR 1.037,15 falsch berechnet wurde und richtigerweise bei einem Stundensatz von EUR 23,00 sich ein Betrag von EUR 943,00 ergibt (PV Zweitbeklagte 149 in ON 135). Der in der Buchungszeile Nr. 1189 angeführte (ohnehin überhöht berechnete) Betrag stellt daher ebenfalls einen bereits zu Buchungszeile Nr. 85 angeführten Teilbetrag dar.

Der für Oktober 2006 zu Position Nr. 1.080,10 in der Auflistung angeführte Betrag von EUR 6.524,00 ergibt sich aus den zu Stundenzettel Nr. 1202 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1202) ersichtlichen Gesamtarbeitsstunden von 233 multipliziert mit einem im Rahmen der Besprechung von Klinkert und der Drittbeklagten im Oktober 2009 festgesetzten Stundensatz von EUR 28,00 für die Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und den Leasingarbeitern (wiederum sei zwecks Nachvollziehbarkeit darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Verfahren im Gegensatz dazu lediglich für Josef Ornezeder ein Stundensatz von EUR 28,00, für die Leasingarbeiter hingegen ein Stundensatz von EUR 23,00 einvernehmlich außer Streit gestellt wurde, siehe AS 130 in ON 123). Im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1202 wurden – auch entsprechend der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte AS 156 in ON 124) – lediglich die aus diesem Stundenzettel ersichtlichen 166 Leasingarbeitsstunden abgerechnet, wobei die Zweitbeklagte abermals eingestehen musste, dass der hierzu zu Buchungszeile verrechnete Betrag von EUR 3.799,74 falsch berechnet wurde und richtigerweise bei einem Stundensatz von EUR 23,00 sich ein Betrag von EUR 3.818,00 ergeben würde (PV Zweitbeklagte 156 in ON 124). Der in der Buchungszeile



Nr. 1202 angeführte Betrag stellt daher ebenfalls einen bereits in Buchungszeile Nr. 85 enthaltenen Teilbetrag dar.

Der für Dezember 2006 zu Position Nr. 1.080 in der Auflistung angeführte Betrag von EUR 5.152,00 ergibt sich aus den zu den Stundenzetteln Nr. 1223+1226 (siehe roter Beilagenordner, Beleg Nr. 1223+1226) ersichtlichen Gesamtarbeitsstunden von 184 multipliziert mit einem im Rahmen der Besprechung von Klinkert und der Drittbeklagten im Oktober 2009 festgesetzten Stundensatz von EUR 28,00 für die Arbeitsstunden von Josef Ornezeder und den Leasingarbeitern (wiederum sei zwecks Nachvollziehbarkeit darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Verfahren im Gegensatz dazu lediglich für Josef Ornezeder ein Stundensatz von EUR 28,00, für die Leasingarbeiter hingegen ein Stundensatz von EUR 23,00 einvernehmlich außer Streit gestellt wurde, siehe AS 130 in ON 123). Im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1223 wurden – auch entsprechend der Zweitbeklagten (PV Zweitbeklagte AS 160 in ON 124) – die aus diesem Stundenzettel ersichtlichen 105 Leasingarbeitsstunden abgerechnet, im Rahmen der Buchungszeile Nr. 1226 die aus diesem Stundenzettel ersichtlichen 79 Arbeitsstunden von Josef Ornezeder. Hinsichtlich beider Buchungszeilen musste die Zweitbeklagte abermals eingestehen, dass die beiden zu diesen Buchungszeilen angeführten Beträge falsch berechnet wurden und sich richtigerweise bei der Abrechnung der Arbeitsstunden von Josef Ornezeder ein Betrag von EUR 2.212,00 statt EUR 2.536,00 (Buchungszeile Nr. 1223) und bei den Arbeitsstunden der Leasingarbeiter unter Ansatz eines Stundensatzes von EUR 23,00 ein Betrag von EUR 2.415,00 statt 2.616,00 (Buchungszeile Nr. 1226) ergibt (PV Zweitbeklagte 160 in ON 124). Die in den Buchungszeilen Nr. 1223 und Nr. 1226 angeführten Beträge stellen daher ebenfalls bereits zu Buchungszeile Nr. 85 angeführte Teilbeträge dar (siehe auch PV Klinkert AS 160 in ON 124).

Im Übrigen wird auf die letzten beiden Absätze der beweiswürdigenden Ausführungen in den Buchungszeilen Nr. 895, Nr. 955, Nr. 981 und Nr. 1115 verwiesen, welche hier auch für die Feststellung betreffend die Buchungszeilen Nr. 1189, Nr. 1202, Nr. 1223 und Nr. 1226 gelten.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Soweit die klagende Partei einen Ersatzanspruch gegenüber dem Drittbeklagten damit zu begründen versucht, dass dieser Zahlungen im Namen der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei veranlasst und damit seine Vollmacht überschritten habe, so vermag sie damit nicht durchzudringen. Auf Basis der dem Drittbeklagten von der klagenden Partei am 14.2.2005 schriftlich erteilten Vollmacht war der Erstgenannte unter anderem berechtigt, Verträge abzuschließen, die klagende Partei vor allen Firmen zu repräsentieren und

überhaupt alle von ihm selbst als nötig oder wünschenswert erachteten Handlungen zu unternehmen. Diese weitreichende Vollmacht deckt auch die Veranlassung von Zahlungen von der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei, zumal eine Überweisung keine „Beleihung“, also eine Kreditaufnahme oder Pfandbestellung im Sinne des Punktes (3) der in der Vollmacht genannten Voraussetzung ist. Eine Beschränkung wurde weder inhaltlicher Natur noch dahingehend getroffen, dass der Drittbeklagte etwa nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer der klagenden Partei berechtigt wäre zu handeln.

Bis zum Gesellschaftsbeschluss der klagenden Partei am 15.08.2006 war der Drittbeklagte daher im Rahmen seiner Vollmacht berechtigt, die Zahlungen im Namen der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei im festgestellten Ausmaß zu veranlassen. Nachdem der Drittbeklagte ab dem 15.08.2006 keine Zahlungen der klagenden Partei mehr veranlasste, kann dahingestellt bleiben, ob ihm mit Gesellschafterbeschluss der klagenden Partei vom 15.08.2006 nicht nur die in Aussicht gestellte, jedoch nie eingetragene Geschäftsführung entzogen, sondern ihm auch die vorher bestehende Vollmacht vom 14.02.2005 gänzlich entzogen oder diese beschränkt wurde. Anzumerken bleibt, dass vor dem Hintergrund, dass der Drittbeklagte nach den getroffenen Feststellungen den gesamte E-Mail-Verkehr zwischen ihm und den mit der Durchführung der Zahlungen beauftragten Ravasio an den Geschäftsführer der klagenden Partei weiterleitete, er auch dem Punkt (1) der in der Vollmacht vom 14.02.2005 genannten „Voraussetzungen“ entsprochen hat, sodass ebenfalls dahingestellt bleiben kann, ob diese Voraussetzung überhaupt eine Beschränkung der Vollmacht oder lediglich eine die Wirksamkeit und Zulässigkeit der Zahlungen nicht beeinträchtigende Anweisung an den Drittbeklagten darstellt.

### **Generalvergleich zu 2 Cg 64/09f des LG Ried**

Eingangs ist im Hinblick auf das Vorbringen der beklagten Parteien, wonach die zu Punkt 5 der Klagserzählung geltend gemachten Ansprüche vom gerichtlichen Vergleich vom 01.02.2010 zu 2 Cg 64/09f des LG Ried umfasst seien und damit ein Generalvergleich geschlossen worden sei, mit dem auch die von der klagenden Partei behaupteten strittigen Abrechnungen über Leistungen der erstbeklagten Partei bereinigt werden sollten, festzuhalten, dass diese Behauptung der ausdrücklichen Feststellung des Teilurteils vom 11.12.2012 (ON 48) widerspricht, wonach der Abschluss eines Generalvergleiches nicht beabsichtigt war, sondern vielmehr von der Bereinigungswirkung nur die in Punkt 6 dieses Vergleiches vom 01.02.2010 angeführten Verfahren, nämlich 2 Cg 64/09f und 5 Cg 63/07b sowie einschränkt 32 Cg 25/0i, jeweils LG Ried, erfasst sein sollten. Der zu 2 Cg 64/09f des LG Ried abgeschlossene Vergleich – in dem im Übrigen nur die klagende und die erstbeklagte Partei Parteien waren – steht daher den nunmehr erhobenen Klagsansprüchen nicht entgegen.

**Res judicata Schiedsspruch/Urteil Italien:**

Soweit die beklagten Parteien vorbringen, der gesamte Klagspunkt 5 sei bereits im Employment Contract erfasst und Gegenstand des Schiedsspruches der Internationalen Handelskammer vom 22.2.2011 gewesen, sodass eine entschiedene Rechtssache vorliege, so vermochten sie selbst auf Nachfrage des Gerichtes keine Punkte des Schiedsspruches zu benennen, die – außer den in der Beweiswürdigung bei einzelnen Buchungszeilen genannten – tatsächlich auch verfahrensgegenständlich wären (AS 217 in ON 135). Ein weiteres Eingehen auf diesen Einwand erübrigt sich daher mangels Nachvollziehbarkeit. Im Zuge der amtswegig vorgenommenen Überprüfung des Streitgegenstandes in Richtung res indicata wurden ohnehin einzelne Klagspunkte zurückgewiesen und das Verfahren insoweit für nichtig erklärt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Gericht zudem darauf hingewiesen hat, dass sich aus dem vorgelegten Urteil des Gerichtes in Triest (Beilage ./62) der Entscheidungsgegenstand nicht genau entnehmen lässt. Auch diesbezüglich erstatteten die beklagten Partei dennoch kein näheres Vorbringen, sodass weitere Ausführungen unterbleiben können.

**Verjährung:**

Auch der Einwand der Verjährung trifft nicht zu. Ein Anspruch auf Schadenersatz verjährt gemäß § 1489 ABGB in drei Jahren, wobei der Beginn des Laufes der Verjährungsfrist die Kenntnis des Verletzten vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen voraussetzt. Die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen muss so weit reichen, dass der Beschädigte auf Grund des ihm bekannt gewordenen Materials eine Klage gegen die Person des Schädigers mit Erfolg zu begründen in der Lage ist. Die bloße Möglichkeit der Kenntnis genügt nicht (RIS-Justiz RS0034686). Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihr Bekanntsein nicht zu ersetzen, Kennenmüssen reicht nicht aus (RIS-Justiz RS0034603 [T2, T7, T9, T24]; RS0034366 [T3, T6]). Die Verjährungsfrist setzt sohin also die objektive Möglichkeit zur Einbringung einer objektiv Aussicht auf Erfolg versprechenden Klage voraus (RIS-Justiz RS0034366 [T5, T7]).

Aufgrund der erfolgten Außerstreitstellungen sowie der ergänzenden Feststellungen hatte die klagende Partei bzw. deren Geschäftsführer Friedrich Klinkert erstmals im Oktober 2009 die Möglichkeit, in die den verfahrensgegenständlichen Rechnungen zugrunde liegenden Belege – soweit überhaupt vorhanden(!) – Einsicht zu nehmen. Erst im Zuge dieser gemeinsam mit der Zweitbeklagten durchgeführten Überprüfung sämtlicher Rechnungen stellte sich heraus und wurde auch Friedrich Klinkert erkennbar, dass ein teilweiser Rückforderungsanspruch im Hinblick auf die geleisteten Akontozahlungen besteht bzw. bestehen könnte. Zu diesem

Zeitpunkt hatte die klagende Partei daher erstmals die Möglichkeit zu Einbringung einer erfolgversprechenden Klage. Die mit 07.10.2011 eingebrachte Klage (ON 1) erfolgte binnen offener Verjährungsfrist, welche durch die Klageeinbringung gemäß § 1497 ABGB unterbrochen wurde.

Im Übrigen stützt die klagende Partei ihre Klage inhaltlich nicht nur auf einen Schadenersatz- sondern auch einen bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch. Ein solcher, insbesondere die hier im Hinblick auf die erstbeklagte Partei maßgebliche Leistungskondition gemäß § 1431 ABGB, verjährt gemäß § 1478 ABGB in 30 Jahren seit Leistungserbringung, sodass auch diesbezüglich die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageeinbringung nicht abgelaufen war.

### **Vollmacht / Geschäftsführer:**

Gemäß § 1 des Employment Contract wurde der Drittbeklagte durch „eine Resolution“ der Gesellschafter („Firmen-Aktionäre“) der klagenden Partei ab Vertragsbeginn, sohin ab 25.06.2006, zum Geschäftsführer der klagenden Partei ernannt. Da der Drittbeklagte entsprechend dem Schiedsspruch ex tunc vom Employment Contract zurückgetreten ist, hat dies auch Einfluss auf seine allenfalls bestehende Vertretungsmacht während der Zeitspanne seiner Position als Geschäftsführer der klagenden Partei, die er bis zum Beschluss der Gesellschafterin der klagenden Partei vom 15.8.2006 innehatte. Der mit Schiedsspruch bestätigte Rücktritt mit ex tunc Wirkung hat zur Folge, dass – vergleichbar mit einer Anfechtung nach §§ 870 ff ABGB – sämtliche Wirkungen des Employment Contractes und damit auch die gemäß § 1 („Der Geschäftsführer vertritt die Firma und hat alle Geschäftsführervollmachten“) erteilte Vertretungsmacht rückwirkend wegfallen und der Drittbeklagte somit vollmachtslos gehandelt hat (vgl. *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.02 § 876 Rz 9). Da nach dem Willen aller mit 25.06.2006 die erteilte Bevollmächtigung vom 14.02.2005 in die Geschäftsführervollmacht übergehen und die erstgenannte somit obsolet werden sollte, lebt die Vollmacht von 14.02.2005 auch nicht wieder auf.

Wird durch die Vertragsaufhebung ex tunc das Vertragsverhältnis in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt, kann ein (Aufwand-)Rückersatzanspruch nicht auf Vertragsverletzung gestützt werden, sodass auch keine vertraglichen Schadenersatzansprüche mehr möglich sind (RIS-Justiz RS0016349; vgl. auch RS0016359). Auch ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch der klagenden Partei gegen den Drittbeklagten in Folge dieses berechtigten Rücktrittes besteht nicht.

Ebenfalls ohne Vertretungsmacht für die klagende Partei handelte der Drittbeklagte auch im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 24.06.2006. Zwar war er auf Basis der Bevollmächtigung vom 14.02.2005 grundsätzlich berechtigt, die klagende Partei im Rahmen dieser Bevollmächtigung

zu vertreten, doch darf nicht übersehen werden, dass der Drittbeklagte während dieses Zeitraumes sowohl als faktischer Geschäftsführer der erstbeklagten Partei handelte und über die Zweitbeklagte die Rechnungslegung der erstbeklagten Partei veranlasste als auch zugleich als Bevollmächtigter der klagenden Partei genau diese Rechnungen „genehmigte“ und die entsprechenden Zahlungen durch die klagende Partei veranlasste.

Der Drittbeklagte vertrat daher diesbezüglich sowohl die klagende Partei als auch die erstbeklagte Partei. Eine solche Doppelvertretung (RIS-Justiz RS0019621) ist zulässig, soweit keine Interessenkollision droht, sofern der Abschlusswille derart geäußert wird, dass die Erklärung unzweifelhaft feststeht und nicht unkontrollierbar zurückgenommen werden kann. Das Geschäft darf dem Vertretenen nur Vorteile bringen, es darf keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen bestehen (RIS-Justiz RS0108252). Soweit aber in einem solchen Fall die Gefahr einer Interessenkollision droht, handelt der Machthaber bei Doppelvertretung ebenso wie bei Selbstkontrahieren im engeren Sinn insoweit ohne Vertretungsmacht (RIS-Justiz RS0108252 [T3]).

Nachdem die Gefahr einer Interessenkollision beim Handeln des Drittbeklagten als gleichzeitiger Vertreter der klagenden und der erstbeklagten Partei im Hinblick auf die hier maßgeblichen Rechnungen offenkundig ist, insbesondere durch die Legung von unzureichenden, nicht berechtigten oder überhöhten Rechnungen, die klagenden Partei im Übrigen evidentenmaßen durch die Überweisung von Geld an die erstbeklagte Partei keine Vorteile, sondern sogar ausschließlich Nachteile hatte und auch keine vorbehaltlose unzweifelhafte Genehmigung der Doppelvertretung durch die klagende Partei bzw. deren Gesellschafter erteilt wurde, handelte der Drittbeklagte daher vollmachtslos. Ergänzend anzuführen ist, dass die beklagten Parteien zur Entkräftung der Unzulässigkeit der Doppelvertretung kein konkretes Vorbringen erstattet und auch sonst keinen Umstand behauptet haben, aufgrund dessen dennoch von einem von der Vollmacht gedeckten Handeln des Drittbeklagten auszugehen wäre.

#### **Fälligkeit / Nachvollziehbarkeit der Rechnungen:**

Gemäß § 1334 Satz 2 ABGB hat der Schuldner, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, seine Leistung bei vertragsgemäßer Erbringung der Gegenleistung ohne unnötigen Aufschub nach der Erfüllung durch den Gläubiger oder, wenn die Parteien ein solches Verfahren vereinbart haben, nach der Abnahme oder Überprüfung der Leistung des Gläubigers oder, wenn die Forderung der Höhe nach noch nicht feststeht, nach dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erbringen.

Zwischen der klagenden und der erstbeklagten Partei wurde eine solche abweichende Vereinbarung getroffen. Sämtliche Zahlungen erfolgten auf Basis des festgestellten

Sachverhaltes als Akontozahlungen mit dem Vorbehalt einer späteren Abrechnung bzw. Überprüfung der gelegten Rechnungen im Hinblick darauf, ob die klagende Partei tatsächlich und bejahendenfalls in welcher Höhe zur Zahlung verpflichtet war. Eine solche Überprüfung wurde zwar im Oktober 2009 begonnen, führte allerdings zu keinem einvernehmlichen Abschluss. Erst im Rahmen des gegenständlichen Gerichtsverfahrens wurden daher sämtliche von der erstbeklagten der klagenden Partei verrechneten Beträge, soweit sie im Hinblick auf Klagepunkt 5 relevant sind, - mit erheblichem Aufwand – geprüft, sodass jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt keine Fälligkeit der von der erstbeklagten Partei in Rechnung gestellten Beträge eingetreten ist.

Selbst wenn die klagende und der erstbeklagte Partei eine solche von § 1334 Satz 2 ABGB abweichende Vereinbarung nicht getroffen hätten, wäre eine Fälligkeit der von der erstbeklagten Partei verrechneten Beträge noch nicht eingetreten. Wo die Ermittlung des Entgeltanspruches nach der Natur des Geschäftes und den Umständen des Falles eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen und aufgewendeten Kosten voraussetzt, ist die Fälligkeit des Entgeltes nämlich mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung verknüpft (RIS-Justiz RS0017592). Eine ordnungsgemäße Rechnungslegung setzt voraus, dass der Rechnungsadressat ausreichend über die Berechnungsgrundlagen informiert wird, sodass er die Rechnung bzw. das verrechnete Entgelt überprüfen kann (1 Ob 161/14d, 6 Ob 286/99y). Es genügt, wenn der Unternehmer die von ihm erbrachten Leistungen einzeln anführt und für das Werk ein Gesamtentgelt berechnet, das der Besteller auf seine Angemessenheit überprüfen kann (RIS-Justiz RS0021908). Diesen (geringen) Anforderungen werden die Rechnungen der erstbeklagten Partei an die klagende Partei weitgehend nicht gerecht. So mangelt es regelmäßig bereits daran, dass nicht ersichtlich ist, für welche Leistung bzw. welche von der erstbeklagten Partei übernommenen Kosten überhaupt ein bestimmter Betrag verrechnet wird. Zudem war bei einem erheblichen Teil die Berechnung des verrechneten Betrages nicht nachvollzieh- und überprüfbar.

Auf Basis der Feststellungen waren die im folgenden nicht genannten Beträge zu den einzelnen Buchungszeilen nicht nachvollziehbar bzw. steht nicht einmal fest, welche Leistungen bzw. welcher Aufwand für die klagende Partei getätigt bzw. getragen wurde, sodass keine Verbindlichkeit der klagenden Partei besteht:

Buchungszeile Nr. 877:

Nachdem der darin angeführte Betrag auf einer Rechnung vom 31.12.2005 basiert, besteht seitens der klagenden Partei bereits deshalb keine Zahlungspflicht, da auf Basis der Generalabrechnung für das Jahr 2005 sämtliche Rechnungen bis exklusive 01.01.2005 abgegolten und jegliche wechselseitigen Forderungen verglichen waren. Überdies besteht auch keinerlei Rechtsgrund für die Berechtigung einer Weiterrechnung von Kosten für eine

nicht die klagenden Partei betreffende Steuerberatung.

Buchungszeile Nr. 928:

Aufgrund der festgestellten Vereinbarung erfolgte die Weiterverrechnung des Betrages von EUR 1.463,00 als Aufwandsersatzanspruch zu Recht.

Buchungszeilen Nr. 934, Nr. 951, Nr. 971, 1047, Nr. 1127, Nr. 1318, Nr. 1324, Nr. 1328:

Abgesehen von der irrtümlichen Doppelverrechnung in der Buchungszeile Nr. 951 besteht auch kein Aufwandsersatzanspruch der erstbeklagten Partei für die Kosten einer Messeteilnahme der erstbeklagten Partei, deren Nutzen für die klagende Partei nicht festgestellt wurde. Die Verrechnungen zu den angeführten Buchungszeilen erfolgte daher rechtsgrundlos.

Buchungszeilen Nr. 957, Nr. 959, Nr. 1048, Nr. 1309, Nr. 1283, Nr. 1293:

Die irrtümliche Verrechnung dieser Buchungszeilen begründet keine Leistungspflicht der klagenden Partei. Die Verrechnung erfolgte daher rechtsgrundlos.

Buchungszeilen Nr. 997, Nr. 1109, Nr. 1199, Nr. 1206, Nr. 1217, Nr. 1284 und Nr. 1319:

Nachdem der Drittbeklagte vollmachtslos im Namen der klagenden Partei handelte (siehe dazu oben Punkt Vollmacht / Geschäftsführer), von der klagenden Partei auch keine Zustimmung zur Vornahme der Werbeeinschaltung erfolgte und überdies auf Basis der Feststellungen die Werbung auf die erstbeklagte und nicht die klagende Partei ausgerichtet war, kommt der erstbeklagten Partei kein Aufwandsersatzanspruch gegen die klagende Partei zu, sodass die Verrechnung zu Unrecht erfolgte.

Buchungszeile Nr. 1034:

Es besteht auch keinerlei Rechtsgrund für die Weiterrechnung von Kosten für eine nicht die klagende Partei betreffende Tätigkeit der Beklagtenvertreterin. Die Verrechnung erfolgte daher rechtsgrundlos

Buchungszeile Nr. 1036, Nr. 1315:

Es besteht keinerlei Rechtsgrund für die Weiterrechnung von Kosten für eine nicht der klagenden Partei zugute kommende Tätigkeit der Steuerberaterin der erstbeklagten Partei. Die Verrechnung erfolgte daher rechtsgrundlos

Buchungszeile Nr. 1211:

Aufgrund der festgestellten Zuordenbarkeit des von der erstbeklagten Partei für die klagende Partei getragenen Aufwandes erfolgte die Weiterverrechnung des Betrages von EUR 1.699,25

als Aufwandersatzanspruch zu Recht.

Buchungszeile Nr. 1356:

Nachdem weder feststeht, in welchem Ausmaß der Drittbeklagte Telefonate im Hinblick auf Geschäfte der klagenden Partei mit Dritten oder sonst zum Nutzen der klagenden Partei geführt hat noch eine Vereinbarung über den Ersatz von (sämtlichen) Telefonkosten zwischen der klagenden Partei und der erstbeklagten Parteien getroffen wurde, besteht insoweit kein Aufwandersatzanspruch.

Es kann dahingestellt bleiben, ob § 3 des Employment Contract, der (lediglich) einen Aufwandersatz für Geschäftsreisen, Unterkunft und Verpflegung vorsieht, dahingehend auszulegen ist, dass ein sonstiger Aufwand des Drittbeklagten, so etwa auch Telefonkosten, von der klagenden Partei nicht zu ersetzen ist. Nachdem eine Nützlichkeit der Telefongespräche für Belange der klagenden Partei nicht festgestellt wurde, mangelt es bereits an der grundsätzlichen Ersatzfähigkeit diese Kosten, dies auch im Sinne des § 1014 ABGB. Zudem ist für die Fälligkeit eines Aufwandersatzes eine hinreichende überprüfbare Rechnungslegung erforderlich; dies ist nicht erfolgt. Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen der erstbeklagten Partei, welche den Aufwand getragen hat, besteht daher nicht.

Buchungszeilen Nr. 1359, Nr. 1369, Nr. 1371, Nr. 1482 und Nr. 1502:

Die Beträge dieser Buchungszeilen, welche allesamt den Ersatz von Reisespesen des Drittbeklagten beinhalten, waren bereits Gegenstand des Schiedsverfahrens zu ICC 14953/FM, wo sie im Rahmen der Gegenklage geltend gemacht wurden. Diese Reisespesen des Drittbeklagten können daher nicht nochmals im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens dem Rückforderungsanspruch der klagenden Partei entgegengehalten werden.

Buchungszeile Nr. 1383:

Aufgrund der festgestellten Zuordenbarkeit des von der erstbeklagten Partei für die klagende Partei getragenen Aufwandes erfolgte die Weiterverrechnung des Betrages von EUR 1.145,40 als Aufwandersatzanspruches zu Recht.

Buchungszeile Nr. 1429:

Aufgrund der festgestellten Zuordenbarkeit des von der erstbeklagten Partei für die klagende Partei getragenen Aufwandes erfolgte die Weiterverrechnung des Betrages im Ausmaß von zwei Drittel, sohin von EUR 1.737,66 als Aufwandersatzanspruch für die von der erstbeklagten Partei ausgelegten Reisespesen von zwei Arbeitern zu Recht.

Im Ausmaß von einem Drittel beinhaltet der Betrag dieser Buchungszeile den Ersatz von Reisespesen des Drittbeklagten, welche bereits Gegenstand des Schiedsverfahrens zu ICC



14953/FM waren und von diesem im Rahmen der Gegenklage geltend gemacht wurden. Diese Reisespesen des Drittbeklagten können daher nicht nochmals im Rahmen des gegenständlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Buchungszeile Nr. 1453:

Aufgrund der festgestellten Zuordenbarkeit des von der erstbeklagten Partei für die klagende Partei getragenen Aufwandes erfolgte die Weiterverrechnung des Betrages von EUR 1.750,26 als Aufwandsersatzanspruch zu Recht.

Buchungszeilen Nr. 1563 und 1565:

Nachdem weder eine vertragliche Vereinbarung zwischen der klagenden und der erstbeklagten Partei über die Lieferung von Ersatzteile durch die erstbeklagte Partei besteht noch die klagende Partei bzw. deren Geschäftsführer überhaupt Kenntnis von dieser Lieferung hatte und auch nicht feststeht, dass die Lieferung zum Nutzen oder Vorteil der klagenden Partei vorgenommen wurde, erfolgte die Verrechnung rechtsgrundlos.

Zu Buchungszeilen Nr. 895, Nr. 955, Nr. 981 und Nr. 1115 sowie Nr. 890, Nr. 1189, Nr. 1202, Nr. 1223 und Nr. 1226:

Die irrtümliche Doppelverrechnung dieser Buchungszeilen im Verhältnis zu Buchungszeile Nr. 65 bzw. Nr. 85 begründet keine Leistungspflicht der klagenden Partei. Die Verrechnung erfolgte daher rechtsgrundlos.

**Zu den Mietrechnungen:**

Die Mietrechnungen wurde lediglich vor dem Hintergrund einer einvernehmlich zum Schein abgeschlossenen Mietvereinbarung getätigt. Zum Schein ist eine Willenserklärung dann abgegeben, die einverständlich keine bzw. nicht die aus der Sicht eines objektiven Dritten als gewollt erscheinende Rechtsfolge auslösen soll (RIS-Justiz RS0018127). Gemäß § 916 Abs 1 ABGB ist eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis zum Schein abgegeben wird, nichtig. Soll dadurch ein anderes Geschäft verborgen werden, so ist dieses nach seiner wahren Beschaffenheit zu beurteilen. Die als Mietzahlungen getätigten Leistungen sind daher auf Basis der Feststellungen als Akontozahlungen auf von der erstbeklagten Partei zu erbringende Dienstleistungen zu qualifizieren. Nachdem weder festgestellt werden konnte, ob die erstbeklagte Partei überhaupt Dienstleistungen, die mit diesen Akontozahlungen zu verrechnen waren, erbracht hat, noch solche allenfalls erbrachten Dienstleistungen mit der klagenden Partei tatsächlich abgerechnet wurden, erfolgten die Mietzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 allesamt rechtsgrundlos. Auf Basis der außer Streit gestellten Rechnungslegung (S 25 f in ON 16) ergibt sich sohin ein der klagenden Partei zu Unrecht verrechneter Betrag in Höhe von EUR 63.000,00.

Aufgrund der Außerstreitstellung, dass hinsichtlich eines Betrages in Höhe von EUR 31.500,00 von der erstbeklagten Partei überhaupt keine Rechnung gelegt wurde (AS 443 in ON 109), besteht zudem auch deshalb bereits kein Anspruch der erstbeklagten Partei. Soweit die beklagten Parteien vorbrachten, dass diesbezüglich (lediglich) eine Rückstellung in der Bilanz der erstbeklagten Partei gebildet worden sei, ändert dies daran nichts, wobei anzumerken bleibt, dass nicht ersichtlich ist, warum die erstbeklagte Partei für eine Forderung gegen die klagende Partei – mag sie auch ohne Aussicht auf Befriedigung sein – eine Rückstellung, also eine Vorkehrung für eine drohende Verbindlichkeit der erstbeklagten Partei, bildet.

### **Erstbeklagte Partei:**

Von den von der klagenden Partei nicht anerkannten Rechnungsbeträgen (mit einem Betrag von über EUR 1.000,00) im Gesamtbetrag von EUR 341.079,61 wurde von der erstbeklagten Partei lediglich ein Teilbetrag von EUR 7.795,57, sohin 2,29% zu Recht verzeichnet.

Gemäß § 273 Abs 2 ZPO kann das Gericht dann, wenn von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen einzelne, im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbedeutende, streitig sind und die vollständige Aufklärung aller für sie maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zur Bedeutung der streitigen Ansprüche in keinem Verhältnis stehen, darüber von Amts wegen selbst mit Übergehung eines von der Partei angebotenen Beweises über Bestand und Höhe der einzelnen Ansprüche nach freier Überzeugung entscheiden.

Ein solcher Anwendungsfall liegt gegenständlich hinsichtlich jener von der erstbeklagten an die klagende Partei verrechneten Buchungszeilen mit jeweils einem Betrag von weniger als EUR 1.000,00 vor. Wie sich während der vorerst auf alle Buchungszeilen erstreckten Beweisaufnahme zeigte, wurde ein zeitlicher Aufwand im Ausmaß von durchschnittlich 15 bis 25 Minuten pro Buchungszeile aufgewandt, wobei für geringfügige Beträge, beispielsweise die Buchungszeile Nr. 879 über UER 28,90, die Buchungszeile Nr. 943 über EUR 90,90, oder die Buchungszeile Nr. 965 über EUR 18,40, keineswegs ein geringerer zeitlicher Aufwand erforderlich war als für Buchungszeilen mit hohen Beträgen. Berücksichtigt man die anfallenden Verfahrenskosten beim vorliegenden Streitwert von annähernd EUR 5.000,00 pro Stunde, so steht dies im Sinne des § 273 Abs 2 ZPO in keinem (angemessenen) Verhältnis. Zugleich sind diese strittigen Buchungszeilen mit Beträgen von weniger als EUR 1.000,00 im Gesamtausmaß von EUR 60.130,74 im Hinblick auf die strittigen Buchungszeilen mit Beträgen von mehr als EUR 1.000,00 im Gesamtausmaß von EUR 341.079,61 und im Verhältnis der strittigen Rechnungen im Gesamtausmaß von EUR 401.210,35 als unbedeutend im Sinne des § 273 Abs 2 ZPO anzusehen.

Aus diesen Gründen setzt das Gericht nach freier Überzeugung die rechtmäßige Verrechnung und die Höhe der Buchungszeilen mit Beträgen von jeweils weniger als EUR 1.000,00 derart fest, dass die Gesamtsiebensquote betreffend die strittigen Buchungszeilen über EUR 1.000,00 auf die strittigen Buchungszeilen mit Beträgen von jeweils weniger als EUR 1.000,00 übertragen wird. Die Parteien widersprachen einer solchen vom Gericht vorab bereits dargelegten Vorgangsweise auch nicht (AS 129 in ON 123).

Demnach wurden die strittigen Buchungszeilen mit Beträgen von jeweils weniger als EUR 1.000,00, im Gesamtausmaß von EUR 60.130,74 von der erstbeklagten Partei lediglich zu einem Anteil von 2,29% zu Recht verzeichnet. Dies ergibt einen Betrag von EUR 1.376,99.

Insgesamt betreffend alle strittigen Rechnungen wurde sohin von der erstbeklagten Partei ein Betrag von EUR 9.172,56 zu Recht verzeichnet, sodass diesbezüglich kein Rückforderungsanspruch der klagenden Partei im Hinblick auf die von ihr geleisteten Akontozahlungen besteht. Hinsichtlich der weiteren Akontozahlungen in Höhe von EUR 101.505,36 erfolgte die Verrechnung der erstbeklagten Partei hingegen rechtsgrundlos; es besteht ein Rückforderungsanspruch der klagenden Partei gegen die erstbeklagte Partei. Es war daher ein entsprechender Teilzuspruch im Ausmaß von EUR 101.505,36 und eine Teilabweisung im Ausmaß von EUR 9.172,56 betreffend die erstbeklagte Partei vorzunehmen.

### **Zweit- und drittbeklagte Parteien**

Vom Rückforderungsanspruch der klagenden Partei gegen die erstbeklagte Partei ist jener gegen die Zweit- und den Drittbeklagten strikt zu trennen.

Von der behaupteten vorsätzlichen **deliktischen Schädigung, Betrug oder List** durch die Zweit- oder den Drittbeklagten ist auf Basis der Feststellungen nicht auszugehen. Diesbezüglich ist zudem auf die Benachrichtigung über die Einstellung des Strafverfahrens zu 5 St 179/12 (ON 87) zu verweisen, wonach allein aus dem Umstand, dass der Geschäftsführer der klagenden Partei die von der Zweitbeklagten gelegte und gegebenenfalls vom Drittbeklagten veranlassten Rechnungen samt beigelegter Urkunden nicht einverstanden war bzw. diese für nicht detailliert genug hielt, noch nicht von einer Täuschungsabsicht der Zweitbeklagten bzw. des Drittbeklagten ausgegangen werden kann, dies selbst dann, wenn sich nachträglich bestimmte Rechnungslegungen tatsächlich als unbegründet, falsch zugeordnet oder überhöht herausstellen sollten, zumal Unstimmigkeiten bei der Rechnungslegung zwischen dem Leistungsersteller und Leistungsempfänger im Geschäftsverkehr nichts Ungewöhnliches sind. Eine vorsätzliche Schädigung durch die Zweitbeklagte und/oder den Drittbeklagten vermochte die klagende Partei nicht nachzuweisen.

Im Hinblick auf die klägerischen Ansprüche gegen die Zweitbeklagte ist überdies auf die

Entscheidung des OLG Linz zu 1 R 34/13w zu verweisen, wonach hinsichtlich der Zweitbeklagten ausgesprochen wurde, dass eine bloße Übertragung bzw. Überlassung der Geschäftsführung an einen sogenannten „faktischen Geschäftsführer“, hier also den Drittbeklagten, keine Haftung der Zweitbeklagten begründet, zumal die Zweibeklagte in ihrer Funktion als (formale) Geschäftsführerin der erstbeklagten Partei ohnehin nur der erstbeklagten Partei, nicht aber der klagenden Partei verantwortlich war.

Hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche gegen den Drittbeklagten kann dahingestellt bleiben, ob eine Haftung des Drittbeklagten darüber hinaus im Hinblick auf seine vom 01.01.2006 bis zum 15.08.2006 veranlassten Zahlungen an die erstbeklagte Partei in seiner Funktion als Bevollmächtigter / Geschäftsführer der klagenden Partei besteht, insbesondere im Hinblick auf Punkt (3) der Vollmacht vom 14.02.2005 in Verbindung mit **§ 1009 ABGB und § 1012 ABGB**. Diesbezüglich erstattete die klagende Partei kein substantiiertes Vorbringen, zumal sie nicht einmal behauptete, welche Zahlungen konkret vom Drittbeklagten im Zeitraum 01.01.2006 bis 15.08.2006 zum Nachteil der klagenden Partei getätigt wurden.

Auch das behauptete kollusive Zusammenwirken zwischen der Zweitbeklagten und dem Drittbeklagten bietet schon aus diesem Grund keine taugliche Haftungsgrundlage. **Kollusion** liegt dann vor, wenn der Vertreter und der Dritte absichtlich zusammengewirkt haben, um den Vertretenen zu schädigen. Diesem Sachverhalt ist gleichzuhalten, wenn der Vertreter mit Wissen des Dritten bewusst zum Nachteil des Vertretenen gehandelt hat oder der Missbrauch sich dem Dritten geradezu aufdrängen musste (3 Ob 117/03g; 9 ObA 125/05f). Nur bei besonderen Umständen, die den Verdacht eines Missbrauchs der Vertretungsmacht nahelegen, hat der Dritte eine Erkundungspflicht. Für die Unwirksamkeit des Geschäfts mit dem Dritten genügt demnach dessen grob fahrlässige Unkenntnis vom Missbrauch der Vertretungsmacht (8 Ob 84/08y).

Weder liegt hinsichtlich der Zweit- und des Drittbeklagten ein solcher kollusiver Schädigungsvorsatz vor, noch handelte der Drittbeklagte bewusst zum Nachteil des Vertretenen oder liegt überhaupt ein Missbrauch einer Vollmacht vor. Unter Verweis auf die obigen Ausführungen ist zu festzuhalten, dass der Drittbeklagte sowohl vom 01.01.2006 bis zum 24.06.2006 aufgrund der vorliegenden Doppelvertretung als auch vom 25.06.2006 bis zum 15.08.2006 – danach veranlasste der Drittbeklagte ohnehin keine Zahlungen mehr im Namen der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei – aufgrund des erfolgten Rücktrittes vom Employment Contract ex tunc ohne Vertretungsmacht für die klagende Partei Zahlungen in ihrem Namen veranlasste. Der Drittbeklagte missbrauchte daher nicht eine (im Außenverhältnis) bestehende Vollmacht durch Verletzung einer im Innenverhältnis mit der klagenden Partei bestehenden Beschränkung, sondern er handelte ohne Vollmacht, sodass ein solcher Missbrauch (zum Nachteil der klagenden Partei) gar nicht möglich ist (vgl etwa 8

Ob 84/08y; 1 Ob98/01w; RIS-Justiz RS0019576).

Überdies ist im Hinblick auf den Vorwurf einer Kollusion festzuhalten, dass Friedrich Klinkert vom Drittbeklagten über die vorgenommenen Überweisungen der klagenden Partei an die erstbeklagte Partei informiert wurde. Dass die Überweisungen – verstanden als Akontozahlungen unter dem Vorbehalt der späteren Abrechnung – von der klagenden Partei bzw. Friedrich Klinkert nicht gewollt waren, hat die klagende Partei nicht einmal vorgebracht. Von einem Missbrauch der Vertretungsmacht kann daher auch deshalb nicht gesprochen werden.

Ein schadenersatzrechtlicher Anspruch gegen die Zweitbeklagte und/oder den Drittbeklagten ist daher nicht gegeben. Auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch gegen diese beiden Parteien besteht nicht, zumal die klagende Partei ausschließlich Zahlungen zugunsten der erstbeklagten Partei tätigte und allein diese, nicht aber die Zweitbeklagte oder der Drittbeklagte tatsächliche Leistungsempfängerin war.

Das Klagebegehren war daher betreffend die Zweitbeklagte und den Drittbeklagten vollständig abzuweisen.

### **Zur Nichtzulassung der Klagsänderung**

Soweit die klagende Partei davon ausgeht, dass ihr (Eventual-)Vorbringen auf AS 87 ff in ON 121 („Geänderte Darstellung der zu Pkt. 5. der Klage geltend gemachten Forderung“) keine Klagsänderung darstelle, weil nach wie vor vom selben Sachverhalt und Vorbringen ausgegangen werde (AS 128 in ON 123), so vermag sich dem das Gericht nicht anzuschließen. Eine Klagsänderung liegt im Sinne des nach hA zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriffes (siehe etwa RIS-Justiz RS0039255 [T3, T7, T10]) dann vor, wenn das Klagebegehren und/oder der Klagegrund geändert wird (mwN *Klicka* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 235 ZPO RZ 14; *Rechberger/Klicka* in Rechberger ZPO<sup>4</sup> § 235 Rz 1 ff).

Der Klagegrund sind die Tatsachenbehauptungen des Klägers, aus denen dieser den geltend gemachten Anspruch ableitet (RIS-Justiz RS0037551 [T7]; RS0037794; RS0039998). Eine Klageänderung liegt dann vor, wenn der Kläger sein Tatsachenvorbringen, aus dem er Ansprüche ableitet, in seinem Kern ändert (RIS-Justiz RS0039998 [T1]).

Das Vorbringen auf AS 87 ff in ON 121 beinhaltet ein solches neues Tatsachenvorbringen, da die klagende Partei nunmehr – entgegen ihrem bisherigen Vorbringen – nicht mehr eine einvernehmliche Einigung im Rahmen der Besprechung zwischen Friedrich Klinkert und der Zweitbeklagten im Oktober 2009 von der Buchungszeile Nr. 13 bis zur Buchungszeile Nr. 848 behauptet, sondern ihr Klagebegehren auch (eventual) darauf gestützt wissen will, dass bereits (auch) hinsichtlich der Buchungszeilen Nr. 13 bis Nr. 848 keine Einigung erzielt wurde

und somit auch diesbezüglich ein Rückforderungsanspruch bestehe.

Der Umstand, dass das Vorbringen seitens der klagenden Partei eventual vorgebracht wurde, ändert an der Beurteilung einer Klagsänderung nichts. Die nachträgliche Stellung eines Eventualbegehrens ist zwar grundsätzlich keine Klagsänderung, wenn das Eventualbegehren aber auf einen anderen Klagegrund gestützt wird als das Hauptbegehren, liegt eine Klagsänderung vor, die unter der Voraussetzung des Absatzes 2 oder Absatzes 3 des § 235 ZPO zuzulassen ist (RIS-Justiz RS0039393).

Eine Änderung der Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit ist gemäß § 235 Abs 2 ZPO dann zulässig, wenn der Gegner hierzu seine Einwilligung erteilt bzw. dieser, ohne Einwendungen gegen die Klageänderung zu erheben, über die geänderte Klage verhandelt. Die beklagten Parteien haben sich ausdrücklich gegen die Klagsänderung ausgesprochen (AS 124 in ON 122).

Gemäß § 235 Abs 3 ZPO kann das Gericht Klagsänderungen ungeachtet der Einwendungen des Gegners zulassen, wenn durch die Änderung die Zuständigkeit des Prozessgerichtes nicht überschritten wird und aus ihr eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.

Die Zulassung des neuen Tatsachenvorbringens der klagenden Partei hinsichtlich der Buchungszeilen Nr. 13 bis 848 hätte die beweistechnisch aufwendige Überprüfung aller dieser Posten, (zumindest jener mit einem Betrag von über EUR 1.000,00) zur Folge gehabt. Insbesondere hätte eine umfangreiche Einvernahme von Friedrich Klinkert, der Zweit- und des Drittbeklagten zu diesen neu hinzugekommenen Buchungszeilen erfolgen müssen. Dies hätte eine ganz erhebliche Erschwerung und auch Verzögerung der Verhandlung im Sinne des § 235 Abs 3 ZPO bedeutet, sodass die Klagsänderung nicht zuzulassen war (AS 128 in ON 123).

#### **Zinsen:**

Mangels jeglichen substantiellen Vorbringens der klagenden Partei hinsichtlich des Zinsenlaufes, insbesondere aus welchem Grund der Beginn des Zinsenlaufes, wie begehrt, mit 01.10.2011 anzusetzen sei, gebühren ihr hinsichtlich des gegen die erstbeklagten Partei zugesprochenen Betrages lediglich Zinsen ab Zustellung der Klage an die erstbeklagte Partei, sohin ab 02.11.2011 (siehe Übernahmsbestätigung ON 1). Das darüber hinausgehende Zinsenmehrbegehren war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt gem. § 52 Abs 1 ZPO der Endentscheidung vorbehalten.

---

**Landesgericht Ried im Innkreis, Abteilung 8**

**Ried im Innkreis, 01. Februar 2017**

**Dr. Birgit Rieß, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG